Die Kölner Bauerbänke.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät

der Universität zu Tübingen

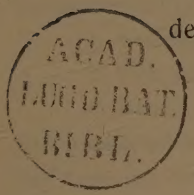

vorgelegt

von

Adam Joseph Wrede

aus Köln.

Köln-Ehrenfeld.
Muench'sche Druckerei und Verlagsanstalt
1905.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.
Referent: Professor Dr. von Below
7. März 1903.

Inhalt.

	Quellennachweis und Abkürzungen	Seite 5
I.	Entstehung landwirtschaftlicher Genossenschaften in Köln . .	„ 7
II.	Gründung der Bauerbänke durch Errichtung ihrer Ordnungen .	„ 13
III.	Mitglieder der Verbände	„ 16
IV.	Der Geschäftskreis der Bauerbänke	„ 24
V.	Organisation der Bauerbänke	„ 34
VI.	Verhältnis der Bauerbänke zum Rate	„ 44
VII.	Die Bauerbänke und Kurköln	„ 52
VIII.	Die Bauerbänke und die kurkölnischen Gerichte	„ 53
IX.	Verhältnis der einzelnen Bauerbänke untereinander	„ 56
X.	Landwirtschaftlicher Betrieb der Bauerbänke	
	1. Ackerbau	„ 58
	2. Viehzucht	„ 61
	3. Handel mit landwirtschaftlichen Produkten	„ 65
XI.	Kulturhistorisches aus den Bauerbänken	„ 68
XII.	Das Ende der Bauerbänke und ihre letzten Spuren	„ 75
	Beilagen 1—8	„ 80

Berichtigungen.

Seite 13 Zeile 1 und 5 muss das Anführungszeichen vor Eigelsteiner und Lamberdus wegfallen.
„ 16 „ 21 ist baurmeister ordnung (also in 2 Wörtern) zu lesen.
„ 18 „ 25 muss es medegesellen statt medegssellen heissen.
„ 19 „ 13 ist zu lesen: für die Nachkömmlinge der oben erwähnten Bbksgenossen.
„ 26 Anmerk. 4, Zeile 5 ist hinter Bestimmung: statt; zu setzen.
„ 30 Zeile 26 ist zu statt zn zu lesen.
„ 42 Anmerk. 6 muss es heissen S. 35 statt 81.
„ 56 letzte Zeile ist entstanden statt enstanden zu lesen.
„ 59 vorl. „ muss es 1697 statt 1677 heissen.
„ 61 Zeile 17 „ „ Weiss- statt Weis „

Quellennachweis.

Für die Bearbeitung der nachfolgenden Schrift kamen zum grössten Teile ungedruckte Materialien in Betracht und zwar vor allen Dingen Akten und Prozesse der Bauerbänke seit dem 16. Jahrh. Dieselben befinden sich in 7 Mappen auf dem Kölner Stadtarchiv. Von diesen entfallen auf die Bauerbänke Eigelstein und Weyerstrasse je 2, auf die von der Friesenstrasse 1, auf die von der Schaafenstrasse und von Severin zusammen ebenfalls 1 Mappe. Die 7. enthält Aktenstücke, die alle Bauerbänke zusammen betreffen; sie trägt die Aufschrift: Bauerbänke Generalia. Ausserdem wurde herangezogen: Taxbuch der Bauerbank Weyerstrasse 1671—1805, Stadtarchiv G 366, zitiert: Taxbuch; ferner: Französische Abteilung VII 50 A, 11 und schliesslich zur weiteren Ergänzung verschiedene Ratsprotokolle, abgekürzt: Rpr.

Die Ordnungen der Verbände sind interpretiert und zitiert nach folgenden Drucken:

Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. II, S. 210 ff., Ordnung der Bauerbank Weyerstrasse.

Loersch, Mevissenfestschrift, S. 355 f., Ordnung der Bauerbank Severin.

Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis z. J. 1396, S. 380 ff., Ordnungen der Bauerbänke Friesenstrasse und Eigelstein.

Auf die Ausführungen Laus über die Kölner Bauerbänke in dem vorgen. Buche S. 187 ff. wird hingewiesen durch die Bemerkung: Lau, a. a. O.

Abkürzungen.

Bbk	=	Bauerbank
Brmstr.	=	Bauermeister
BE	=	Bauerbank Eigelstein
BF	=	„ Friesenstrasse
BSch	=	„ Schaafenstrasse
BW	=	„ Weyerstrasse
BS	=	„ Severin
OBE	=	Ordnung der Bauerbank Eigelstein
OBF	=	„ „ „ Friesenstrasse
OBSch	=	„ „ „ Schaafenstrasse
OBW	=	„ „ „ Weyerstrasse.
OBS	=	„ „ „ Severin.

I.

Entstehung landwirtschaftlicher Genossenschaften in Köln.

Mit dem durch das Vordringen der Franken herbeigeführten Zusammenbruch der römischen Herrschaft in Köln beginnt für diese an städtischem Leben ehemals so reiche und blühende niederrheinische Hauptstadt eine Epoche landwirtschaftlichen Lebens.[1]) Denn die siegreichen Germanen widmeten sich fast ausschliesslich dem landwirtschaftlichen Betriebe und zwar in ihrer altgewohnten Weise. Dazu bedurften sie grösserer Flächen, als ihnen die jedenfalls zu einem beträchtlichen Teile ausgebaute römische Altstadt bot; die Entfernung der nicht als notwendig erscheinenden Aufbauten schaffte in Verbindung mit den vorhandenen weite Flächen und Fluren. Davon blieb ein grosser Teil als Allmende liegen und diente als solche bis gegen das Ende des 10. Jahrhunderts. So war das Bild des „fränkischen und frühmittelalterlichen Köln" ein anderes als zur Römerzeit. Für einen erheblichen, wenn nicht den grössten Teil der neuen Bevölkerung bildete die Landwirtschaft den Hauptnahrungszweig.

Das änderte sich mit dem allmählichen Emporblühen des Kölner Marktes etwa seit der Zeit der Ottonen. Die günstige Lage der Stadt am Rheinstrom als der wichtigsten Verkehrsader des Reiches führte bald lebhafte Handelsbeziehungen mit anderen Plätzen herbei. Durch diese allmähliche Verschiebung in den wirtschaftlichen Verhältnissen[2]) wurde die Landwirtschaft in der Stadt selbst im Interesse des Handels und des Gewerbes sowie der infolgedessen stets wachsenden Bevölkerung eingeschränkt, und die ländlichen Flächen und Fluren schrumpften immer mehr zusammen. Schliesslich sahen sich die landwirtschaftlichen Betriebe an die Peripherie der Stadt zurückgedrängt.

---

[1]) Die einleitenden Gedanken fussen auf: Keussen, Untersuchungen zur älteren Topographie und Verfassungsgeschichte von Köln. Westd. Ztschr., Jahrg. XX, S. 14 ff.

[2]) Köln unterscheidet sich darin von anderen Städten, in denen die Landwirtschaft verhältnismässig lange noch Handel und Gewerbe überwiegt und der betreffenden Stadt das Gepräge aufdrückt, z. B. Frankfurt a. Main; vgl. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrh., Bd. I 1886. Die produktiven Klassen, Landwirtschaft und Handwerk, bildeten $^4/_5$ der Bevölkerung. Nicht uninteressant ist, dass Köln trotz der dominierenden Stellung seines Handels noch im 15. Jahrh. unter die Gartenstädte des Reiches gerechnet wird. In Heinrich van Beecks handschriftlicher Chronik der Stadt

Dieser Umstand leitete die Entstehung landwirtschaftlicher Genossenschaften, der Kölner Bbke, in die Wege. In diesen haben wir keine uralten Institutionen, sondern etwas durch die Macht der Verhältnisse, durch die innere und äussere Entwicklung der Stadt Gebotenes zu sehen. Gerade die Stadterweiterungen gaben schliesslich den letzten Anstoss zur Bildung der vorgenannten Verbände. Nachdem nämlich die Stadt zunächst nach dem Rheine zu eine Erweiterung erfahren hatte, erfolgte um 1106 eine weitere Ausdehnung nach dem Süden, Norden und Westen durch Einziehung der neuen Stadtteile Oversburg und Niderich, sowie des „um St. Aposteln gebildeten Stadtteiles". Am bedeutendsten wurde die letzte Stadterweiterung von 1180. Durch diese fielen noch grössere Flächen in das Stadtgebiet, sodass der weite Rahmen, den die Stadt gespannt hatte, nicht ausgefüllt werden konnte. Es blieb infolgedessen eine Anzahl ländlicher Betriebe bestehen, die dem übrigen Stadtgebiete gegenüber allerdings völlig in den Hintergrund gedrängt waren und deshalb mit dem kommerziellen und industriellen Teile der Stadt nicht gleichen Schritt halten konnten, besonders da diese Klassen sich bereits auf dem Wege des Zusammenschlusses eine Interessenvertretung geschaffen hatten. Ausserdem zerriss die sich an die Stadterweiterung anschliessende Umwallung die ländlichen Anwesen insofern, als sie mitten durch dieselben ging und den Besitzern die Möglichkeit nahm, ihr Eigentum ausserhalb der Mauer hinreichend zu schützen. Daher fanden die Interessenten es für geraten, sich, wenn auch nicht sofort und überall gleichzeitig, zur Wahrung und Erhöhung der Einzel- wie der Gesamtinteressen nach Art der Zünfte zu organisieren und zum Schutz ihrer Feldflur zusammenzuschliessen, zumal es den „Bürgern jederzeit gestattet war, Genossenschaften aller Art zu bilden, auch zu wirtschaftlichen Zwecken." [1])

Dass aber die möglichste Durchführung der obengenannten beiden Zwecke tatsächlich in der Absicht der Einigungen lag, geht schon aus den Eingängen ihrer Ordnungen hervor. So

---

Köln a. d. J. 1469, Agrippina genannt, befindet sich ebenso wie in der späteren, auf ihr fussenden Koelhoffschen Chronik v. J. 1499 eine Darstellung des doppelköpfigen Reichsadlers, auf dessen weit ausgebreiteten Fängen „des hilligen roemschen richs corpus mit synen gelederen" in ihren Wappen dargestellt sind. Ausser den Wappen der 7 Kurfürsten, der Herzöge, Markgrafen usw. herunter bis zu denen der Städte und Dörfer, finden sich daselbst in der letzten Reihe rechten Flügels vom Beschauer aus die Wappen von 4 Städten, „boumene off geburen" genannt, an erster Stelle „Coellen". Dieselben Chroniken enthalten auch eine Darstellung des „Kölner Bauers" als „colonus sacri imperii". Der in Bauerntracht dargestellte Mann hält in der zur Erde gesenkten Rechten eine Sense, in der empor gehaltenen Linken einen Dreschflegel. Vgl. dazu Korth, Der kölnische Bauer und das Quaternionensystem. Mitteilungen a. d. Stadtarchiv von Köln, 14. Heft, S. 117 ff. Der „Kölner Bauer" bildet heute noch eine der Hauptfiguren im sogen. Rosenmontagszuge.

[1]) Lau, a. a. O. S. 203.

schliessen sich die Besitzer der sogen. BW „umb gemeinen nutze und urber alle der erbgenoissen“ zusammen, die von Severin „angesehen gemeinen nutz und urber unser und unser erben und nachkomlingen und uf das kein schaife noch kein ander viehe, was kunne das sei seint, uns keinen schaden noch verderben tun noch abessen die fruchten“, die von der Friesenstrasse „umb nutz ind behoif ouch umb unser gemein beste ind uf dat geine schaife noch geine andere beisten, wat kunne si sint, uns geinen verderflichen schaden doin, noch af essen die vruchte;“ ähnlich die vom Eigelstein. Die Entwicklung der Verbände in der Folgezeit beweist, dass ein solcher Zusammenschluss besonders für die immer zahlreicher werdenden kleineren Ackerbauer geradezu nötig war, „um den armen gemüssbaurn, die nicht imstande wären, um einen korb gemüse ordentlich prozess zu führen, ungelegenheiten zu ersparen,“ wie die Vorsteher der BW, die Brmstr, sich einmal ausdrücken

Diese Verbände sind als eine genossenschaftliche Neubildung mit einigem Anklang an Markgenossenschaften zu betrachten; man könnte sie fast eine unbewusste Nachbildung derselben nennen. Neu daran war der eine Förderung der Interessen und Schutz des Besitzes erstrebende korporative Zusammenschluss, entlehnt die Feldgewohnheiten und die einschlägigen Rechtsgebräuche. Auf solche Entlehnungen weisen Bemerkungen hin wie in der OBW § 39: „nae unseme alden recht als it herkomen ist.“ Zudem beziehen sich die Bbke sehr oft auf die in den umliegenden Dorfgemeinschaften geübten Feldgebräuche.

An markgenossenschaftliches Wesen erinnert zunächst das in den Bbken beobachtete System der Dreifelderwirtschaft. Alle drei Jahre trat eine Pause für bestimmte Aecker ein, die dann brach lagen. Das geht schon aus der OBW § 17, wo von „somer vrucht“ die Rede ist, und aus § 32 hervor: „up dreischeim,[1]) die in der gewanden leint;“ noch viel mehr aber aus den Landabschätzungen der Brmstr, deren vom 17. Jahrhundert ab manche erhalten sind. In diesen wird immer hervorgehoben, was mit Sommer- oder mit Winterfrucht bestanden und was Brachland ist. Auf das in der Brache liegende Ackerland durften die Bauerbanksgenossen ihr Vieh, d. i. vornehmlich Schafe, treiben; es war ihre Gemeindeweide. Auch die Gemeinde- und Feldwege und deren Gräben standen den Genossen zur Abnutzung durch Weidevieh zu. Um einen solchen führt die BSch 1718 einen Prozess, da er von einem Pächter zugeworfen und zu Bauland gemacht worden war, indem sie geltend macht, derselbe sei über 100 und mehr Jahre „geschweidt und betrieben“ worden. Ausserdem scheinen einige Bbke als eine Art Gemeindebesitz „gemeine Sandgruben“ bezw. „Mistkaulen“ besessen zu haben, sandige Plätze oder Vertiefungen, die dem

[1]) d. i. Drieschland - Brachland.

Rate oder andern je nach ihrer Lage entgangen waren, bis sie später von den Bbken im „gemeinen Interesse“ eine Ausnutzung erfuhren.

So erklären die Brmstr der BW 1744 bei einer Klage um Benutzung einer „mistkaule,“ dieselben seien kein „aigentumb“, es stände bei ihnen, eine ledig liegende „kaule“ einem andern „gemeinsmann“ zuzuweisen; sie erbieten sich für eine bereits in Benutzung genommene eine andere anzuweisen. Für die Benutzung solcher Gruben durch Fremde wurde eine Gebühr entrichtet:[1]) „anno 1680 im augustus hat der fleischheuer zu den Weissen Frauen,[2]) Mattis genant, bei uns baurmeister und nabern angehalten umb eine mistkol, so wir baurmeister und nabern haben bewilliget hinder dem creuz und er soll den nabern darvon geben eine ohm beirs eins vor all und alle jars ein punt wachs zu der baur kerzen[3]) dar bei gewesen Johann Glabach, Johann Beur, Kreiss (Christian) von Glabach, Peter Reidt zur zeit baurmeister und andere semplich nabern.“[4]) Die BSch scheint im Besitze einer ertragreicheren „gemeinen“ Sandgrube gewesen zu sein. Eine solche wird noch 1758 erwähnt: „gleich vor der Schafenpfort an der sandkaul.“ Hierbei ist auch die Rede von einer „alten gerechtsame des sandfahrens, durch welche unsere gemeinde die annoch habende schulden zu töten sich von jahr zu jahr bestens hat angelegen sein lassen.“ Diese Tatsachen sind zu geringwertig, als dass man bestimmte Schlüsse daraus auf eine grössere Uebereinstimmung mit Markgenossenschaften oder Fortbildung derselben ziehen könnte, zumal sonst nirgendwo die Rede von grösserem Gemeindebesitz, von einer Allmende, ist, und ein solcher auch nicht bei der Auflösung[5]) der Bbke erwähnt wird. Mehr noch erinnert, wie aus dem folgenden hervorgehen wird, in mancher Beziehung das innere Wesen dieser Verbände an Markgenossenschaften.

Wie diese Ackerbauern ihren Zusammenschluss „ein gebaurschaft under uns machen“[6]) nannten, so gaben sie ihrer Vereinigung selbst auch anfangs den Namen „geburschaft“, „gemeine burschaft.“[7]) In der OBW § 2 findet sich dafür die lateinische Bezeichnung „cohereditas.“[8]) Als die Verbände sich ihrer richterlichen Kompetenz in Feldsachen immer mehr bewusst wurden, gebrauchten sie mehr den Namen „buirgericht“ bezw. „baurgeding,“ ersterer seit 1498 für die BW,

[1]) Allerdings scheint das lediglich eine sogen. Recognitionsgebühr gewesen zu sein, die dazu diente, das Eigentumsrecht an der Grube für die betreffende Bbk zu wahren

[2]) Kloster zu den Weissen Frauen, Ecke Blaubach und Perlengraben.

[3]) Vgl. die Ausführungen in XI.

[4]) Taxbuch, fol. 4b.

[5]) Vgl. dazu XII.

[6]) Vgl. den Eingang der OBS.

[7]) Vgl. die Ordnungen.

[8]) § 2 der OBW, stammt allerdings erst aus einer späteren Copie.

letzterer 1536 für die BSch bezeugt. Fast gleichzeitig wird die Bezeichnung „buirbank" Bauerbank, „baurgeding" Bauergericht gebraucht, so 1556 von der BSch, 1551 von der BE. Wir haben hierin dieselbe Bildung und dasselbe Verhältnis wie Schöffenbank und Schöffengericht, wahrscheinlich sogar eine Nachbildung des Namens dieser letzteren Institution. Als Kuriosum sei erwähnt, dass zeitweise baurbank aus burgbann erklärt wurde, indem man sich ersteres aus letzterem durch Fortlassung des Buchstaben g und durch Hinzufügung der Buchstaben a und k entstanden dachte! Das hatte zur Folge, dass sich auch Bezeichnungen wie „burbann" und „bauerbahn" einbürgerten, z B „Eigelsteiner bauerbahn" 1740. Nach dem nächst dem Ackerbau wichtigsten Betriebe der Bbke, der Viehzucht, und der damit verbundenen Gerechtsame in den Bbken, dem „jus pascendi", lautet die Bezeichnung auch „schweid" [1]) z. B. „burschaft im schweid St. Severin" 1654, „Severinianer schweid" 1769, oder „schweidgang." So erwähnt ein gedruckter Traktat, [2]) „dass in der burgbahn funf schweidgang [3]) sich finden als der Severiner, Weyerstrasser, Hahnenpforter, Ehrenpforter und Eigelsteiner." Endlich erscheint noch der Ausdruck „gemeinde" als allgemeine Bezeichnung für die Gesamtheit der Mitglieder, allerdings anfangs nur in Verbindung mit Bbk, z. B. 1697 „baurbank und gemeinde auf der Weyerstrasse," später auch allein, so 1792 „gemeinde zum Eigelstein," 1798 „Eigelsteiner Bauergemeinde." Trotz dieser verschiedenartigen Bezeichnungen ist der Name „bauerbank," „stadtkölnische bauerbänke" der allgemein üblichere geworden. Von der französischen Verwaltung Kölns bei der Aufhebung der Verbände verdrängt, wurde er durch die Bezeichnung „Felddistrikte" ersetzt; nach dem Abzuge der Franzosen tauchte er jedoch wieder auf, und der Ausdruck „Bauerbänke" hat sich noch bis auf den heutigen Tag in der Tradition erhalten.

Die spezielle Bezeichnung der 5 Verbände, nämlich der Weyerstrassen-, Severins-, Schaafenstrassen-, Friesenstrassen- und Eigelsteiner Bauerbank, ist hergenommen von ihrer Lage.

Die BSch heisst bald „buirgeding" oder „baurbank up der Hahnenstraissen" (1536), bald „das buirgedinge an der Schaifenstrasse" (1536), bald „Hahnen- und Schaafenstrasser baurbank" zusammen. Dasselbe war mit der Bbk im Gebiete von St. Gereon der Fall, die bald nach der Friesen-, bald nach der Ehrenstrasse, bald nach beiden Strassen zusammen benannt

---

[1]) Das Wort „schweid" bezeichnet in diesem Zusammenhang namentlich das Gebiet der in der Brache liegenden Aecker, auf denen das Vieh weidet und schweidet, daher auch = Viehtrift, Viehweide.

[2]) Wahrscheinlich 2. Hälfte d. 17. Jahrh.?

[3]) Hier werden die einzelnen Bezirke der direkten Umgebung (Burgbahn) der Stadt, vertreten durch die einzelnen Bbke, mit Schweidgängen bezeichnet. Auch jede Bbk konnte mehrere Schweidgänge haben bezw. machen, so die BE, die zeitweise deren 3 hatte.

wurde. Einzelne weisen auch Bezeichnungen nach den entsprechenden Pfarrkirchen auf, z. B. 1682 „baurbank der pfarr (auch „des Kirspels") St. Severini," „bauerbank St. Cunibertz pfahr" 1792.

Die Lage der einzelnen Bbke befand sich, wie schon aus ihren Namen hervorgeht, an den Hauptfeldtoren der Stadt und war durch lokales Interesse bedingt: durch die Liegenschaften an der Landseite der Stadt im Süden, Westen und Norden. Ebenso bedingt war das Zusammenwohnen ihrer Mitglieder [1]) an den nach diesen Toren benannten Hauptstrassen und deren Seitenstrassen.

Die räumliche Ausdehnung der Bbke bzw. die Grenzen jeder einzelnen werden von ihnen selbst auf Anordnung des Rates [2]) 1702 folgendermassen angegeben: „Zufolg der von Einem Ehrsahmen Hochweisen Rath dieser alz. h. Romischen reichs freier statt Cöllen unterm 12. Juni laufenden jahrs (1702) aussgelassener registratur wird der untertäniger bericht getan, dass der an Severinischer baurbank gehörige statt Collnische schweidgang und bezirk ober vom Rhein und daselbst beständlichen seichenhaus (Siechenhaus) auf eine unweit daselbst auf der Alterburg genant stehenden hohen mahl- und schweidstein recta hinüber auf einen lebendig dornenstrauch am rodder acker bis naher Honingen (woselbst der an die Weyerstrasser baurbank gehöriger schweid anfanget) sich extendire. also communicirt von zeitlichen baurmeistern der Severinischer baurbank Cöllen den 14. Juni 1702 Henrich Curten, Johannes Hambloch beide baurmeister.

Weyerstrasser baurbank mit ihrem schweidbezirk erstlich von Honigen am krausen baum recht durch Kohmars halfens hof, vom Kreilerhof directe auf S. Antoni häusgen; Jacoben Walberberg, Stephan Ternen zeitliche baurmeister.

Schafen und Hahnenstrasser schweid extendirt sich laut schweid karten auf die Kreiler kirch, von dannen under dem Linderbrogh oben dem Melatenergericht auf den in der strassen liegenden schweidstein; Gudert Forster, Anthonius Zündorf baurmeister.

Ehren- und Friesenstrasser schweid mit ihrem bezirk erstreckt sich von dem stein an bis hinter den Marhof bis an den markstein so hinter dem Mächtem [3]) hof lieget und von dem stein bis hinter Sobelrath und bis an das biltgenstockgen. Andres Osteren, Quirin Moers zur zeit baurmeistere.

---

[1]) Sie glichen darin gewissen Gewerbetreibenden, die an bestimmte Oertlichkeiten gebunden waren, wie die Gerber und Färber an die „Bach;" die Strassennamen „Rothgerberbach, Blaubach, Weissgerbereckgasse" usw. erinnern heute noch daran. Auch die Kaufleute hatten sich, wenigstens anfangs, aus Lokalinteresse in bestimmter Gegend, in der Rheinvorstadt (Martinsviertel), der Handelszentrale und dem Verkehrsmittelpunkte der Stadt, angesiedelt. Im allgemeinen waren dagegen die Mitglieder der Zünfte, die nur sachliche Interessen verfolgten, in der Stadt zerstreut angesiedelt.

[2]) dessen Beziehungen zu den Bbken siehe unter VI.

[3]) Mechternhof, im Ehrenfelder Bereich.

„Eigelsteiner baurbank von beiden stuckgen bis an das creuz hinder dem sechhaus (Siechenhaus) bis auf die Nellerstrass, bis an den berg [1]), da von bis auf gegen Mullheimb, bis auf die fogel ? ronch? (unleserliches Wort), da sei den fogel schiessen. „Lamberdus Faust, Jonas Suerdt beide baurmeister."

Aus diesen Angaben geht hervor, dass die Bbke mehr oder weniger Besitz noch über den Bischofsweg hinaus hatten, der zwar politisch die Grenze zwischen Reichsstadt und Kurköln bildete. Die Lage der Bbke an und vor den Toren brachte es mit sich, dass sie in Kriegszeiten den ersten Ansturm auszuhalten hatten und grossen Unbilden und Verwüstungen preisgegeben waren, besonders die BE [2]). Bei solchen Unruhen und bei Aufständen in der Stadt liess der Rat gewöhnlich die Tore sperren, und so wurden sie in ihrer Feldbenutzung, in ihrem Erwerbsleben ausserdem noch häufig gestört. In Friedenszeiten waren ihre Felder ausser den gewohnheitsmässigen Dieben auch den ungezügelten, im Quartier liegenden fremden Truppen und der Stadtsoldateska ausgesetzt, die nachts von den Wällen in die Gärten und Felder hinabrutschten, um zu stehlen.[3]) Solche Vorgänge veranlassten die Bbke, mit Bewilligung des Rates aus ihrer Mitte in besonders unruhigen Zeiten Wachtposten aufzustellen, die das Feldgewächs gegen alle unbillige Gewalt schützen sollten. Schliesslich bildeten die Bbke durch ihre Lage zwischen reichsstädtischem und kurkölnischem Gebiet in einer von Erzbischof und Rat in gleicher Weise stets umstrittenen Zone die Prellböcke zwischen diesen beiden Machthabern.

II.

Gründung der Bauerbänke durch Errichtung ihrer Ordnungen.

Diese landwirtschaftlichen Verbände bilden zu den Handwerkerzünften eine ebenso beachtenswerte wie interessante Parallele auf genossenschaftlichem Gebiete. Ihre Gründung erfolgte durch die Errichtung ihrer Ordnungen, d. h. ihrer

[1]) später Zuckerberg an der Riehlerstrasse?

[2]) 1588 („Kölner Krieg") klagt die BE dem Rate, dass sie am 15. Juli der „ferken beraubt" und ihre „nachbaren so jemerlich ermordt und verwundt" worden seien: 1672 klagt sie desgleichen, dass „die Frantzosische Trouppen uber Rhein setzend bei tag und nacht in unsere müssgarten hineinfallen, alles gemüss, kappes, muren, roben und kuhl uns vorm gesicht hinwegnehmen und sich zugleich mit bedreuung, hauens, schiessens und stechens, so wir ihnen solches behindern wollen, verlauten lassen".

[3]) So klagen 1626 die „baurmeistere und nachpauren an der Eigelsteinspforten, dass so wohl bei tag als nachtlicher weil und unzeiten und sonsten auf sonn — und feiertagen in ihrer bank den nachpauren ihre früchten und gemuess abgenommen werde".

Statuten oder Vertragsbestimmungen. Dem Zusammenschluss gingen Vorberatungen [1]) voraus. Hinsichtlich der Zeit der Errichtung dieser Ordnungen müssen wir vorläufig bei den Feststellungen von Lau [2]) bleiben. Darnach ist das Bestehen der BW seit 1334 sicher nachzuweisen. Die Aufrichtung der Ordnung der BS erfolgte vielleicht 1384 laut Stiftungsbrief. [3]) Für die Aufrichtung der Ordnung der BF wird auf den Kopien und in den Akten bald das Jahr 1351, bald 1391 als Gründungsjahr genannt; Lau entscheidet sich aus stichhaltigen Gründen für das letztere. Seine Ansicht wird bestätigt durch einen Ratsvermerk vom Jahre 1780: Der Dingstuhl Gereon und Eigelstein soll sich keine Erkenntnis anmassen „über die zwischen den gemeindsleuten der Friesenstrasser baurbank i. J. 1391 in form eines vertrages errichtete und durch bürgermeister und rat von obrigkeitswegen bestätigte ordnung.“ In demselben Jahre 1391 wurde die BE errichtet. Ihre Gründungszeit steht ausser allem Zweifel, da der Rat selbst in dem genannten Jahre den Zusammenschluss der Ackersleute am Eigelstein herbeigeführt und die Abfassung ihrer Statuten unterstützt hat. [4]) Von der bis jetzt nicht genannten der Kölner Bauerbänke, der von der Schaafenstrasse, ist weder Ordnung [5]) noch Gründungsjahr bekannt.

Die Bezeichnung „Ordnung“ für die Statuten dieser Verbände ist in den Vertragsbestimmungen selbst enthalten: „disse ordenung ind gesetze.“ [6]) Die Sammluug der Gesetze heisst „boich“ [7]) oder „brief,“ [8]) je nachdem sie zugleich als Vertragsurkunde aufgefasst wird. Der Rat lässt sich in strittigen Fällen den „baurbrief“ [9]) zum Vorlesen oder wie es später öfter heisst „Ordnung und Rolle“ zur Einsichtnahme bringen.

Von den vier bis jetzt vorliegenden Ordnungen ist die der BW die umfangreichste; sie erscheint als eine absolut selbständige Abfassung der Interessenten, während die OBE z. B.

[1]) Vgl. die Eingänge von OBS, F und E.
[2]) a. a. O. S. 187 ff.
[3]) Vgl. dazu Lau a. a. O. S. 189, Anmerkung 2.
[4]) Vgl. die Ordnung selbst am Schlusse, Lau a. a. O. S. 391.
[5]) Dass es eine solche gegeben hat, wird 1718 bezeugt: „wir haben unsere baurbankordnung, ... die in ao 1351 in schrift verfasset worden.“ Das Jahr 1351 wird verschiedentlich als Gründungsjahr der BF genannt, während, wie gesagt, nur 1391 für sie in Betracht kommen kann. Vielleicht liegt hier schon eine frühzeitige Verwechslung hinsichtlich des Jahres der Aufrichtung beider Ordnungen, der von der BSch und BF vor. Ausserdem besagt eine Notiz auf der Rückseite eines sonst unbeschriebenen und abgerissenen Blattes „Notandum, dass gegenwärtige abschrift (gemeint ist die Ordnung der BF) mit der auf pergament beschriebener baurordnung der Schaafenstrasser baurbank conferirt worden sein so geschehen Cöllen den 14. Febr. 1751.“
[6]) OBF u. E Eingang.
[7]) OBW § 56.
[8]) OBS im Eingang und OBF § 24 ff.
[9]) Urkunde v. 1442, siehe Beilage 1.

„overmitz unse herren vam raide“ errichtet worden ist. Ihrem ganzen inneren Gehalte nach gehört die OBW einer früheren Zeit an als die übrigen; diese erscheinen fast wie Auszüge aus der erstgenannten. Vielleicht hat die OBW den übrigen bei ihrer Abfassung als Vorlage gedient; natürlich wurden dann die Eigenarten jeder Bbk berücksichtigt. Die OBF und E scheinen noch in einem besonderen Verhältnis zu einander gestanden zu haben; beide zeigen auch eine vielfach wörtliche Uebereinstimmung.[1]) So baut sich schliesslich eine Ordnung bzw. Bbk auf der andern auf, und im letzten Grunde gehen alle auf die BW zurück, deren Bedeutung dadurch wächst: die BW erscheint als der Urtypus der Kölner Bbke.

Allen Ordnungen gemeinsam sind die teilweise auch die Gründer mit Namen anführenden und den Zweck und das Ziel des Zusammenschlusses erörternden Einleitungen oder Eingänge. Der Inhalt selbst bezieht sich vor allen Dingen auf den landwirtschaftlichen Betrieb der Bbke. Im Vordergrunde stehen die Bestimmungen über die Viehhaltung und über die Schweidgerechtigkeit der Mitglieder, d. h. über die Zahl des Weideviehes, vornehmlich Schafe, über die Abnutzung der Viehtrift durch diese und anderes Vieh und über die Zeit der Weide. Durch eine Reihe weiterer Verordnungen erfährt das Feldwesen eine Sicherung und gewisse Regelung: verboten sind Feldfrevel[2]) durch Ueberfahrt und Schaden an besätem, bebautem und unbebautem Lande; geboten Hegung der Ackerfluren durch Zurichtung der Zäune und Einfriedigungen oder Instandhaltung der Gräben. Bestellung der Aecker und die Ernte sind ebenfalls berücksichtigt. Die Zugänge zu den Ackerfluren endlich werden durch Wegebauverordnungen sichergestellt. Der übrige Inhalt betrifft zunächst das Verhältnis der Mitglieder zum Verbande; er bestimmt über ihre Zugehörigkeit und ihre Berechtigungen und Verbindlichkeiten. Ferner ordnet er den Geschäftskreis der Verbände, d. h. ihre Gerichtsbarkeit, innere Verwaltung und die Versammlungen. Endlich enthält er Bestimmungen über die Organisation, nämlich über ihre Vorsteher, die Brmstr, und Unterbeamten, d. i. der Schütz, und deren Befugnisse.

Ausser diesen mehr oder weniger allen Genossenschaften gemeinsamen Bestimmungen weisen einige noch die eine oder andere spezielle Verordnung oder Abmachung auf. So verbietet § 5 der OBW die Benutzung der Viehtrift durch Viehhändler, „dreich“ bzw. „drichtich[3]) (= driftich?) koufmann,“ sowie überhaupt durch Leute aus der Stadt. Eine Bestimmung über die Abschaffung räudiger Schafe enthält nur die OBW § 33. Auf das Verhältnis derselben Bbk zum Abte von St. Pantaleon

[1]) Vgl. die Gegenüberstellung bei Lau a. a. O. S. 380 ff.

[2]) Felddiebstahl wird nur in OBF § 10 u. E § 11 berührt; vgl. darüber Lau a. a. O. S. 193.

[3]) nach einer Kopie des 16. Jahrh.

beziehen sich §§ 24, 25 und besonders § 60. Ueber Vermächtnis nach dem Tode bestimmt § 59. Die im Süden der Stadt an den Rhein stossende BS weist eine Deichverordnung[1]) auf. Ferner verbietet die OBS[2]) die Benutzung ihrer Viehtrift durch bestimmte benachbarte Ortschaften und Höfe. Die OBF[3]) gebietet besonders die Instandhaltung der Einfriedigung von Subwieler. Ein merkwürdiges Verbot enthalten die OBS § 29, F § 10 und E § 11: Niemand darf auf dem Felde Garben oder Korn (einigerlei fruchten" in F und E) weggeben oder damit löhnen." Auf welchen bestimmten Missbrauch, der dadurch hervorgerufen werden konnte, diese Verordnung hinzielt, ist nicht zu ersehen.[4])

Eine Aenderung dieser Genossenschaftsbestimmungen ist ausdrücklich vorbehalten; in der OBW[5]) heisst es darüber: „dat wir alle diese puncten und alle diese stucken . . . meren und minre mogen mit dem meiste part." Tatsächlich zeigt die Praxis, die in der späteren Zeit in den Bbken geübt wurde, manche Abweichung von den ursprünglichen Bestimmungen. Von Zeit zu Zeit scheint der Rat eine Art Revision der Ordnungen vorgenommen zu haben. Eine solche wird ausdrücklich bezeugt 1626 Juli 10: es soll der „baurmeisterordnung und gerechtigkeit, wie weit selbige sich erstrecke, ob in einem oder anderen etwas zu enderen, ab- oder zuzusetzen seie, durch beide herren weinmeisteren Johan Klein und Petren Maess examinirt" und dem Rat darüber berichtet werden. Auf jeden Fall aber bildeten die ursprünglichen Abfassungen den Kern und die Grundlage, auf der die Verwaltung der Verbände fusste. Mit der Aufhebung des rechtlichen Charakters der Bbke fielen die Ordnungen von selbst.

III.

Mitglieder der Verbände.

Die Vereinigungen setzten sich z. Zt. ihrer Gründung, abgesehen von der BE, nur aus Grundbesitzern zusammen,

[1]) § 19: die Bbk wacht über das, was heute zum Bereich der Strombauverwaltung gehört: Sicherung des Ufergeländes; für die BS war der Grasaufwuchs von Bedeutung, daher die Fürsorge.

[2]) § 18: Rodenkirchen, klein Rode, Pannenkoichen-Rode, Hoenigen, Rundorp, alle im Süden der Stadt gelegen.

[3]) § 21: „van den zuinen zo Subwieler;" das ist der spätere Subbelrather Hof. Was die Bbk zu dieser Bestimmung veranlasste, konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.

[4]) Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dieses Verbot aus dem Streben der Verbände, sich „nach aussen abzuschliessen", hervorging. Vgl. dazu von Maurer, Markenverfassung S. 179. An eine Art „Ausfuhrverbot" ist hier wohl weniger zu denken.

[5]) § 56; ähnlich in OBS § 28 F § 24, E § 20.

Erbgenossen, und zwar bürgerlichen, adeligen[1]) und geistlichen[2]) Standes, letztere als Vertreter geistl. Korporationen. Auch Frauen[3]) konnten Mitglieder sein.

In den ersten Mitgliederverzeichnissen der Bbke W, S und F finden wir Namen von Klang. Doch nicht alle in einem dieser Bezirke ansässigen Grundbesitzer traten dem Verbande bei. In der BE scheinen von vorn herein nur die kleineren Grundbesitzer zusammengetreten zu sein; in dieser werden auch zuerst Pächter[4]) als Mitglieder erwähnt Die Ordnung führt nicht einzelne Gründer auf, sondern sagt einfach: „wir gemine naberen wonaftich up dem Eigelstine." Die Besitzer grösserer Höfe[5]) sowie benachbarte Stifte oder Klöster scheinen sich diesem Verbande fern gehalten zu haben. In den übrigen Bbken verschwinden später die Grossgrundbesitzer um so mehr, je weiter sich der Grundbesitz zersplitterte, und statt derselben finden wir schliesslich überall die kleineren Grundherren und die Pächter in der Mehrzahl. Die Pächter zerfallen in Erbpächter und Unterpächter. Konnte ein Erbpächter ein Teil des gepachteten Landes aus irgend einem Grunde selbst nicht gebrauchen, so gab er es einem dritten in Unterpacht. Dem Unterpächter wurde in der Regel auf 12 Jahre verpachtet, „zu sechsen aufzusagen."[6]) Der Erbpächter haftete dem Grundherrn für den Pachtzins des Unterpächters. Unterpächter auf ein Jahr konnten nicht Mitglieder des Verbandes sein; sie durften den gemeinen Schweid nicht benutzen.

Ein gewisses Mindestmass[7]) an Besitz bzw. gepachtetem Lande wurde schliesslich Bedingung für die Mitgliedschaft, um, wie es noch in einer Eingabe der BE 1791 an den Rat

---

[1]) OBW § 34: „dat (der knecht) nimans koren laisse wunnen up sines heren lande of up sins junkeren of up siner frauwen of siner junffrauwen."

[2]) Personen geistlichen Standes: OBW Eingang: „hain dar in genomen einen eirsamen man, unsen Hern, den Abt van Senct Panthaleoin und sall sin ein verdient erfgenoiss." Die BS zählte zu ihren Mitgliedern den Propst von St. Severin, den Scholaster ebendaselbst, die Aebtissin und Konvent von St. Claren; die BF die „Meistersche zo Wiher, Abtisse zu Mechteren, Dechant und Capitel von St. Andreas (Gereon?)." Vgl. dazu die Eingänge der betr. Ordnungen.

[3]) Vgl. Anmerkung 1. Das Mitgliederverzeichnis der BS 1438 nennt eine Witwe Bela. In OBE § 21 heisst es betreffs Verhalten in der Versammlung: „dat were man oder frauwe." Danach scheinen auch in der BE weibliche Personen Mitglieder gewesen zu sein.

[4]) OBE Eingang: „de da eigen artland adir gartland zo pachte of vur eine miedunge haven."

[5]) Gerard Mannert u. Gerard Freyaldenhoven erklären 1608, „dass ihr erb und weingart vor der (Eigelsteins)pforten freie gueter und keiner bauerbank underworfen weren."

[6]) Beispiel a. d. J. 1770: Gerhard Westerhausen hat dem „Hermann Finck sel. und seiner hausfrauen seine angeerbte besserei, deren grund und boden den herren Schnickel gehört, auf 12 Jahre verpachtet, jedoch zu sechsen aufzusagen." Die H. H. Schnickel sind die Grundherrn, Westerhausen ist Erbpächter, H. Finck und später dessen Frau ist Unterpächter.

[7]) Siehe weiter unten S. 20.

heisst, zu verhindern, dass „allerhand leute, stricker und handlanger, in der gemeinde ein halb viertel land mieten, um den völligen feldzug zu haben.“ Ausserhalb einer Bbk „domiciliirte burgere,“ aber unter derselben „beerbte,“ konnten selbst nicht Mitglieder sein; wohl stand es ihnen frei, ihren Besitz an Eingesessene der Bbk zu verpachten. Die auf „kammern wohnende,“ d. h zur Miete wohnende Leute, galten noch viel weniger als Mitglieder der Bbke, konnten also auch nicht die Feld- und Schweidgerechtigkeiten geniessen. Die Zugehörigkeit zur Bbk war also ausserdem noch an Hausbesitz[1]) und nicht zuletzt, wie aus anderen Akten hervorgeht, auch an Viehhaltung[2]) geknüpft. Andere Berufsarten waren von der Mitgliedschaft ausgeschlossen; einmal werden im Zusammenhang mit der BS „der orts herumbwohnende lohrer (=Lohgerber) an beyen“ genannt; sie scheinen jedoch nicht Angehörige, sondern mehr Schützlinge der betreffenden Bbk gewesen zu sein, da diese in einer Eingabe an den Rat um Oeffnung der Tore am Bayen in ihrem und dieser Leute Interesse zugleich bittet. Die BS führt in einem Verzeichnis der Besitzer von Pferden und Ochsen ihres Bezirkes um 1750 einen Heuerkutscher, d. h. Fuhrhalter, Besitzer von Lohnfuhrwerk, auf; ein solcher konnte, ohne den Charakter der Bbk zu stören, Mitglied derselben sein. Im übrigen haben die Bbke ihre Zunft rein gehalten.

Zahlreich sind die Benennungen der Bbksmitglieder, der „medegssellen.“[3]) In den Ordnungen heissen sie: „erfgenoissen.“[4]) „erbgenossen;“ „erven“ in der OBF,“ ebendaselbst im Eingang „vurgenossen,“[5]) endlich in § 4 „hovegenossen;“ in der OBE „gemine naberen.“ Daneben findet sich in der OBW § 2 die lateinische Bezeichnung „coheredes.“[6]) In der BW werden sie 1613 „erbgenamen,“ und noch 1783 in derselben Bbk „beerbte“ genannt. „Nabere up der Schaifen- und Hanenstraissen“ nennt der Rat die Mitglieder der BSch 1539, „buir menner“ die der BE 1551. Allgemeiner wird später die Bezeichnung „baurgenossen“, die

---

[1]) Vgl. zu dieser Ausführung und der vorhergehenden: Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. S. 422, Anmerk. 9, in der es heisst, dass „die eigene Haushaltung nach mittelalterlicher Auffassung den Besitz eines Hauses zur Voraussetzung hatte, also in der Tat nur Hausbesitzer aktive Mitglieder einer Markgenossenschaft sein konnten. Wer bloss Grundbesitz, aber keine Haushaltung in der Mark hatte, war nicht markberechtigt, konnte aber durch seinen mit einer Haushaltung ausgestatteten Pächter oder Verwalter vertreten werden.“ Eine ähnliche Einrichtung bestand also auch in den Bbken

[2]) 1697 fassen die Bbke jede für sich, aber übereinstimmend, den Entschluss, Gartenland nicht an diejenigen zu verpachten, „die nicht berechtigt zum feld und kein vieh halten, so auf kammern, bogen (nämlich der Stadtmauer, welche von Proletariern bewohnt waren), auf dem wall und sonst ausgelegen wohnhaft sind.“

[3]) OBF § 14 u. OBE § 13.

[4]) Grundbesitzer, in Grund und Boden Angesessene.

[5]) Furchgenossen = Markgenossen nach von Maurer, Städteverfassung Bd. II S. 96 ff.

[6]) Vgl. dazu S. 10, Anmerk. 8.

auch schon in den Ordnungen, so in der OBS, vorkommt; daneben laufen Ausdrücke wie „baurbanksgenossen," „baurschaftsgenossen," „burgbannsgenossen," wohl infolge Vermengung von burgbann und bauerbank.[1]) „Gemeinheitsglieder" werden sie genannt z. Zt. der französischen Herrschaft, so die Mitglieder der BE 1798. Nach ihrer Tätigkeit im Gartenland, das dem Gemüsebau diente,[2]) wurden sie bald immer mehr Gärtner[3]) genannt: „etliche gärtner auf der Fresenstrassen" 1617; „geringe gärtnersleut" die Mitglieder der BE; „gemeine gärtnersleut fast um die ganze stadt" 1697; die „gärtnersfrau Esser" 1758 BSch. Statt dessen hiessen sie wohl auch „gemüssbaurn", so 1728 in der BW. Diese Bezeichnung ist volkstümlich umgestaltet worden in „Kappesbore,"[4]) auch heute[5]) noch gebraucht für die oben erwähnten Nachkömmlinge.

Die Aufnahme[6]) neuer Mitglieder in die Genossenschaft und die Erweiterung des Verbandes dadurch war in den Ordnungen vorgesehen. Der Eintritt[7]) in den Verband wird „cohereditatem intrare" oder die „gebuirschaft wennen"[8]) genannt. Für diesen Eintritt wurde in der ältesten Zeit nur in der BW und BS eine bestimmte Summe gezahlt: in ersterer zahlten Grundbesitzer des Bezirks 12 Mk., „extranei" oder „uisswendige" = Fremde oder Auswärtige 16 Mk.;[9]) auch die Vertreter der Abtei St. Pantaleon zahlten 12 Mk. für den Eintritt.[10]) In der BS zahlten Einheimische 2 Mk., „frembde" 4 Mk.[11]) Dem nachträglich in die BS und BF Eintretenden wurde ein Transfix brief ausgestellt. Ein bestimmtes Eintrittsgeld wurde in der BF nicht erhoben; in derselben war der Rechtsnachfolger oder Nutzniesser eines Grundstückes, Pächter oder Erbe, gehalten, dem Verbande beizutreten.[12]) Dadurch wurde diese Bbk z. T. Zwangsgenossenschaft. Die OBE enthält keine besonderen Aufnahmebestimmungen. In den übrigen Verbänden scheinen

---

[1]) Vgl. S. 11.

[2]) Siehe unter X.

[3]) Die Bezeichnung „Gärtner" ist für die wenigen, auch jetzt noch etwas Gemüsebau treibenden Nachkömmlinge der alten Bbksgenossen als die den Beruf angebende gebräuchlich, im Adressbuch und auf Meldscheinen nachweisbar. Zum Unterschiede davon nennen sich die Inhaber von Blumengärten und Blumenbindereien „Kunst- u. Handelsgärtner" oder „Gärtnereibesitzer", je nachdem bei ihnen der Handel mit Blumen und die Blumenbinderei oder die Blumenzucht im Vordergrunde steht.

[4]) nach dem Hauptgemüseartikel Kappus; vgl. X.

[5]) Vgl. das Karnevalslied „Die kölsche Kappesboore."

[6]) OBS Eingang: „eine gebaurschaft vur uns und alle die jene, die in diese gebuirschaft kommen sollen."

[7]) OBW § 2.

[8]) OBS § 27.

[9]) OBW § 2.

[10]) OBW Eingang.

[11]) OBS § 27.

[12]) OBF § 23: „were es sache, dat unser einich sin lant zo iemants anders henden vort uis dede of an inen ersturve, so sall der ander, wilcher dat lant besitzen wirt, unse geselschaft stede halden und stedigen mit einem transfixbrieve."

die Bestimmungen über die zu entrichtenden Eintrittsgelder bald ausser Kraft getreten zu sein; denn in keiner Rechnungsablage der Brmstr und auch sonst an keiner Stelle in den Bbkakten ist irgendeine Einnahme an solchen verzeichnet. Uebrigens war der Zugang an neuen Mitgliedern wohl kein bedeutender; die Mitgliedschaft vererbte sich von einer Generation auf die andere. Wer als Fernstehender ein in der Bbk liegendes Grundstück in Gebrauch nahm und in der Bbk selbst sesshaft wurde, war Mitglied mit allen Berechtigungen und Verbindlichkeiten. Allerdings hielten die Bbke sehr darauf, dass die Auswärtigen, die sich in ihrem Bezirk niederlassen und den Feldbau betreiben wollten, ausser der Angesessenheit auch dass Bürgerrecht besassen; sie setzten es beim Rate durch, dass diejenigen, die sich nicht „zur Bürgerschaft qualifizierten", zunächst verhindert wurden, irgend etwas im Felde zu unternehmen. Deshalb sollten 1687 die Qualifikationsherren solche Leute auffordern, sich binnen 14 Tagen zu qualifizieren, ferner allen Brmstrn, Krahnenmeistern und Pfortenschreibern befehlen, keinem Unqualifizierten „die mistkahr oder arbeit indifferenter bis daran zuzulassen." 1688 wurde das Verbot verschärft; es soll ihnen die Aus- und Einfahrt zum Feld verboten werden. Seit dieser Zeit verstummen die Klagen der Bbke über das Eindringen der Unqualifizierten und ihr Unwesen nicht. Zuletzt noch 1778 klagen sämtliche Bbke, dass sich viele Auswärtige einnisteten, indem sie etwas Bessereiland kauften, für 20 oder 30 Reichstaler, ohne sich bürgerlich zu qualifizieren. Dadurch glaubten sie die „feldgerechtigkeiten gleich anderen angesessenen erworben zu haben." Sie benutzten aber die Gelegenheit, im Felde Gemüsediebstähle auszuführen. Auf Vorschlag der Mittwochsrentkammer beschliesst der Rat: in Zukunft soll jeder Auswärtige vor seiner „annahme in der bauerschaft" obiger Kammer anzeigen, wie er angesessen, und nachweisen, dass er „wenigstens einen morgen im feldbau habe und bürgerlich qualifiziert sei". Demgemäss sollten also nicht die Brmstr, sondern die Mittwochsrentkammer das Nötige anordnen. Trotzdem schmuggelten die einzelnen Brmstr in diesen Ratserlass, den sie in ihren Bbken zu verkünden hatten, einen Zusatz hinein, den das Syndikat[1]) etwas später entdeckte: „dass ein ausswendiger bei denen baurmeistern mit einer pistole[2]) an geld sich abzufinden habe und alsdann für einen eingesessenen der baurbank anerkennt" sein sollte.[3]) Dafür erhielten die Brmstr einen scharfen Verweis und die amtierenden Brmstr jeder Bbk wurden für „diesmal in ein halb pfund wachs straffällig erklehret." Wenige Jahre später aber finden wir —

[1]) Ueber die Beziehungen des Syndikates zu den Bbken siehe VI.
[2]) 5 Tlr. oder 1 Friedrichsdor.
[3]) damit griffen sie auf das Eintrittsgeld der älteren Zeit in den Bbken W und S zurück.

die Entwicklung war nicht aufzuhalten; denn die weniger Bemittelten drangen immer mehr in die Bbke ein — auch Leute mit Besitz unter einem Morgen in der Bbk, wie noch aus einem Ratsschluss von 1794 hervorgeht.

Nur die OBW[1]) enthält Bestimmungen über den Verlust der Mitgliedschaft. Ein solcher konnte, je nach Umständen, eintreten, wenn ein Erbgenosse die Wahl zum Brmstr nicht annahm; desgleichen, wenn ein Mitglied der gebotenen Versammlung fern blieb, den Schützenlohn nicht zahlte, nicht vor dem Bauergericht erschien, gegen ein Urteil anderswo Berufung einlegte schliesslich überhaupt jeder, der eine verwirkte Busse nach Jahr und Tag noch nicht erlegt hatte. In solchen Fällen hatte er „sin recht und einunge verloren."

Wiedererlangung der verlorenen Mitgliedschaft war nur dann möglich, wenn die Bussen bezahlt und die Verpflichtungen eingegangen worden waren Wer wegen Verweigerung des Schützenlohns ausgeschlossen worden war, wurde erst dann wieder aufgenommen, wenn er 6 Mk. hinterlegte und seinen Verbindlichkeiten dem Schützen gegenüber nachkam. Wer aber an seiner Stelle in den Verband eintrat, zahlte den Erbgenossen 6 Mk.

Der Austritt aus dem Verbande blieb nicht ohne Folgen; zwei Ordnungen[2]) heben dies besonders hervor. In der OBF wird bestimmt, dass derjenige, welcher ausscheidet, der Schweidgerechtigkeit verlustig geht. Er darf seine Schafe nur auf seinen Grundstücken weiden lassen; findet man sie aber auf anderen, zur Bbk gehörigen Ländereien, so soll er mit einer sehr hohen Busse, „funf marken" bestraft werden und den Schaden ersetzen. Genau dieselbe Bestimmung hat die OBE mit dem Zusatz: „ind demselven, der sich also scheidet van der baurschaft, deme sall man verbieden wasser ind weide, wege ind stege, ind darzo sall man in penden vur die hohe boisse funf mark, as vursc. steit." Aus diesem Zusatz liest Lau[3]) eine besondere Strafe heraus, die auf den Austritt gesetzt sei. Meines Erachtens ist diese Stelle nichts anderes als eine prägnantere Fassung und kraftvollere Wendung der vorangehenden, mit der OBF übereinstimmenden Satzung; sie hebt noch einmal den mit dem Austritte verbundenen Verlust sämtlicher Feld- und namentlich Schweidgerechtigkeiten und die auf die Uebertretung derselben gesetzte, ganz besonders hohe Strafe hervor.

Die Berechtigungen, „geburliche rechte",[4]) die sich an die Zugehörigkeit zur Genossenschaft knüpften, waren vornehm-

[1]) OBW §§ 36—38, 41, 48, 50.
[2]) OBF § 15 „van der gebuirschaft zo scheiden" u. OBE § 14 mit derselben Ueberschrift.
[3]) a. a. O. S. 191.
[4]) OBW § 40.

lich wirtschaftlicher Art: Ausübung der Feld- und Schweidgerechtigkeiten im weitesten Umfange. Nur die Mitglieder besassen von vorn herein das Recht, ihr Vieh auf die Brachfelder zu treiben, den Grasaufwuchs der Wege und Stege, der kleinern und grösseren Gräben abweiden zu lassen. Die politischen Rechte der Genossen waren bei der unbedeutenden Organisation der Bbke ziemlich geringfügig: sie betrafen vor allen Dingen die Wahl der Beamten, also das Stimmrecht. Durch die Teilnahme am Bauergeding hatten die Mitglieder gleichzeitig Anteil an den wichtigsten Verwaltungszweigen des Verbandes.

Diesen Berechtigungen standen verschiedene Verbindlichkeiten gegenüber; man kann sie unterscheiden in direkte Pflichten und indirekte, mehr moralische Verpflichtungen. Die erste und vornehmste Pflicht war die persönliche Teilnahme am Bauergeding. Wer nicht erschien, verwirkte in der BW[1]) eine Busse von „12 penningen", in der BS[2]) 4 schillinge, in den Bbken F und E[3]) 2 schillinge. Diese Strafe steigerte sich in der BW u. BS je nachdem, in ersterer bis zum Verlust der Mitgliedschaft. Vertreter[4]) durften nur die Witwen und geistlichen Korporationen senden. Im äussersten Falle war es jedem Mitgliede gestattet, einen „birven" = biderben, biedern, ehrbaren Knecht bzw. „knappen" als Stellvertreter[5]) zu senden. Der Vertreter sollte, „volmacht haven, zo doin ind zo laissen, glicherwis ob sin herschaft selfs dar were."[6]) Einem Gebote der Brmstr mussten die Genossen Folge leisten. Besonders streng gehandhabt bis in die letzten Jahre des Bestehens der Bbke wurde der Wahlzwang, d. h. die Genossen mussten eine auf sie gefallene Wahl annehmen. Mit pekuniären Leistungen waren die Mitglieder anfangs weniger belastet; sie hatten gemeinschaftlich den Schützenlohn aufzubringen. Später wurden diese Geldverpflichtungen der einzelnen doch grösser, und wer in der Bbk Länderei unterm Pflug und in Pacht hatte, war gehalten, „in denen vorfallenden und gemeiner baurschaft obliegenden nachbarlichen lasten iedesmal sein contingent bei zu tragen". Diese Beitragspflicht erstreckte sich mit der Zeit auf ständige Aufwendungen für kirchliche[7]) Zwecke. Vorübergehend erhöhten sich die Beiträge durch die in Angelegenheit der eignen Bbk[8]) oder im Interesse aller fünf geführten Prozesse bzw. deren Kosten. Endlich haftete die Gemeinde noch für die Fehlbeträge bei der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben; so musste 1781 in der BE ein Deficit von 42 gulden

[1]) § 37. [2]) § 21. [3]) § 8 bzw. 9.
[4]) OBF § 11.
[5]) OBS § 21, OBF § 11, OBE § 12.
[6]) OBF § 11.
[7]) Vgl. unter X.
[8]) 1792 sollte zur Bestreitung der Kosten eines Rechtsstreites von jedem Gliede der BE nach „allgemeinem Schlusse 1 cöllnischer gulden = 18 stüber" erhoben werden.

colln. 23 alb. 8 stüber repartiert werden. Die Repartition[1]) geschah gewöhnlich nach Morgenzahl. Eine andere Pflicht bestand für die Genossen in der Leistung von Arbeiten im Interesse der Gemeinde: in der Ausbesserung der Gemeindewege[2]) und im Auswerfen von Gräben zum Ablaufen des Wassers. Wahrscheinlich ist das Gebot betr. Zurichtung der Zäune[3]) usw. in der späteren Zeit nicht aufrecht erhalten worden.

Die moralische Verpflichtung derMitglieder betraf vor allen Dingen die Rügung, d. h. sie hatten die auf frischer Tat betroffenen Frevler, gleichviel ob Mitgenossen oder „usswendige", anzuzeigen,[4]) „zu wroegen". Das Gesinde[5]) hatte eine solche Verpflichtung dem Herrn gegenüber. Die Praxis der Selbsthülfe in der späteren Zeit zeigt, dass die Mitglieder auch in solchen Fällen pfändeten, d. h. Vieh und Ackergerät, womit gesündigt war, gleich wegnahmen. Eine andere wichtige moralische Verpflichtung war die gemeinsame Hilfe und Unterstützung[6]) gegen Angriffe auf die Rechte des Verbandes, namentlich von Fremden, und einem dahin zielenden Gebote der Brmstr zur Versammlung musste jeder unweigerlich Folge leisten. Als die Bbke 1696 in ihrer „Zehentfreiheit" angegriffen wurden, versammelte sich jede Bbk, um in gemeinsamer Abwehr der Gefahr zu begegnen Die Verbrüderung[7]) der Mitglieder der BF lautete: „so haben wir allesamt und sonders eben so wohl gemeine als vorsteher gen. baurbank vereinbart und unter nötiger verbindung einander handtastliche zugesagt, dass, falls dieses neuerlichen suchens halber streit erwachse oder ferner erwachsen sollte, einer von uns allen dem andern nach seinem anteil ein jeder beistehen, einander entheben und schadlos halten helfen solle, und wir allesamt in dasselbe, was andere für gut befunden, nach mitgeteiltem rat und unserm gutachten gehehlen[8]) wollen und sollen." Aus verschiedenen Bestimmungen der OBW geht hervor, dass die Mitglieder die Beobachtungen der Verbandssatzungen wahrscheinlich bei der Aufnahme eidlich geloben mussten. In den übrigen Bbken geschah dies wohl stillschweigend durch Uebernahme des Transfixbriefes. Von diesen Sitten ist später keine Rede mehr.

---

[1]) sie gab oft genug Anlass zu Streitigkeiten zwischen Brmstrn und Gemeinde; vgl. unter V.

[2]) OBS § 25.

[3]) vgl. S. 15.

[4]) OBW § 14: „wilchs erfgenoiss selver sit einich vehe up eimans lande up schade dat die dat vrogen sall, of hei wilt"; ähnlich F § 31 u. E § 14.

[5]) OBW § 15, F § 13 u. E § 14.

[6]) OBW § 40 „of jemans, die niet erfgenoiss enwere uns hei ane wiedersatzonge dede an einichenre unseme geburliche rechten, dat sullen wir alle bi unseme eide vorderen und weren, also wir schuldich sin zo doin . . . . ."

[7]) Mappe: Bbke Generalia.

[8]) gehellen = zusammenklingen, einhellig sein, übereinstimmen, vgl. Lexer, Mhd. Taschenwörterbuch.

IV.

Der Geschäftskreis der Bauerbänke.

Der Geschäftskreis der Bbke umfasste die Rechtsprechung in Bauerbankssachen und die innere Verwaltung. Die Versammlung der Mitglieder hiess „burgeding" und fand unter dem Vorsitz ihrer Brmstr an einem bestimmten Orte statt. Ein solcher wird in den Ordnungen selbst nicht genannt, abgesehen von einer unbestimmten Angabe in der OBW.[1]) Die BF und BE hatten anfangs keinen bestimmten Versammlungsort.[2]) Die erste Angabe über den Ort des Bauergedings in der BW enthält das Protokoll eines solchen v. J. 1584 März 11.[3]) Darnach wurde dasselbe unter dem Weyertore, „under der Wyerpforten," abgehalten, entweder in dem Torwege selbst oder in einem gleich an dem Tore gelegenen Halbturme der Stadtmauer. Ein späteres Protokoll derselben Bbk besagt: „1612 donnerstag 16. augusti ist das baurgeding wegen . . . . . von den sämtlichen erbgenossen nach uraltem wolherbrachtem gebrauch an der Weyerpfortzen gehalten worden." Weiter heisst es, weil „das ort under der Weyerpfortzen, da vor diesem das gericht pfleg gehalten zu werden, von einem Erbaren Rait bebauet, deswegen „daselbsten" das Gericht nicht gehalten werden konnte, ist für diesmal „das geding oben ufm bollwerk gehalten worden." Der Abt, es war Heinr. Spichernagel[4]), protestiert dagegen und erwartet von diesem Bau weiter keine Nachteile Später fanden die Verhandlungen wieder unten statt: 1728 lassen die Brmstr der BW eine Frau an die Weyerpforte zitieren und führen dort eine Verhandlung gegen sie wegen Diebstahl im Felde.

Auch in der BE fanden die Verhandlungen und Versammlungen am Tore statt; aus d. J. 1668 ist bezeugt, dass die Zusammenkunft der Nachbarn vom Eigelstein unter dem Eigelsteiner Tor erfolgte. Das scheint auch hier bis gegen das Ende der gewöhnliche Bauergedingsort gewesen zu sein; denn noch 1792 heisst es: „als meistere versammeln wir uns in dem sogen. kettenhäusgen[5]) am Eigelsteiner tore, in welcher zeit alsdann die gemeinde mit ihren gemeindemännern unter dem tore stehen bleibt." 1793, dgl. 1794 verfügt sich der Registrator Imhoff zum „Eigelsteinertor" und verkündet daselbst am „kettenhäusgen" bei versammelter Eigelsteiner Bauergemeinde einen Ratsbescheid.

[1]) § 37: „so wilch erfgenoiss Senct Panthaleon in unse huiss . . . . dan niet na en voulgde."

[2]) OBF § 8, E § 9: „dat wir . . . zosammen komen sollen dar ind war ind zo wat ziden uns geboiden wirt binnen Colne."

[3]) Siehe Beilage 2.

[4]) Ein Mann „von hervorragendem wirtschaftlichem Geschick," vgl Hilliger, Die Urbare von S. Pantaleon in Köln, S. XXVII.

[5]) Auch Bürger-Wacht-Häuschen genannt.

Für die Zeit der Abhaltung des Gedings enthält die oben angezogene Stelle der OBW § 37 nur eine unbestimmte Angabe: „so wilch erfgenoiss, e man dae vesper ane sleit“ (d. h. nicht erscheint). Die Sitzungen sind also Nachmittags abgehalten worden, vermutlich des Sonntags. Das geht aus der Tatsache hervor, dass in den übrigen Bken, wenigstens später, die Versammlungen an Sonn- und Feiertagen um 11 Uhr nach Beendigung des Hauptgottesdienstes, wie in der BE, oder Nachmittags, so in der BSch, abgehalten wurden. Begründet wird dieser Zeitpunkt vielfach durch die Bemerkung, dass „die werktäge zur arbeit gewidmet,“ und die meisten alsdann verhindert seien, den Zusammenkünften beizuwohnen.

Das Bauergeding kam durch das Gebot der Brmstr zustande. Wenn diese selbst nicht erschienen, so zahlten sie doppelt soviel wie die fernbleibenden Mitglieder als Busse. Hatte jemand aus der Genossenschaft ein Anliegen, eine Beschwerde, so musste dieser „ein gemeines gebot begehren;“ ohne Vorwissen bzw. Erlaubnis der Brmstr. durften keine „gemein- noch heimbliche zusammenkünfte abgehalten werden.“ Die Teilnahme an der Versammlung war persönlich; doch war in besonderen Fällen eine Vertretung gestattet.[1]) Noch 1780 müssen die burgenossen von Severin auf eine Beschwerde der Brmstr hin aufgefordert werden, „bei denen angesetzten burgedingen unter straf von 3 stüber zu erscheinen“. Aus § 21 der OBE ist zu schliessen, dass auch Frauen an der Versammlung teilnehmen durften, wenigstens in der älteren Zeit: „wanne die baurmeistere . . . . gedinge halden, were dan iemants, der sich verspreche, dat were man oder frauwe, ind nit enschwege . . . .“ Als die Mitgliederzahl in den Verbänden immer weiter anwuchs, ging der allgemeinen Versammlung eine Art Vorberatung der Brmstr, deren Kreis mit der Zeit sich ebenfalls erweitert hatte, vorauf. Am Eigelstein traten die Brmstr zunächst für sich in das vorhin schon genannte Kettenhäuschen; die Gemeinde harrte unterdessen unter dem Tore. Wenn aus dieser einige sich dem Versammlungsorte der Brmstr näherten und ihre Beratschlagungen störten, wurden sie von denselben an ihren Ort verwiesen.

Ein Beschluss konnte nur mit Zustimmung der Gemeinde und zwar mit Stimmenmehrheit[2]) gefasst werden. Den Teilnehmern war es besonders zur Pflicht gemacht, sich in jeder Weise ruhig zu verhalten und der Versammlung bis zum Ende sittsam beizuwohnen. Fiel ein ungeziemendes Wort gegen einen Erbgenossen oder den Schützen, so gebot der Brmstr, der den Vorsitz führte, Schweigen. Leistete man dem keine Folge, so war für das erste Mal eine Busse von „4 penningen,“

[1]) Vgl. S. 22.
[2]) OBW § 59 „dat dat minste part dem meisten volgen sall . . .“

bei jedem weiteren Schweigegebot[1]) eine höhere verwirkt. Wer schimpfend und polternd und ohne Erlaubnis der Brmstr die Versammlung verliess,[2]) zahlte „sess schill. zo boissen.“ 1793 wurde ein Mitglied wegen seines gegen die Brmstr „respectwidrigen Betragens“ — er hatte ihnen u. a. in öffentlicher Bauerversammlung vorgeworfen, sie seien alle Tage „besoffen“ — durch Ratsschluss auf Beschwerde der Brmstr von der Teilnahme an der Versammlung bei allen vorkommenden Bauergedingen bis auf weiteres ausgeschlossen und ihm unter 5 ggld. Strafe verboten zu erscheinen.

Das Bauergeding umfasste die Beratung und Beschlussfassung in Verbandsangelegenheiten, u. a. auch Abschluss von Verträgen, Abwehr gemeinsamer Gefahren und Wahl der Vorsteher, später auch Regelung des Budgets in Einnahme und Ausgabe. Der Rat bediente sich dieser Versammlungen, um durch sie seine Verordnungen den Bauersleuten bekannt zu machen. Verbalinjurien und überhaupt Streitigkeiten der Mitglieder oder der Brmstr untereinander wurden vor versammelter Gemeinde verhandelt und erledigt.[3]) Angriffe gegen die ganze Gemeinde durch ein einzelnes Mitglied fanden ihre Erledigung auf Ansuchen der Brmstr vor dem Syndikate. Vor versammelter Gemeinde aber erfolgte der Widerruf. So muss 1782 Urbach wegen Beschimpfung der BS im Wirtshaus bei der nächsten Versammlung des Bauergedings die Erklärung abgeben, „dass er von der ganzen gemeinde anders nichts als all ehr und gutes wisse.“ In Verbandsangelegenheiten musste andern gegenüber „Stillschweigen“ beobachtet werden, wenn die Brmstr es befahlen.[4])

Die eigentliche Rechtsprechung in den Verbänden lag in den Händen der Brmstr. In der OBW § 49 werden die Gerichtssitzungen der Brmstr täglich angesetzt, „dat die geburmeistere moigen dingen alle dagelichs zo der gemeiner missen zu S. Pantaleon.“ Derjenige,[5]) dem an seinem Grundstück Schaden getan worden war, musste vor den Brmstrn Klage wegen Schadenersatz erheben. Der Rechtsspruch war für ihn bindend: „mach ..... ansprechen vur uns meistere vur sinen schaiden und nemen ein reicht, dat si ihm wisent.“ Wollte ein Mitglied gegen ein anderes klagen, so musste dasselbe die

[1]) OBW § 45, ähnlich OBE § 21.
[2]) OBW § 54.
[3]) Vgl. OBF § 22 u. E § 19 „van der zweionge“.
[4]) OBW § 44: „dat ein jeklich van unsen erfgenoissen hailen halden sall van allen den stucken, die unsen einunge an geit, also die meistere bevelent haile zo halden und mallich up sinen eid“. Das Amtleutestatut von Aposteln, abgedruckt bei Liesegang, Sondergemeinden Kölns S 131 ff., enthält eine ähnliche Bestimmung; item statuimus et ordinamus, si aliquis nostrum prodiderit secreta (sive hele) littere nostre presentis vel officii nostri, solvet . . . a. a. O. S. 136.
[5]) OBW §§ 7, 18, 19.

Brmstr bitten, „dat si ihm zo gericht willen sitzen.“[1]) Das Bauergericht war nur für Klagen in Verbandssachen zuständig. Wer mit seiner Klage, die vor die Bbk gehörte, an ein anderes Gericht ging, zahlte eine Busse,[2]) in der BW 2 M., in der BS 5 M, in der BF „zwentzig mark,“ in der BE „seess weisspenninge,“ also stellenweise eine sehr hohe Summe. Im Verhinderungsfalle des einen Brmstrs musste der andere in der BW mit „zwen erfgenoissen dingen und urdeil bestaeden;“ kam keiner der Meister dem Ansuchen nach, so zahlte jeder von ihnen, wenn der Kläger dies den Erbgenossen sagte, wöchentlich 3 schill. zur Strafe, bis dem Kläger Recht geschah. Der Angeklagte wurde durch den Schützen zitiert; folgte er „dem irsten geboede“ nicht, so hatte er eine Busse von „zwelf penningen“ verwirkt, und diese erhöhte sich je nachdem bis zum Verlust der Mitgliedschaft. Wer gegen ein Urteil anderswo Berufung einlegte, zahlte in der BW 6 schill., im Weigerungsfalle trafen für ihn dieselben Folgen ein wie vorhin.[3]) Diese Rechtsgebräuche bildeten die Grundlage auch für die spätere Praxis. Allerdings änderte sich die Sache insofern, als später eine Berufung an den Rat möglich war.

Für kleinere Feldfrevel, „policei fälle,“ bildete sich bald ein abgekürztes Rechtsverfahren der Brmstr aus, die sogenannte „summarische Entscheidung.“ Was „in flagranti,“ d. i. auf frischer Tat, bei Feldfrevel und Feldschaden befunden wurde, oder „ex corpore delicti“ gleich erwiesen werden konnte, richteten die Brmstr sofort. Das Recht der Ausübung dieser abgekürzten Rechtsprechung wurde den Brmstrn des öftern vom Rate bestätigt; noch 1728 bescheinigt derselbe den Brmstrn der BW, dass die Brmstr „von vielen jahrhunderten die unzimbliche übertretungen im feldwesen oder bau vor sich ohne kostsplitterung und gerichtlichen process bestrafen mögen.“ Ueber aussergewöhnlich grosse Feldfrevel entschied die Mitgliederversammlung. 1688 berichtet die Bauerschaft am Eigelstein an den Rat, dass vor ungefähr $1^1/_2$ Jahren „im herbszeit der Neppis-halfischen sohn und dero schefer nach schliessung hiesig statt pfortzen mit ihren schaf in dem Eigelsteins schweid getrieben, in den kappes, roben und anderen gartenwerk viel schaden getan;“ darüber ertappt, seien sie von den Beschädigten angezeigt und nach beschehener Besichtigung von der Bbk zur Ersetzung des Schadens angewiesen worden, nachdem sie dieserhalb „verschiedene baurgedinger gehalten“ und dem Halfer hätte bedeuten lassen, dass er den Schaden „in der güten“ abmachen möchte.

[1]) OBW § 47.
[2]) OBW § 47, OBS § 17, OBF § 22, OBE § 19.
[3]) OBW § 50; ähnlich ohne Androhung der Folgen in der OBS § 20 OBF § 22, OBE § 19.

Der Gang einer Rechtshandlung vor den Brmstrn gestaltete sich folgendermassen: hatte jemand auf eines andern Grundstück Schaden getan, so musste der Beschädigte selbst oder durch seinen Vertreter bei der Bbk bzw. den Brmstrn, falls die Uebertretung nicht von diesen selbst oder von dem Feldschützen oder von einem andern Mitgliede gesehen und angezeigt worden war, Klage erheben. Die Brmstr nahmen eine Besichtigung an Ort und Stelle vor, stellten die Tatsache fest und taxierten den Schaden. Dann wurde der Angeklagte durch den Schützen vor die Brmstr zitiert; hier wiederholte der Kläger in Anwesenheit des Beklagten seine Anschuldigungen. Gab letzterer die Uebertretung zu, so lautete das Urteil auf Ersetzung des abgeschätzten Schadens und je nach dem Vergehen auf eine bestimmte Busse nebst den Kosten des Verfahrens. Diese bestanden in Gebühren für Besichtigungen, Abschätzung und Verhandlung bzw. Bauergeding. Leugnete der Angeklagte, so musste der „beweistumb" durch Zeugen geführt werden, die von den Brmstrn verhört wurden und „wan dan auf ihr gefahr, gewissen und an aid statt das factum bestätigt," erfolgte seine Verurteilung. Wollte der Verurteilte die Strafe nicht zahlen, so suchten die Brmstr dieselbe mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu erzwingen. Der Verurteilte konnte nur, wie schon oben erwähnt, Beschwerde beim Rate gegen das Urteil einlegen.[1]) Oft genug geschah es allerdings, dass man sich, wie überhaupt gegen Verfügungen der Brmstr, an andere, an Lokalgerichte wandte. Aber ein solches Unterfangen war streng verboten.[2]) Ein Brmstr allein hatte keine Jurisdiktion; zuständig war nur die Gesamtheit der Brmstr. Zum Zwecke der Rechtsprechung kamen die Brmstr bald hier, bald dort, vielfach in einem Hause der Ihrigen zusammen. So berichtet 1758 der Feldschütz der BS, dass er den Adolf Esser zweimal und dessen Frau dreimal zitiert habe, in dem Hause des Brmstrs Caspar Stemmeler zu erscheinen. Wahrscheinlich kamen die übrigen zum Rechtsspruch — es handelte sich um Felddiebstahl — dorthin. Einmal habe er den Esser ins „brauhaus zum Morian" zitiert. Dort sollte sicherlich ebenfalls eine Brmstr-Sitzung in der schwebenden Angelegenheit abgehalten werden. Diese fragliche Gerichtsstätte findet ihre Erklärung in der Tatsache, dass die Brmstr an die meisten ihrer Funktionen einen „Trunk" anschlossen.[3])

Gegenstand der Rechtsprechung waren vor allen Dingen die Uebertretungen im Feld und Schweid, begangen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, „usswendigen," die ebenfalls vor das Forum der Bauergenossen gezogen wurden. So hatten 1654 Rodenkirchener Frauen, Mägde und Kinder auf „Ostertag

[1]) Vgl. dazu VI.
[2]) Vgl. Seite 27.
[3]) Siehe auch unter „Strafen."

und Ostermontag bei der burschaft im schweid S. Severin gekrautet." Sie wurden dabei von „Halfleuten" an S. Severini Pforten erwischt und in die Stadt geführt, in den „schwarzen Bären" (Severinstrasse). Dort kam ein Vergleich zustande, wonach jeder zu der Bauerkerze 1 Pfund Wachs und 1 Reichstaler „weins, welchen sie auch mitgedrunken, geben sollte."

Die Gegenstände, über die zu richten den Bbken gebühre, hatte der Rat 1554 Juli 23 in einer Entscheidung zusammengefasst, über „gebrechen, überfahrt oder schaden."[1]) Als solche Feldfrevel werden schon in den Ordnungen Beschädigungen an Saat und Frucht auf dem Felde durch Vieh oder Ueberfahrt, das unberechtigte Stoppelscheeren, Futterkrautschneiden, Sand-, Lehm-, Mergel- und Rasenstechen, sowie die unerlaubte Schweidbenutzung erwähnt.

Ausserdem erweisen sich in der spätern Zeit vielfach noch folgende Feldvergehen: „auswerfung eines foirpaals,"[2]) Versetzung von Grenzsteinen, Nahbau, Einbau und Abbau, Zerstörung der Hecken und Zäune, Zuwerfung von Gemeindegräben und Bebauung derselben, Umpflügen von Fusspfaden und Beschädigung von Feldwegen, Gemüse- und Fruchtdiebstähle aller Art, endlich Wegstehlen des Mistes[3]) nachts von den Strassen und Gassen. Eine Anklage 1752 verzeichnet folgende Vergehen: „3 bürden klee entnommen; $^1/_2$ pint grund abgebauet; 2 tagelöhnerinnen angestiftet, 2 garben zu stehlen; 2 oder 3 band von einer korn garbe genommen, um klee einzubinden." Nicht selten werden Mitglieder wegen sonntägiger Arbeit in Strafe genommen.

Die Höhe der Strafen richtet sich bei Weidefrevel nach der Art und Zahl des Viehes: für Übertretungen durch Schafe waren in den Ordnungen die höchstsn Strafen, durch Gänse und „Ferken" die niedrigsten angesetzt; nach dem Besitzer des Viehes, ob Mitglied oder Nichtmitglied bzw. ausgetretenes Mitglied;[4]) nach der Jahres- oder Tages bzw. Nachtzeit; in letzterem Falle war eine hohe Busse verwirkt; endlich nach der Beschaffenheit des Landes, ob besätes oder unbesätes Land. Nicht selten fiel die Strafe übermässig hoch aus, besonders bei Vergehen, die in den Ordnungen nicht besonders berücksichtigt waren. Häufig genug sah sich der Rat veranlasst, Beschwerden deswegen stattzugeben und das Strafmass zu moderieren.

Die Strafen sollten nach den Ordnungen in barem Gelde erlegt werden; sie bewegten sich in Höhe von 4 penningen für

[1]) Rpr. 17, 255a.

[2]) Ueber die Grenzzeichen auf den Feldfluren siehe unter X.

[3]) Misthaufen türmten sich hoch auf den Strassen an den Toren; davon gebrauchten die Bbke sehr viel zur Düngung ihres Garten-, d. i. Gemüselandes; er hatte für die Bauern unersetzlichen Wert.

[4]) Vgl. OBF § 15 u. OBE § 14.

eine Gans, [1]) die Schaden anrichtete, bis zu 20 Mk. wegen Berufung an ein anderes Gericht. [2]) In der späteren Zeit aber werden die meisten Strafen in Wachs oder Kerzen [3]) angesezt, von $^1/_2$ Pfd. bis zu 4 u. 6 Pfd., daneben auch in anderen Naturalien wie Bier und Wein [4]) und auch in Geld. Als eine körperliche Strafe ist das Einschliessen in das sogen. Halseisen oder Halsband, „corporal anschliessung," zu betrachten. Die Halseisen waren an den Feldtoren angebracht. Zwar hatten die Bbke nicht von vorne herein die Befugnis, sie zu gebrauchen. Gewöhnlich wurde diese vom Rate verliehen. Wenn die Diebstähle von Mist auf den Gassen nachts und von Gemüse im Feld zu derselben Zeit und an Sonn- und Festtagen überhand nahmen, dann erlaubte der Rat den Bbken, jeden, den sie dabei ertappten, „gefänklich anzonemen und in das halsiser zo brengen, bis so lang die herren gewaldrichter darzokommen." [5]) Bei einer anderen Gelegenkeit heisst es, wegen grosser Felddiebstähle zu „Riel u. anderen orten umb diese stadt" wird beschlossen und „den bauermeisteren zu verurkunden befohlen," hierauf besonderes Augenmerk zu richten und diejenigen, die darüber betroffen oder ausfindig gemacht werden können, mit „gepürlichen strafen und dem halseisen zu belegen." [6]) In einem ähnlichen Falle wird beim Rate angefragt, „ob die baurbank — welche, ist nicht gesagt — durch ihren schutzen solches abzuschaffen und die übertreter in die halsiser an den pforten schliessen zu lassen bemechtigt" sei. Der Rat sagt Bestrafung etwaiger überführter Diebe mit dem „Halsband" zu: „dann soll er ein stund oder etlich an den halsband gestelt und den gewaldrichteren solches durch die turnherren verurkund werden." [7]) 1626 bitten die „baurmeistere und nachpauren an der Eigelsteinspforten" wegen des sich mehrenden Gemüse-Diebstahls „mit erneuerung der alten verschlissen und zerbrochener halseisen notdürftige vörsehung zu verfuegen." Der Rat bewilligt die reparatio des Halseisens und beschliesst, „dass der schütz diejenige, so er auf diebstahl in flagranti crimine würde betreten, alsbald angreifen und in das eisen schlagen solle." Die Einschliessung in das Halseisen diente anch als Strafverschärfung. 1694 kam ein Mitglied der BW den Strafbestimmungen der Brmstr wegen eines Feldfrevels nicht nach, misshandelte vielmehr den Schützen und beschimpfte mit seiner Frau die Brmstr.

[1]) OBF § 6 u. OBE § 7.
[2]) OBF § 22.
[3]) z. B. $^1/_2$ Pfd. Wachs und an Unkosten 9 blaffert wegen „ausrupfen einiger rüben auf dem acker" 1783. „Ehefrau Maltzmüller unter Kaltenhausen wegen genommener bohnen 4 Pfd. Wachs, 1790." Wenn sie die Strafe nicht in 24 Stunden hinterlege, würde ihr das Feldverbot angesagt. Ueber diese letztere Strafe siehe weiter unten.
[4]) z. B. 2 ahmen bier; 1 viertel ohm wein.
[5]) Rpr v. J. 1574 Februar 8.
[6]) Rpr v. J. 1606 Juni 19.
[7]) Rpr v. J. 1617 Januar 2.

Diese bitten den Rat, „die gewalt zu erlauben umb selbigen, wie es bei der baurbank von altersher brauchlich und herkommens, dafern es ihme in aere ermangelt, anderen zum exempel an leib mit dem halsband bestrafen zu mögen zu erlauben.“ Auf „Ansuchen zeitlicher Brmstr ad S. Severinum“ 1739 wird der Mittwochsrentkammer aufgetragen, den „zwischen dortiger pforten zu bestrafung deren felddieben vorhandenen stock und halseisen repariren zu lassen;“ ferner wird erlaubt, dass die Brmstr diejenigen Felddiebe, welche die in ihrer baurbanksordnung von alters anbedröhete straf nicht erlegen können, nach massgab deren im jahr 1626 den 10. und 20. juli hierüber ergangener ratschlössen, auf frischer tat durch ihren feldschützen ergreifen und in das eisen schlagen lassen.“ 1761 wird in derselben Bbk einer Frau angedroht, „dass bei ersterer erdappung dieselbe in verhaft gebracht und ohne anstand sogleich an das gewohnliche halseisen zwischen der pforten angeschlossen werden und bis zur abendszeit pfortenschluss daran stehen bleiben solle.“

Eine schwere materielle Schädigung bedeuteten unter Umständen die Feldstrafen, auf die entweder sofort erkannt wurde, oder erst, wenn eine Busse nicht einzutreiben war. Dahin gehörten: „die Karre und das Pferd anhalten,“ d. h. mit Arrest belegen, ebenso den Pflug, „womit gesündigt,“ vor allen Dingen aber das Verbot der Ein- und Ausfahrt ins Feld, gewöhnlich das „Feldverbot ansagen oder anlegen“ genannt — die gewöhnlich mit „feld oder pforten versperrung bestrafende baurbank,“ — endlich das Verbot, eine Feldarbeit fortzusetzen. Als ein Zwangsmittel, Strafen einzuziehen, besassen die Brmstr das Pfändungsrecht, das „jus pignorandi,“ wie sie es — die Ausdrücke des Rates gern nachahmend — später nannten. Auch in den Ordnungen ist diese Strafe vorgesehen.[1]) Ueber fremdes Vieh, das auf den Aeckern der Bbk „im Schaden“ befunden wurde, konnte diese Strafe sofort verhängt werden. In der BF und BE[2]) waren dazu auch die Bbksgenossen[3]) sowie „der schutze ind knapen gelicherwis“ berechtigt. Die eingezogenen Pfänder werden unterschieden in „essende pende“ oder „zehrend pfand,“ wie es später heisst, d. i. Vieh, besonders Schafe, und „ligende pende.“ Für die Unterkunft der „essenden pende“ besitzen die Bbke W und E in der späteren Zeit einen besonderen Stall; in dem Bauergeding von 1584 wird ein solcher Stall für die BW zuerst erwähnt: „Salbin Kirchmeister hat furgetragen, das der schutz keinen stall hab und gesagt, das der stall von alters im hof zum Judden gewesen, darnach ungefehr

---

[1]) OBS § 23.

[2]) OBF § 12 u. OBE § 13.

[3]) 1668 pfänden die „nachbaren vom Eigelstein“ einigen fremden Halfern „ad 17 stuck schaaf“ und treiben sie „in die roete ganz auf den Eigelstein.“

zweilf jair lang under dem bogen (der Stadtmauer) verordnet mussen werden." 1612 heisst es in einem anderen Protokoll derselben Bbk: dem Schützen sei der Befehl gegeben worden, falls er noch einmal „von Siegens" Schäfer auf Ungebührlichkeit ertappe, etliche Schafe in den „schuitzenstaill zu treiben, ‚wie allhier bräuchlich." In einem Bauergeding der BE von 1668 wird beantragt, eine Kuh als Pfand auf den „baurstall" setzen zu lassen. In der BF u. BE[1]) wurde ursprünglich das „essende pant uisgeborgt," aber nur einem „medegesellen" der „gebuirschaft." Die Rückgabe der Pfänder erfolgte gegen Erlegung der verwirkten Busse. Pfänder, die nicht eingelöst wurden, verfielen dem Verkauf, in der BS[2]) „essende pende" auf den dritten Tag, ähnlich in der BF und BE a. a. O.; „ligende pende" in der BS „binnen vierzehn nachten."[3]) Von dem Erlös wurden die Bussen und Kosten des Verfahrens abgezogen und der Rest „heinder die erbgenamen dem beklagten deponirt," später auch beim Syndikat. Als praktisches Beispiel in Pfändungssachen diene folgendes: 1766 pfänden die Brmstr an Severin den beiden Schäfern von Rodenkirchen und Rondorf je 1 Schaf wegen unerlaubten Schweidens. Der „Rondorfer halfensohn" meldet sich und erhält das Schaf gegen Erlegung von 1 Kronentaler zurück. Der „Rodenkirchener schiffer"[4]) meldet sich nicht; dessen Schaf verkaufen die Brmstr als „confiscirt." Die Ausübung des jus pignorandi war stets mit einem Verzehr verbunden; die OBS § 22 bewilligt sogar den Brmstrn bei Pfändungen „2 fleschen weins." Eine ähnliche Bestimmung findet sich in den andern Ordnungen nicht. Nichtsdestoweniger aber ist die Sitte, eine Zecherei im Anschluss an die Pfändung zu veranstalten, natürlich auf Kosten des davon Betroffenen, später auch in den anderen Bbken nicht ungewöhnlich. Je fetter der Bissen, d. i. die gepfändete Sache, desto fester der Trunk: 1603 haben die Brmstr von Severin dem Prior Carthusianorum „7 veiste hemmel aufgeschutzt[5]) und aigener tat an sich behalten, auch darauf guter massen geschlemmet," und 1612 klagt Junker Hieronimus von Siegen, dass „die nachbar der bauerbank auf der Weyerstrasse ihm 12 schaaf de facto abgepfändt und darauf bis in 20 reichstaler gedrunken und gefordert hätten."[6])

Bezüglich der Verwendung der Strafgelder enthalten die OBW und OBE[7]) je eine besondere Bestimmung; nach der

[1]) OBF § 14, OBE § 13.
[2]) OBS § 23.
[3]) Altgermanische Bezeichnung! vgl. auch § 24 derselben Ordnung.
[4]) „schiffer" = Schäfer, auch sonst vielfach so; man denkt hier unwillkürlich an das Verhältnis von Schäfchen zu Schiffchen, ndd. schepken, in dem Ausdruck: sein Schäfchen ins Trockene bringen. Schiffer ist allerdings lautlich aus Schäfer, Schäfchen durch Volksetymologie aus schepken entstanden.
[5]) von „schütten" = pfänden, hier „Vieh als Pfand wegnehmen." Vgl. von Maurer, Markenverfassung, S. 190.
[6]) Vgl. hierzu von Maurer, a. a. O. S. 276, Vertrinken der Markbussen etc. betr.
[7]) OBW § 58, OBE § 20.

ersten sollen von den Bussen zuerst die Kosten bezahlt werden; von dem, was übrig bleibt („overt"), „dat sall half erfallen sin den erfgenoissen ind half den gebuirmeisteren ind schrinmeisteren, die untgaenwerdig sint." Nach der Bestimmung in der OBE sollten alle Bussen in 3 Teile geteilt werden: „dat is ein dritteil den baurmeistern, dat ander dritteil deme schutzen ind dat dirde dritteil der gemeiner baurschaft," d. h., wie aus andern Bestimmungen dieser Ordnung hervorgeht, so zu verstehen, dass die Bauerschaft das grösste Drittel, die Brmstr einen kleineren Anteil und der Schütz den Rest davontrug. [1]) Eine ähnliche Verteilung der Bussen war auch in der OBF vorgesehen. In der OBS werden die Bussen in den einzelnen Satzungen immer allgemein für die Bauerschaft bestimmt. Die Wachsstrafen der späteren Zeit fanden Verwendung für die kirchlichen Zwecke der Bbke.

Das Budget der Bbke in Einnahme und Ausgabe gestaltete sich anfangs sehr einfach. Die einzige Einahmequelle bildeten, abgesehen von den vielleicht schon früh nicht mehr erhobenen Eintrittsgeldern, die Bussen. Sie flossen in eine besondere Kasse, in der OBW § 4 „schrin" genannt, später allgemein „Bauerkasse;" so heisst es noch 1783 in der BS, die Strafgelder in „die gemeine baur-cassa einlegen." Besondere Ausgaben, „vorfallende baurschaftskösten," gab es anfangs nicht; der Lohn des Schützen [2]) wurde von den einzelnen Mitgliedern repartiert. Die in der späteren Zeit durch die verschiedenen Verbandsinteressen verursachten Sonder- und Mehrausgaben wurden durch Beiträge der Mitglieder oder durch Schweidgelder für Verpachtung einzelner Schweiddistrikte [3]) an Nichtmitglieder gedeckt, wie aus den verschiedensten Rechnungsablagen hervorgeht. Beispiel a. d. J. 1684 der BW: „item habe mir baurmeisteren gesehen, das mir nit zu sein komen und auch die nachbaren so schlechd besteld ist gewesen mit dem geld, so habe mir einen fleissheuer mit etlich schafen einen mond oder trei ins Feld lasse dreifen, dafon sollen mir 8 gulden haben." [2]) Von der Deckung etwaiger Fehlbeträge beim Jahresabschluss ist bereits die Rede gewesen. [4]) Die Möglichkeit einer Unterschlagung von Bauerbanksgeldern war in der OBW § 46 vorgesehen und auf das Vergehen selbst eine bestimmte Busse gesetzt: „of einich erfgenoiss einich gelt uphoeve of neme, dat unse einunge anginge, wurde hei des verwunnen, so sall hei zweifaldische boiss geven," wahrscheinlich als die unterschlagene Summe betrug.

An Einnahmen von Schweidgeldern werden erwähnt: 1668 in der BE „$7\frac{1}{2}$ reichstaler vom Mauenheimerhof," schon mehr

[1]) so OBE § 9.
[2]) Siehe unter V.
[3]) Das Nähere darüber unter X.
[4]) Vgl. S. 22.

ständige Einnahme und noch 1792 aufgeführt; andere Einnahmen später, so 1741 „3 schweidgänge à 8 rtlr"; 1748 „von herrn Ivo von seiner herden schafen 15 rtlr, weilen er allein das ganze schweid gehabt" und vom „Walhof wegen der kühen und schwein ein pistol"; in der BW werden 1683 verzeichnet: „von Heiliger wegen des Geusenkirchhofs [1]) 2 daler coltz, jeder daler zu 52 alb. gerechnet; von der Creiler [2]) halfers $2^1/_2$ daler coltz und auch 4 mossen wein, die moss von 8 alb. facit 1 gulden 8 alb."; [3]) in der BF um 1700 „von denen in ihrem (nämlich der BF) district ligenden beiden so genannten Mechteren und Subbelrother hofen wegen dessen mitbrauchenden schweidgangs jahrlichs zehn rtlr", jeder Hof die Hälfte. 1740 wird eine Schweidverpachtung an den Fleischhackermeister Iven erwähnt, ohne bestimmte Gebührenangabe. Die BS hat 1745 „vom alden Scheifhalfen 5 rtlr 40 alb. zor borkerz und ein fed lamb"; dieselbe Einnahme wird 1762 erwähnt mit der Bezeichnung „die jährliche pistol à 5 rtlr" und als seit 6 Jahren rückständig bezeichnet; 1776 werden auf Befehl des Rates von der Freitagsrentkammer der BS aus den einbehaltenen Renten des Hospitals z. hl. Geist als Eigentümer des unten erwähnten „Schiffhofs" für den letztjährig benutzten Schweid 13 rtlr, die der Halfer auf Betreiben des Hospitals verweigerte, sodann für Kosten und Schaden „29 gulden colnisch 18 alb." ausgezahlt; 1782 zahlt der Halfer des Schiffhofes zu Höningen, Gottfried Voosen, „15 rtlr courent für verflossene jahre", von 1783 an jährlich bei „Severinskirmes $2^1/_2$ rtlr courent." [4])

Das Inventar einer Bbk bestand, abgesehen von der bereits erwähnten Kasse, aus dem Bauerbuch, [5]) von dem seit 1600 häufiger die Rede ist. Wahrscheinlich bildete dasselbe wie in den Zünften eine Vereinigung von „Ordnung" und vorfallenden Registraturen, d. i. Eintragungen von Taxen, Bescheinigungen, Rechnungsablagen usw. Noch 1780 wird ein solches Buch erwähnt: „das bauerbuch eins mit denen briefschaften." Jedenfalls hat man unter letzteren wichtige Aktenstücke zu verstehen, die man aufheben wollte.

V.

Organisation der Bauerbänke.

Die Organisation der Verbände war ziemlich einfach: den Vorstand bildeten die Brmstr; als Unterbeamter stand ihnen der Bote oder Schütz zur Verfügung und die Bbksgenossen

[1]) Der alte evang. Kirchhof an der Kerpenerstrasse seitwärts von Lindenthal.
[2]) Hofgut Kriel bei Lindenthal.
[3]) Taxbuch, fol. 21b; daselbst öfter solche Einnahmen verzeichnet.
[4]) Eine Einnahme der BSch ist bereits S. 10 erwähnt.
[5]) Das im Quellennachweis erwähnte, nachträglich so benannte „Taxbuch" der BW ist wahrscheinlich ein solches gewesen; allerdings enthält es keine Abschrift der Ordnung der BW, wohl aber ausser Taxen auch Eintragungen anderer Art.

bildeten die Gemeinde. Daneben wird in der OBF § 4 noch ein besonderer Hirt, „dere gemeiner buirschaft schwienhirt," genannt. Als Beirat der Brmstr fungierten später in der BW Beisitzer, auch „Sechzehner" geheissen. Aus der Gemeinde heraus entstand in der Folgezeit eine Art Vertretung oder Sprecher derselben, die „Gemeindemänner" oder „Deputierten."

Die Brmstr werden in den Ordnungen „gebuirmeistere," „burmeistere," in der OBW auch einfach „meistere" genannt. Statt dessen finden wir später vielfach die Bezeichnung „Vorsteher der Bbk." Die französische Verwaltung machte aus den Brmstrn „Districts-Policey-Adjoins." [1]) Die Zahl der Brmstr war anfangs beschränkt; in jeder Bbk gab es ihrer zwei, in der BF einen. [2]) Später erhöhte sich ihre Zahl überall, ausgenommen in der BS. So begegnen uns seit 1584 in der BW schon 4 Brmstr, [3]) in der BE 1668 deren 8, 1739 sogar 12, eben so viele in der BSch 1745. Die BF begnügte sich mit 6 und setzte sogar zeitweise diese Zahl auf 2 wieder herab. Sonst blieb die Zwölfzahl der Brmstr bis zum Ende der Verbände bestehen. Nach einer Aufstellung a. d. J. 1793, „anzahl der bauermeister bei den hiesigen 5 bauerbänken," hatte:

A	die	Weyerstrasse	12	meister
B	„	Schaafenstrasse	12	„
C		Eigelstein	12	„
D	„	Friesenstrasse	6	„
E		St. Severin	2	„

Danach war die BS hinsichtlich der Zahl ihrer Vorsteher konservativ geblieben. Die Erweiterung des Brmstr-Kreises erfolgte einerseits nach dem Vorbilde der Zahl der stadtkölnischen Bürgermeister, andererseits aber wurde sie bedingt durch das Anwachsen der Mitgliederzahl und der sich häufenden Verbandsgeschäfte. Doch sind nicht alle 12 Brmstr etwa im „Amte sitzende" Vorsteher; das ergibt sich aus ihrer Rangordnung und besonderen Titulatur. Nur zwei waren die „amtierenden" oder „regierenden," also die eigentlichen Vorsteher, auch „zeitliche" oder „zur zeit baurmeister" benannt; die beiden folgenden hiessen „abgegangene" und alle anderen „alte bauermeister," genau in derselben Weise wie beim Bürgermeisteramte. Zuweilen erscheint ein Obmann unter den Brmstrn mit der Bezeichnung: „senior deren baurmeistern." Die Gesamtheit dieser Verbandsvorsteher hiess Bauermeisterschaft, auch Bauermeisterei, untereinander nannten sie sich Mitbauermeister. Ihr Amt wird in der OBW § 36 „gebuirmeisterschaft", auch später noch Bauermeisterschaft genannt.

---

[1]) Siehe Beilage 8.
[2]) OBF § 8.
[3]) Siehe Beilage 2.

Die Brmstr wurden von den Erbgenossen bzw. der Gemeinde gewählt und zwar „mit dem meiste parte.“ [1]) Die Wahl hiess „einen buirmeister kiesen.“ Sie erfolgte jährlich an einem bestimmten Tage: in der BF und BE[2]) „alle jair zo sant Remeis“ (Remigius 1. Oktober). Die BE verlegte später die Wahl auf „Cunibertitag“ (Cunibertus 12. November). In der BS fand die Wahl auf Lätare (3. Sonntag vor Ostern), in der BW am 19. März (Josephstag) „als dem ordentlichen wahltag“ statt. Vor dem Wahlakt wurden der Gemeinde in der späteren Zeit Wahlkandidaten präsentiert. Man nannte diesen Vorgang „aufs brett setzen.“ So kam 1740 in der BE zwischen Brmstrn und Gemeinde ein Vergleich zustande, demzufolge die Brmstr „vor erwählung eines neuen der ganzen gemeinde 3 ehrliche gemeindemänner praesentiren und vorschlagen“ sollen; 1794 ververordnet der Rat, dass die Brmstr am Eigelstein „bei den baurmeisterwahlen 6 subjecta aus der gemeinde, welche vormals schon gemeinsmänner gewesen, aus und auf das brett setzen sollen.“ Demnach scheinen die Gemeindemänner sich allmählich eine Anwartschaft auf das Brmstramt erworben zu haben. Unqualifizierte hatten kein Stimmrecht bei der Brmstrwahl. Bei Vornahme derselben wurde später eine gewisse Reihenfolge beobachtet: zuerst stimmten die wirklichen Brmstr und dann die Gemeinde. Oft setzte es bittere Wahlkämpfe ab; denn gegen das Ende der Verbände standen sich in jeder Bbk zwei Parteien, die Gemeinde und die Brmstr gegenüber, oft sogar sehr schroff. Selbst unehrliche Wahlmittel scheute man nicht: 1792 heisst es von einer Wahl in der BE, die mit knapper Stimmenmehrheit zustande kam (46 gegen 42 Stimmen) „kinder und die nicht zur gemeinde gehörigen habe man abstimmen lassen.“ Des öftern wird eine Wahl vom Syndikate für ungültig erklärt und eine neue angesetzt. Der Gewählte wurde als Brmstr ausgerufen und von den Anwesenden beglückwünscht; der für die Bbk wichtigste Tag des Jahres wurde mit einem Gelage[3]) beschlossen. Die Wahl war für jeden verbindlich und ist für die BW schon in der betr. Ordnung § 36 als Zwangswahl gekennzeichnet. Eine solche war und blieb sie auch in den übrigen Verbänden. Die Uebergabe des Amtes an die Neugewählten erfolgte durch „überlieberung der bücher,“ d. i. des Bauerbuches samt der Ordnung, also eine Art Investitur. Die Amtsdauer war in der BS[4]) auf ein Jahr bemessen:

[1]) OBW § 36, ähnlich in den andern Ordnungen.
[2]) OBF § 8, OBE § 9.
[3]) In einer Rechnungsablage der BE 1741 heisst es: „auf S. Cuniberts-tag bei erwehlung neuen baurmeistern wie auch abrechnung ist jeder zeit der gebrauch, mit allen confrateren zu verzehren ein jeder ein quart wein.“ Dgl. in der BS 1782: „wie den neuen baurmeister ist erwählt worden, haben die baurmeister samb der ganze gemeinte bei Joan Badorf vier ohmen bier verzehrt.“
[4]) OBS § 22.

Die Brmstr „sollen sitzen ein jair.“ In der ersten Zeit wird, da in den Statuten eine „jährliche“ Wahl angeordnet ist, die einjährige Amtszeit in sämtlichen Bbken die Regel gewesen sein. Seit 1584 erscheinen in der BW Brmstr mit zweijähriger Amtsdauer.[1]) Jedenfalls sind solche und ähnliche längere Verwaltungsperioden in dieser und in andern Bbken auf eine Wiederwahl zurückzuführen. Wenn 1765 in der BSch ein alter Brmstr betonen zu müssen glaubt, dass er „das bauermeisteramt bereits 22 jahr rühmlich vertreten“ habe, so ist das sicher so zu verstehen, dass er den grössten Teil dieser Zeit nicht „amtierender“ Brmstr war, sondern als „alter“ oder „abgegangener“ der Brmstrschaft angehörte wie die andern auch. Um diese Zeit wechselten übrigens die Mitglieder des Brmstr-Kreises in der BSch, wahrscheinlich auch in andern, nach einer bestimmten Reihenfolge miteinander im Vorsteheramte ab, sodass es einer jährlichen Neuwahl nicht bedürfte. So klagen 1766 die „zeitlichen“ Brmstr der BSch dem Rate, „dass ihre zeit in verwaltung des baurmeister-amts sich geendiget hätte und die ihnen in der ordnung folgende baurmeister das amt zu übernehmen sich weigerten.“ Eine Ergänzung der Brmstrzahl beim Abgang oder beim Tode eines derselben erfolgte allerdings wieder durch Wahl. Ein Brmstr konnte nur im Einverständnis mit den übrigen bzw. der Gemeinde abdanken, andernfalls wurde er mit Zwangsmitteln veranlasst, die niedergelegte Meisterstelle wieder anzutreten. In besonderen Fällen durfte der abtretende Brmstr den Titel eines solchen ehrenamtlich weiterführen; 1768 verordnete der Rat, dass dem mehr als achtzigjährigen Brmstr der BF Johann Stemmler „seines hohen alters halber der namen eines bauermeisters auf die übrige wenige lebenstäg vorbehalten werde.“

Die Fähigkeit zum Brmstramt war durch Grundbesitz, durch „Angesessenheit“ in der Bbk bedingt. An diesem Grundsatz wurde bis in die letzte Zeit festgehalten.

Noch 1792 erklären die Brmstr der BE, dass „der besitz liegender gründe bei einem meister erfordert“ werde, damit die Gemeinde eintretenden Falls an den Gütern desselben sich „Genugtuung“ verschaffen könnte! Ausserdem musste der zu Wählende einen guten Leumund haben und durfte kein Gewerbe betreiben, das wenig ehrenvoll war. So wirft in der BSch 1741 infolge eines Streites ein Teil der Brmstr dem anderen vor, man habe einen zum Brmstr gewählt, „welcher auf die ausländische jahrmärk mit einem dribret hinziehet!“ Der Rat erkannte 1783 einen in der BW zum Brmstr Gewählten als solchen nicht an, weil derselbe „mangel an angesessenheit“ habe und „alle tage besoffen(!)“ sei. Die in dieser Sache vom Rate befragten Brmstr der BS hatten einstimmig ausgesagt,

[1]) Vgl. Beilage 2.

dass hergebrachter Massen nur ein „beerbter", Begüterter, zum Brmstr erwählt werden könnte.

Ihre Tätigkeit geben die Brmstr des öftern selbst an durch die Bezeichnungen: „wir vorsteher der baurbank," „feldrichter", „der veltsachen verstendige." Das Vorsteher- und Feldrichteramt geht aus den Ordnungen deutlich hervor, das Sachverständigenamt hat sich erst später entwickelt. Als Vorsteher hatten die Brmstr das Bauergeding zu berufen und darin den Vorsitz zu führen. Jedoch durfte ein Brmstr allein kein „gemein gebot" tun, wenigstens später; denn 1782 z. B. wird ein Brmstr von Severin mit 3 Pfd. Wachs bestraft, weil er ohne Vorwissen des ältesten Mitbrmstrs die Gemeinde hat zusammen rufen lassen. Weiter gehörte zu dieser Seite ihrer Tätigkeit die Erhebung der gemeinen Beiträge und des Schützenlohns; beides erhoben die Brmstr durch Kollektieren in der Gemeinde. Auch etwaige Einkünfte gingen durch ihre Hände. Verhältnismässig spät wurden die Brmstr „rechnungspflichtig;" denn erst seit 1668 mussten sie auf Anordnung des Rates am Ende ihres Amtsjahres eine spezifizierte Rechnung [1]) über Empfang und Ausgabe vorlegen und waren erst dann für nichts mehr haftbar, wenn sie „indemnisirt" worden waren. Vor dieser Zeit machten die Brmstr alles unter sich allein ab und „wan etwas überschüsse, das verdrunken sie und wan nit zukämen, das mussen sie beilegen." [2]) Um Verleumdungen zu entgehen, liessen sie später auch wohl ihre Rechnung am Syndikate prüfen. In ihrer Eigenschaft als Gemeindevorsteher waren sie zuletzt die Vermittler zwischen Bbk und Rat und wachten über die Ausführung seiner Verordnungen.

Als Feldrichter[3]) hatten sie, natürlich nur in Bbkssachen, das Gebot und Verbot; sie hatten die Feldstreitigkeiten „entweder gütlich beizulegen oder summarisch zu entscheiden." Auch den Strafvollzug hatten sie in Händen. Ganz besonders traten die Brmstr als Sachverständige im Feld- und Gartenbau und als Abschätzer, Taxatoren der Länderei mit allem, was sich darauf befand, hervor. Diese Seite ihrer Tätigkeit war erwachsen aus der schon in den Ordnungen enthaltenen Aufgabe, bei Feldfreveln den Schaden festzustellen und die Beschuldigten zum Ersatze desselben anzuhalten. Dadurch und überhaupt durch ihre Stellung als Ackerbauern erschienen sie als die geborenen Landbewerter, und bald mögen sie auch bei anderen Gelegenheiten als bei Feldfreveln, mehr privatim, zur Feststellung des Wertes eines Grundstückes bzw. dessen Aufbesserung begehrt worden sein. Das brachte sie aber in Konflikt mit den Gerichten,

[1]) Die Brmstr — es betraf zunächst die der BE — sollen ihre Rechnung „von vorigen jahren über dasjenig, so sie verliehenen schweidens halben empfangen und verantwortlich wider ausgeben haben, ablegen."

[2]) Mappe II der BE, Akten des Prozesses zwischen der BE und der Abtei Altenberg, Stück 66.

[3]) Vgl. dazu S. 26 ff.

bei denen die Ländereien eingeschreint waren, den Bezirksgerichten. Tatsächlich sehen wir denn auch, dass 1554 zwischen der „buirbank“ (Eigelstein ist gemeint) und dem „Neuenarischen scholteisen“ (des erbvogteilichen Gerichtes Eigelstein) Streitigkeiten entstehen. Es wird behauptet, dass „die von der buirbank“ grossen Missbrauch trieben mit Weisung und „erkennung der bessereien des gelends.“ Infolge dessen ordnet in demselben Jahre der Rat an, dass fortan keine „baurbank über bessereien richten soll, sondern soll dasselb geschehen am ordentlichen scheffengericht, darunder das gelends gelegen ist.“ [1]) Es dauerte lange — inzwischen mögen die Brmstr im stillen über Besserei weiter erkannt haben — bis der Rat erlaubte, die Brmstr als Sachverständige bei Taxationen von Gerichtswegen zuzulassen. Auf eine gemeinsame Supplikation der Bbke W, E, Sch und F 1659 erklärt der Rat, es sollte „quoad taxam der länder und bessereien bei den gerichtlich angeordneten taxatoribus sein bewandnus“ haben, „aber jedes orts baurmeistere, darunter die länderei gelegen,“ seien „per modum consilii“, als Begutachter und Sachverständige heranzuziehen. Darin bestätigt sie der Rat im folgenden Jahr 1659 trotz Widerspruch der erbvogteilichen Gerichte und bestimmt, dass denjenigen Brmstrn, „welche jedes orts assumirt werden, nach gestalt des quanti und mühewaltung ein billiges durch des gerichts erkenntnus zugeaignet werden solle.“ Seit dieser Zeit werden die Brmstr nicht nur als Sachverständige herangezogen, sondern auch von Gerichten und Privaten mit Abschätzungen bei erblichen Teilungen, einfachen Uebertragungen, Pachtstreitigkeiten und bei vorübergehender Ausnutzung eines Grundstückes zum „ziegelwerk“ oder „zur sandkaulen“ selbständig betraut. [2]) In diesen Fällen bediente sich ihrer auch der Rat. Die Abschätzung bezog sich auf den Grund und Boden eines Stückes oder dessen Besserei, d. i. Aufbesserung des Landes durch Düngung; ferner auf das bereits darauf stehende Wachstum oder auf die Ertragfähigkeit des Bodens, die zu erwartende Ernte, z. B. wieviel Malter Korn ein Stück eintragen könnte; endlich auch auf den Bau- und Arbeitslohn für einen Morgen Land. Bei diesen Taxen scheinen die Brmstr nicht immer redlich verfahren zu sein. Handelte es sich z. B. um ein in die Nutzniessung der Stadt übergehendes Grundstück, so war auch damals schon das Land wertvoller als sonst. So berichtet die Mittwochsrentkammer 1769: „in den fällen, wo zu dem ziegelwerk einige länderei gebraucht und übernommen werden muss, taxieren die baurmeister die besserei gar zu hoch und unbillig.“ Das wird auch namentlich dann geschehen sein, wenn die Stadt zum weiteren Ausbau des Mauerringes ein

[1]) vgl. dazu Rpr 17, 253 b; 255 a; 262 a.
[2]) Beispiele siehe Beilage 3.

Grundstück ankaufte Deshalb sollten die Brmstr künftig vorgeladen und aufgefordert werden, die Taxe zu beschwören. Auch in der Gemeinde wusste man, dass die Brmstr übermässig taxierten und man warf ihnen bei Streitigkeiten öffentlich vor, sie hätten die „interessenten durch ihren tax betrogen.“ Ausser diesen Abschätzungen nahmen die Brmstr auf Erfordern auch einfache Besichtigungen und Feststellungen von Grundstücken mit ihren einzelnen Teilen und in ihrem Zustand vor und stellten Bescheinigungen darüber aus, einen „besichtbrief;“ in einem Falle werden sie sogar zu einer Inventuraufnahme [1]) veranlasst. Bei zweifelhaft erscheinenden Abschätzungen werden die Brmstr einer andern Bbk als Unparteiische zur Abgabe ihres Gutachtens herangezogen. Unter Assistenz „geschworener Landmesser“, die die Messrute anlegten, besorgten die Brmstr die Grenzberichtigungen von Nachbargrundstücken, indem sie ausgeworfene Grenzpfähle und weggerückte Steine an ihre richtige Stelle brachten. Die Brmstr wachten ferner darüber, dass Grundstücke, welche zum Ziegelwerk oder zur Sandgewinnung verpachtet wurden, nach ihrer Ausnutzung zum Ackerbau wieder gerüstet waren, d. h. so wieder eingeworfen wurden, dass sie mit einem Pflug gebaut werden konnten. Zu besonderen Kulturvorschriften hatten die Brmstr keine Befugnis. Wenn sie dennoch 1697 beim Rate beschuldigt werden „fast um die ganze stadt die gemeine gärtnersleut genötigt zu haben, anstatt ihre eigene oder sonst gepachtete äcker mit rüben, murren, bohnen u. dgl. essbarem kraut zu besamen, selbige nunmehr mit harten früchten anzusamen,“ so betraf das die Grundstücke im Ackerland, auf denen keine Gartengewächse gezogen wurden, um Zehntstreitigkeiten und andere Konflikte zu vermeiden. [2])

Da die Brmstr nach eigenem Geständnis nicht nur „lesens und schreibens unerfahren“ waren, sondern nicht einmal ihren Namen schreiben und statt dessen selbst kaum ein ordentliches „Merkzeichen“ machen konnten, so liessen sie ihre wichtigsten Schriftstücke, namentlich im Verkehr mit dem Rat und andern Organen, meistens von einem öffentlichen Notar zu Papier bringen. Was sie selbst an Schriftstücken leisteten, ist in kalligraphischer, orthographischer und stilistischer Beziehung manchmal ungeniessbar.

Die Einkünfte der Brmstr bestanden laut Ordnungen in einem Anteil an den Bussen; in der OBW teilten sie dieselben nach Abzug der Kosten mit den Erbgenossen, in der OBF und E erhielten sie $^1/_3$ davon. Von einem bestimmten Geldgehalte ist nur in der OBS § 22 die Rede; es betrug jährlich 1 M. Von dieser Art Einnahme der Brmstr ist in der späteren

[1]) Siehe Beilage 7.
[2]) Siehe weiter unter VII.

Zeit keine Rede; statt dessen erhalten sie für bestimmte Leistungen, wie Besichtigungen, Taxen, Gänge in Bbkssachen nach dem Syndikat oder zur Versammlung mit den Brmstrn der anderen Bbke u. dgl. auch bestimmte Gebühren, „jura," die ab und zu vom Rate kontrolliert werden; so sollen 1776 die amtierenden Brmstr von Severin von jedem „erweislich nötigen gange einen schill. für sich geniessen." Ausserdem hatten sie gewisse Nutzniessungen, vor allen Dingen beim Pfänden. [1]) Auf der „Bethlehemer Reise" [2]) scheinen die mitgehenden Brmstr freigehalten worden zu sein; in der Rechnungsablage der BE von 1741 heisst es: „so ist in allem von zwei patern, zweien zeitl. baurmeistern und dessen (!) frauen . . . . auf der reis verzehrt worden 21 guld. 1 alb. 4 h." Die Brmstr der BE erhielten beim jährlichen Einholen der Schweidpacht von Mauenheim 1 Rtlr als Mietpfennig. [3]) Sie betrachteten diesen als eine ihnen zustehende Einnahme und Vergütung für „Bemühungen und Reisen nach Mauenheim" zur Entgegennahme des Schweidgeldes. Ein besonderes Vorrecht besassen die Brmstr in dem Freisein von „gemeinen Beiträgen". Auch die französische Verwaltung der Stadt räumte 1796 den Brmstrn gewisse Vorrechte ein; sie sollten „bis auf weitere Verordnung der Munizipalverwaltung von aller Einquartierung freibelassen" werden. [4])

Zur Unterstützung der Brmstr und als deren Beirat erscheinen in der BW um die Mitte des 17. Jahrh. die „Beisitzer" oder „Sechzehner." Regelmässig nehmen dieselben an Taxierungen und Besichtigungen, deren in der BW viele stattfanden, teil; die darüber ausgestellten Bescheinigungen sind ausser von den amtierenden Brmstrn auch von ihnen unterzeichnet. Die BSch führte 1753 das Beisitzeramt ein; sie hatte „nebst denen bauermeistern noch zwei beisitzere." Einige Jahre später schaffte man dieses Amt „als unnötig und zu kostspielig" wieder ab. Den Brmstrn in den anderen Bbken wurden besondere Vertreter aus der Gemeinde aufgedrängt. [5])

Jede Bbk hatte ihren besonderen Unterbeamten, den „geschwoiren schutzen" oder „boiden". Laut Ordnungen [6]) wurde derselbe von der Bbk jährlich gewählt und von den Erbgenossen auch vereidet. [7]) Die Brmstr der BW nahmen später das Recht für sich in Anspruch, den Schützen jährlich

[1]) vgl. S. 32.
[2]) vgl. dazu XI.
[3]) Diesen Mietpfennig nannten sie auch „gottshaller," das jedesmalige Verpachten des Schweids auch „vergottshallern;" noch heute ist es bei Anmietung einer Sache oder eines Dienstboten üblich, einen Mietpfennig „Gottsheller oder -haller," gewöhnlich 3 M., zu entrichten.
[4]) Rpr, Reinschrift 244, fol. 415.
[5]) siehe weiter unten.
[6]) OBF § 8, E § 9.
[7]) siehe Beilage 2.

auf Ostermontag zu wählen. Der Schütz hatte zu „geloben, sein angenomen schutzenamt recht verwalten“ zu wollen. Zu seinem Amte gehörte vor allen Dingen die Bewachung der Feldflur in der Bbk und die Pflicht der Rügung, d. i. Anzeige der Feldfrevel. Ferner hatte er die Befugnis, fremdes Vieh, das im „schaden“ auf Aeckern der Bbk gefunden wurde, zu „penden“ sowie gestohlene Feldfrüchte an sich zu nehmen, um sie den Brmstrn als „corpus delicti“ zu übergeben. Daneben versah er auch Botendienste. Im Auftrage der Brmstr hatte er die Mitglieder zum Geding einzuladen.[1]) Endlich hatte er, eine Art Gerichtsdiener, die Beklagten vor die Brmstr zu zitieren und wegen der verwirkten Bussen zu „manen“. Der Lohn des Schützen bestand anfangs in einem Anteil an den Bussen.[2]) In der BW und BS[3]) war von vorn herein eine bestimmte Abgabe von jedem einzelnen Mitglied für den Schützen vorgesehen. Nach diesem Modus erfolgte später in allen Bbken die Besoldung des Schützen. In der BF und BS trug jeder nach seiner Morgenzahl zum Schützengeld bei; so wurde 1782 in der BS von jedem „pächter“ für jeden Morgen „$1\frac{1}{2}$ stüber schützengeld“ jährlich erhoben. In der BSch[4]) erfolgte der Beitrag nach Kopfzahl; in der BE wollten die Brmtr ihn öfter nach der Kopfzahl erheben, die Gemeinde aber nach der Morgenzahl entrichten; letztere drang mit ihrem Willen durch. 1793 befanden sich in der BE 172 in der „gemeinde“, die zum Lohn des Schützen beitrugen; sein Einkommen betrug in diesem Jahre „51 gölten 2 alb. 4 h.“ Ausserdem erhielt der Schütz für jedes Gebot, das er ansagte, eine bestimmte Gebühr. Auch bezog er einen Mietpfennig und erhielt hier und da Bekleidungsstücke, z. B. Schuhe.[5]) In der einen oder anderen Bbk bezog er einen Teil seines Lohnes in Naturalien, Garben oder Korn. Neben dem Schützen hatten einige Bbke, so jedenfalls die BF[6]), BW[7]) und BE[8]), einen „gemeinen“ Hirten, mit dem die Bbksgenossen ihr Vieh, besonders Schweine, hinausgehen liessen. Dafür hatte jeder einen bestimmten Betrag zu geben; für Schweine, „so nit ausgetrieben wurden und in den ställen verblieben“, war ebenfalls eine Gebühr zu entrichten, wenn auch eine kleinere.

---

[1]) OBS § 23 bestimmt: „so wae der schutz einiches gebots vergesse zo doen zo hause oder hove, so sall er gelden zween schill. zo boissen.“

[2]) so in der OBF und OBE.

[3]) OBW § 41, OBS § 24.

[4]) Die BSch, die 1741, wahrscheinlich nur vorübergehend, keinen Feldschützen hatte, vereinbarte, „dass, wan einer den anderen von unser gemeinden im feld auf eines anderen manns land ertapfe und denselben einiges wachstumb oder etwa kraut darvon abtragen sehe, er solches der baurbank vortragen solle.“

[5]) 1668 hatte der Schütz der BE an Lohn „72 gulden und 2 paar schuhe.“

[6]) vgl. S. 81 „mit dere gemeiner buirschaft schwienhirten.“

[7]) seit 1684 bezeugt.

[8]) Mappe II der BE, Akten des Prozesses zwischen der BE und der Abtei Altenberg, Stück 66.

Die Stellung der Brmstr zu den übrigen Mitgliedern der Bbk muss in der älteren Zeit mehr die des „primus inter pares" gewesen sein, namentlich in der BW. Das Verhältnis änderte sich später immer mehr; zuletzt erscheinen die Brmstr fast nur als Vorgesetzte der Gemeindemitglieder. Die ihnen zustehende Macht und Gewalt nutzten sie nicht selten zu ihren eigenen Gunsten aus. Infolgedessen gerieten sie mit der Gemeinde in Streitigkeiten, die seit der Mitte des 17. Jahrh., allerdings nicht überall in gleicher Weise, oft mit Erbitterung geführt und beim Syndikate ausgetragen wurden. Meistens suchten die Syndici zu vermitteln und beide Parteien zu einem Vergleich zu bewegen. Solche Konflikte entstanden in der BE oft wegen Schweidverpachtung an auswärtige, nicht zur Bbk gehörige Grundbesitzer und an Fleischhauer. Die Gemeinde wünschte trotz der aus dieser Verpachtung fliessenden Einnahme im alleinigen Gebrauch der Schweidgerechtigkeit zu bleiben; die Pacht sollte höchstens einem „vergünstigt" werden, jedenfalls, damit die Bbk dadurch immer als die alleinige Inhaberin und Verleiherin der Gerechtsame erschiene. Einen andern wunden Punkt und Zankapfel zwischen Brmstr und Gemeinde bildete die Berechnung der jährlich einfliessenden Strafgelder und der Nachweis über ihre Verwendung. Man scheint den Brmstrn nicht recht getraut zu haben und setzte es schliesslich mit Hülfe des Rates durch, dass die Strafen jährlich berechnet wurden.[1]) Zu erbittertem Streite gaben oft die Brmstr-Wahlen[2]) Anlass. Durch manche ihrer Handlungsweisen, besonders durch ihr hohes Strafmass erregten die Brmstr viel böses Blut bei den vielfach dürftigen Leuten, so dass sie der Gemeinde gegenüber oft einen schweren Standpunkt hatten und weder im Wirtshaus noch auf der Gasse noch in der Bauerversammlung vor Beschimpfungen sicher waren.

Mit der Zeit bildete sich in der BE aus der Gemeinde heraus ein besonderer Ausschuss, die Gemeindemänner oder Deputierte. Im Jahre 1741 werden deren vier genannt; später wurden jährlich zwei Gemeindemänner gewählt. Sie übten eine kontrollierende Tätigkeit aus, namentlich in Geldangelegenheiten und beteiligten sich beim Einholen der gemeinen Beiträge. Sie entwickelten sich allmählich zu Anwärtern auf das Brmstramt. Infolgedessen strebten sie danach, in den Besitz der Vorrechte und Vergünstigungen der Brmstr zu gelangen und begehrten z. B. bei Taxierungen hinzugezogen zu werden, wohl wegen der damit verbundenen oft nicht geringen Einnahmen. Im übrigen aber verstanden sie es, bei Veranschlagung der Gemeindegelder, bei ihrer Abhebung und z. Zt. der Wahlen die Gemeinde in Bewegung gegen die Brmstr zu setzen; manchmal beriefen sie eigenmächtig Gemeindeversammlungen, was natürlich nicht

[1]) vgl. S. 38.
[2]) vgl. S. 36.

ungeahndet blieb. Dieselbe Einrichtung der Gemeindemänner oder Deputierte bestand auch in der BF und BS. Ein ähnliches Verhältnis zwischen Brmstrn und Gemeinde wie in der BE herrschte zuletzt in den übrigen Bbken, und auch in diesen setzte es Kämpfe ab wie in der BE, nur nicht von derselben Stärke und langen Dauer.

VI.

Verhältnis der Bauerbänke zum Rate.

Das Jahr, in dem der Rat über alle Bbke, auch über die zu Anfang als Privatvereinigungen bestehenden seine Oberhoheit geltend machte, wird von Lau[1]) in das letzte Jahrzehnt des 14. Jahrh. verlegt; vielleicht denkt er an das Jahr 1391, in dem der Rat sich an der Errichtung der BE beteiligte und sicher gleichzeitig die Hand auf die übrigen legte. Zum ersten Male, soweit bis jetzt sich ergeben hat, macht der Rat 1442 seine obrigkeitliche Stellung und zugleich Schutzherrschaft, wenigstens über die BE, auch praktisch geltend.[2]) Johann von Merheim glaubte nämlich aus dem Umstande, dass sein Hof (genannt „zur Nase" auf dem Eigelstein) in dem betreffenden Bbkbezirk lag, als sein gutes Recht ansehen zu dürfen, seine Schafe auf die Trift dieser Bbk zu treiben. Da ihm dies von derselben verwehrt wurde, wandte er sich an das Gericht Eigelstein, das ihm die Schweidgerechtigkeit bewilligte und die Bbk verurteilte.

Diese wandte sich an den Rat, der nach angestellter Untersuchung entschied, dass das Gericht in vorliegender Sache nicht zuständig sei und „Johan solchen unredlichen vurnemmen avestellen ind zo toern gain seulde." Als er nach Verbüssung der Strafe trotzdem die Trift benutzte, wurde ihm vom Rate energisch bedeutet, dass er sich derselben nicht „anzunehmen" habe, da er kein Land in der betreffenden „buirschaf" besitze. Diese Ratsentscheidung galt in der Folgezeit als eine Art Ergänzung der Bbksordnung und wurde von der BE wie eine Verleihung der Schweidgerechtigkeit durch den Rat angesehen. Auch andere Bbke machten sich diesen Entscheid zu nutze, und sobald ein Grundbesitzer oder Pächter, der nicht zu ihnen gehörte, ihre Viehtrift gebrauchen wollte, beriefen und stützten sie sich auf denselben, so die BW noch 1648 bei einem Streite „in puncto des schweids gerechtsams wegen des hofs zum Hirtz" zwischen Dr. Echt uud der BW.[3]) Aus solchen Schutzverleihnngen heraus mag der Rat sein obrigkeitliches Verhältnis zu den Bbken gestaltet haben. Die Bbke sahen in ihm bald die gesetzmässige Obrigkeit, und ihre Abhängigkeit vom

[1]) a. a. O. S. 191.
[2]) Siehe Beilage 1.
[3]) Mappe II der BW Akten des Prozesses in der bezeichneten Sache.

Rate wurde später immer grösser, namentlich als letzterer bei inneren Streitigkeiten der Bbke immer wieder angerufen wurde. Schliesslich hielt er die Bbke in engen Fesseln und wusste sie zu bestimmten Zwecken zu verwenden.

Vor allen Dingen besass der Rat die oberrichterliche Jurisdiktion über die Bbke; mehrfach wurde er von den Bbken selbst als Oberrichter bezeichnet. Als solcher besass er in Streitsachen der einen Bbk gegen die andere oder der Brmstr gegen die Gemeinde und umgekehrt die „rechtliche erkenn- und verfügung"; er bestrafte die Brmstr, die über ihre Befugnisse hinausgingen und übte einen Zwang auf sie aus, wenn sie ihr Amt niederlegen oder nicht antreten wollten. Jede Berufung in Bbkssachen hatte an ihn zu geschehen; er bildete die Oberinstanz in strittigen Fällen. Dem einzelnen Genossen stand es frei, falls er sich von der Bbk bzw. den Brmstrn benachteiligt oder ungerecht behandelt glaubte, an den Rat zu appellieren. Dieser liess die fragliche Angelegenheit durch eine Kommission von neuem untersuchen, nahm beider Parteien Supplikationen entgegen und liess die Eingaben der einen zum Gegenbericht der andern mitteilen. Die Vertreter beider Parteien wurden schliesslich vor ihn bzw. die besondere Kommission „in ratsstatt" zitiert und das Endurteil meistens auf Vorschlag der Kommission von ihm gefällt. Andererseits wies er alle Beschwerden in Bbkssachen, die zuerst an ihn kamen, zurück mit dem Bemerken, dass jeder sein Recht zuerst bei der Bbk, und wenn er sich dann beschwert zu fühlen glaubte, bei ihm nachsuchen sollte. So erging es 1603 dem „Prior Carthusianorum," der sich wegen einiger von der BS gepfändeten Hämmel an den Rat wandte; er erhielt den Bescheid, dass der Rat ihn „an der burbank daselbst zu St. Severin als judices competentes remittiert und verweist haben" wollte, es „stünde dem Prior, im fall er daselbst beschwert würde, remedium appellationis" bevor. Falls der Rat bei solchen Appellationen das Urteil der Bbke nicht bestätigte, kam es wohl nicht selten vor, dass er den Brmstrn die „restitution" gepfändeter Schafe bei Hinterlegung des dafür geforderten Strafgeldes, die Aufhebung des Arrestes auf eine Karre oder Ackergerät, die Einziehung eines Feldverbotes anordnete oder die „moderation" einer exorbitanten Strafe oder Gebührenrechnung der Brmstr und hinzugezogener Notarien gleich vornahm. Auch gemeinsame Beschlüsse der Bbk wurden vom Rate je nachdem einfach aufgehoben. Vielfach legten die Bbke ihre Beschlüsse in ihrem eignen Interesse dem Rate zur Genehmigung vor. Um von vorn herein einem Streite die Spitze abzubrechen, überliessen die Bbke bzw. Brmstr eine Sache dem Rate zur Entscheidung. Als höhere und letzte Instanz sahen die Brmstr das Reichskammergericht an. Wegen einer Auflehnung [1]) der Bbke und der Brmstr

[1]) Siehe weiter unten.

gegen den Rat wurden letztere von diesem zum „turngang“ verurteilt. Da sie „ultra tempus statutum“ festgehalten werden, wollen sie von dem „heilsamen beneficium appellationis“ Gebrauch machen und „tuen von des rates registratur, durch die sie sich höchst beschweret fühlen, zu einem allerhöchst Kaiserlich oder höchstpreisslichen Reichshofrat provociren, appelliren und wider alles verfahren protestiren“ und ersuchen einen öffentlichen Notarius, „solches ad notam zu nehmen und dem sitzenden rat zu insinuiren.“

Der Rat erachtete es öfter als eine obrigkeitliche Pflicht, den Verbänden in Bedrängnissen zur Kriegszeit oder bei Konflikten mit dem Erzbischof und den kurkölnischen Gerichten, bei denen die Bbke Schaden am Wachstum oder Vieh erlitten, Entschädigungen zu gewähren. [1]) Manchmal machten die Bbke dem Rate zu schaffen. Die BW wollte ihn 1612 auf Betreiben des in der Bbk selbstherrlich auftretenden, mehrgenannten Abtes Heinrich Spichernagel in einer Pfändungssache zwischen H. von Siegen und der BW darüber nicht „pro superiore agnosciren.“ [2]) Eine förmliche Auflehnung gegen den Rat kam in der BF 1745 zustande, weil der Rat die Einführung einer Kuh — es war z. Zt. einer „Rinderpest“ — in die Stadt verweigerte und sonstige Massnahmen bzgl. der Viehhaltung traf, die die BF und mit ihr bald die übrigen als einen Eingriff und eine Bedrohung ihrer Freiheiten ansah. Es kam zu Aufläufen und Zusammenrottungen in der BF unter Teilnahme aus den anderen Bbken. Eine grössere Bedeutung und Ausdehnung scheint diese Bewegung nicht gewonnen zu haben. Schlimmer und zum förmlichen Aufruhr gestaltete sich das Vorgehen der Bbke Sch, W, S und F 1749 gegen den Rat. Veranlassung dazu bot das Endurteil desselben in einer „Ackerlandsache zwischen zwei Privatpersonen“, das gegen die Meinung der Bbke ausgefallen war und mit Gewalt vollzogen werden sollte. Da ausserdem das Gericht Weyerstrasse in dieser Sache sich Kompetenzen der Brmstr angemasst hatte, so waren die Bbke so empört, dass sie sich zusammenrotteten, Versammlungen abhielten, sich bewaffneten, ihre Feldtore besetzten und eine Sperre über die Urheber ihrer bedrohten Freiheit verhängten. Da der Aufruhr immer weiter um sich griff, wurden sie in Kriegszustand versetzt, „als fried- und ruhestörer, pflichtvergessene etc. von obrigkeitswegen erklärt.“ Der Rat requirierte militärische Hülfe. Mit der Erklärung, dass „die umb die äusserste hiesige pforten wohnende und dieser orts so genannte bauren-gesellschaft sich der execution mit zusammengeraffter

[1]) Das geschah 1588. vgl. S. 19. 1750 lässt der Rat die durch „tätliches verfahren des schultheissen und scheffen des dingstuhls Eigelstein so hart beschädigten burmeister und übrigen zu dieser burban gehörigen bürger wegen des . . . . erlittenen schaden billigmässige vergütung angedeihen.“

[2]) Mappe II der BW, Akten des Prozesses zwischen H. von Siegen und der BW.

menge unwilligen gemeinen volks nicht allein tätlich widersetzt", sondern auch trotz aller Abmahnungen so hartköpfig seien, „dass dieselbe endlich als apprehensibel erkläret werden" müssten, die Garnison der Stadt aber wegen der geringen Anzahl zur Bändigung dieser Ruhestörer nicht hinreiche, bat er „den Herzog Carl v. Lothringen, [1]) General Gubernator der Oesterrreichischer Brabändischer Niederlanden," den Offizieren und alten Mannschaften, die zu „recroutirung allhier sich annoch aufhalten," zu befehlen, ihm Beistand zu leisten und noch eine Kompagnie von „Kerpen oder Ruremunde zu überflüssigem beistand anhero zu beordern." Gleichzeitig wurde „den wirklich im amt stehenden baurmeistern der 4 unruhigen baurbänken, nämlich zu St Severin N. Birrenbach und Wilh. Urbach; an der Weyerpforte Paul Brück, Dietrich Horst, Dietrich Wohlzufrieden und Gerard Rosell; an der Schafenpforte Wilhelm Tolles und Gerard Fischer; an der Ehren- und Friesenpforte Johan Moers und N. Wisdorf zusamt Johan Moll anbefohlen, binnen 24 stunden sich einen von hiesiger stadt türmen zu wählen und sich dahin zu begeben." Die Bbke mussten schliesslich der Uebermacht weichen. An diesem Handel hatte sich die BE nicht beteiligt. Später stellte es sich heraus, dass die Bbke im Recht waren. Die Urheber des Streites mussten auf öffentlichem Ratsplatz im Beisein zweier „Ratsverwandten" ihre Schuld bekennen und Abbitte leisten. Bbke und Rat kehrten wieder in das frühere Verhältnis zueinander zurück. Im allgemeinen hielt der Rat von den Bbksgenossen nicht viel; es waren, wie er noch 1780 sagt, die Bbksgenossen eine „art leute, welche leicht zu ausschweifungen und aufwiegelungen bewogen werden, ebenso geschwind aber nicht zu dem gehorsam rucktreten."

Eine ständige Abteilung für die Bearbeitung der „Sachen Bbke" scheint der Rat, soweit ersichtlich ist, vor 1620 nicht gehabt zu haben. Alle Angelegenheiten der Verbände wurden von Spezialkommissionen, bald den Klagherrn, Rentmeistern, Stimmmeistern, Syndici, Weinmeistern, Turmmeistern, Marktherrn usw., untersucht und der Befund dem Rate zur endgültigen Entscheidung vorgetragen. Namentlich die Klagherrn wurden seit der Mitte des 16. Jahrh. bis in den Anfang des 17. Jahrh. häufig mit der Prüfung von Bbkssachen beauftragt. In der ersten Hälfte des 17. Jahrh. ist das Syndikat [2]) als Dezernat für Bbkssachen bestimmt worden und blieb es bis zum Ende der Bbke. Dabei wurden die verschiedenen Spezialkommissionen immer noch vom Syndikate als Vorarbeiter herangezogen.

---

[1]) Karl Alexander, Prinz von Lothringen und Bar, österr. Generalfeldmarschall, 1712—1780; wurde nach 1747 Generalgouverneur der österr. Niederlande.

[2]) Ratjen, Überblick über die Verfassung und den Sitz der Gerichte in Köln, Festschrift zum XXI. Deutschen Juristentag, S. 94 ff: „Das Rathssyndicat bestehend zuletzt aus vier Syndici und Räthen, welche die Apellationsinstanz für alle städtischen Gerichte bildeten." Das Syndikat versah im allgemeinen die Funktionen der heutigen Beigeordneten.

Später hatte auch die Mittwochsrentkammer in Sachen der Bbke zu arbeiten, namentlich bei Geldangelegenheiten und Strassenbauten, da zu ihrem Ressort das Bauwesen überhaupt gehörte. In besonderen Fällen schickte der Rat einen Beamten in die Bauerversammlung, so öfter am Eigelstein, um eine Verordnung nachdrücklichst zur Kenntnis zu bringen.

Ob die Bbke vor 1589 eine regelmässige Abgabe an den Rat zu machen hatten, ist nicht ersichtlich. 1588 wird allerdings die BE von einer Ratskommission aufgefordert, sie „sollte alsulche penningen, so wegen ihrer nachbaren und deren lendereien gliches anderen baurschaften zu geben ingewilligt und anglobt, zusammen machen und uberantworten"; mithin waren auch die übrigen Bbke dazu angehalten worden. Von der Steuer des 100. Pfennigs, einer einprozentigen Steuer also, die 1589, als der Rat in Geldnöten war, zur Einführung gelangte, wurden auch die Bbke betroffen. 1592 befahl der Rat den Kollektoren, d. i. Steuererhebern, dass jeder die Länderei der in seinem „quartier anstossende bauerbänke" und was sie „ausbrengen" zu Buch bringen und die zweiten Quartale einfordern sollte. In einer spätern Eingabe an den Rat heisst es, dass in den Bbken jeder „von dem morgen gartenland im 100. pfennig 1 taler von der besserei" zahlen müsse. Deshalb bitten sämtliche Bbke später den Rat „um moderatione des 100. dr. oder pfennigs wegen der besserei im gartenland." Es ist nun die Frage, ob nur der Eigentümer des Grundstückes die Steuer bezahlte, sie aber auf den Braucher oder Nutzniesser, den Pächter des Landes, abwälzte,[1]) oder ob nur der Pächter, oder ob beide eine solche zu entrichten hatten, so dass schliesslich das Gartenland zweierlei Steuern zu tragen gehabt hätte, eine Grundsteuer und eine Bessereisteuer, d. h. Steuer vom Nutzungswert. Die Frage ist aus den vorliegenden Akten nicht klar zu stellen. Betreffs anderer städtischer Abgaben, wie der Accise, waren die Bbke wie die andern Bürger der Stadt gehalten. Verhältnismässig hohe Steuern, Kontributionssteuern, wurden den 5 Bbken von der französischeu Verwaltung der Stadt für die „zwischen der hiesigen Stadt und dem Bischofswege gelegenen Länderei" auferlegt. Die erste Steuer dieser Art v. J. 1796 Febr. 26 war in Naturalien: 5 Pfd. Weizen, 9 Pfd. Roggen, 12 Pfd. Hafer, 24 Pfd. Heu und $1^1/_4$ Pfd. Fleisch, „französisch Gewicht", veranschlagt, wurde aber in bares Geld umgerechnet und betrug für jeden Morgen „5 livr. $12^1/_2$ sols" oder „sechs gulden cöllnisch."[1]) Die Brmstr hatten die Pflicht, diese Kontribution innerhalb 14 Tagen abzuliefern [2]) Man forderte die „Eigentümer und Pächter auf, sich wegen Abtragung dieser Steuer nach Mass-

[1]) 1764 klagen die Brmstr: „im namen der ganzen gemeinden, dass einige cloister und stifter, besonders die abtei zu St. Pantaleon und das stift zu St. Caecilien, das von den pfächtern wegen deren ländereien im hundertsten pfennig zahltes gar nicht verguten, sondern hierin allerdings frei sein wollen."

[2]) Rpr, Reinschrift 243.

gabe des unter ihnen vereinbarten Pachtpreises gütlich zu vergleichen, wobei jedoch die Eigentümer für die richtige Ablieferung einstweilen verantwortlich" erklärt wurden.

Der Rat hatte ein mehrfaches Interesse an dem Bestehen der Bbke. Zunächst sparte er durch sie die Feld- und Flurpolizei. Ferner dienten sie ihm mit dazu, die städtische Hoheitsgrenze auch über den Bischofsweg hinaus gegenüber den Ansprüchen des Erzbischofs aufrecht zu erhalten.[1]) Abgesehen endlich von einzelnen Diensten der Bbksgenossen in Kriegszeiten[2]) und dem Wachtpostenstehen derselben an den Feldtoren, wenn diese eigens für die Ackerbauern geöffnet oder länger offen gehalten wurden, benutzte der Rat vor allen Dingen die Bbke zum Strassenbau (bzw. Wegereparation) und zur Strassenreinigung.[3]) Zum ersten Male wird 1469 eine „Verpflichtung der Grundbesitzer vor dem Severinstor, Ehrentor und Eigelsteintor zur Dienstleistung bei der Herstellung des Steinweges vor den Toren"[4]) erwähnt. Inwieweit die betr. Bbke daran als solche beteiligt sind, geht aus dem Aktenstück nicht hervor. Sicher aber werden die Verbände zur Ausbesserung der ausgefahrenen Landstrassen und Wege vor den Stadttoren seit der 2. Hälfte des 16. Jahrh., wie zahlreiche, im Auftrage des Rates durch die „Wallherrn" erlassene Verordnungen beweisen, herangezogen. Danach mussten die Bbksgenossen jährlich wenigstens zweimal,

[1]) vgl. S. 13. Wann der Rat durch eine Art „Grenzbegang" seine Bannmeile bzw. Hoheitsgrenze zuerst genau zu fixieren versucht hat, ist nicht festgestellt. Auf eine solche Untersuchung bzw. Feststellung weist eine Stelle im Buch Weinsberg III, S. 91 hin, desgl. ein Bericht des Rentmeisters Sudermann v. J. 1602 August 26, der besagt, dass „vor einigen jahren etliche herren .... samt Gottfried Baum notarius" und „derzo beroifenen zeugen deputiert gewesen, die burban und zu end deren liegende grenzstein als dieser stadt indubitatum territorium zu besichtigen wic mathematico ac geometra praesente beschehen." Nunmehr seien „etliche grenzsteine amovirt und von ihrer alten stelle geschafft, gleichwohl dass der abgerissener augenschein der burban auf der guidestagsrentkammer erfindlich." Daher wird den beiden „stigmeisteren und den syndicis befohlen," sich zu erkundigen, „ob Gottfried Baum den eingenommenen augenschein der burban und dieser stadt territorii protokollirt, und instrumentirt denselben zum vorschein zu brengen; da aber nichts davon erfindlich, alsdann in aller stille van neuwer den augenschein inzonemen und die vorbrachte stein an behoirliche ort setzen zo lassen." Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass es sich bei dieser ganzen Sache um die Vorarbeiten zu dem 1610 von Abraham Hogenberg angefertigten Abriss des stadtkölnischen Gebietes, „descriptio agri civitatis coloniensis . . .", handelt. Vgl. dazu Krudewig, Pläne und Ansichten zur Geschichte der Stadt Köln und ihrer Umgebung: Mitteilungen aus dem Stadt-Archiv von Köln, Heft 31. Daselbst ist eine Reihe von Karten verzeichnet, die sich auf die örtliche Ausdehnung der Bbke beziehen, siehe S. 12. Lediglich praktische Gründe sind es gewesen, die den Rat zu einer Fixierung der Grenzen veranlassten; an eine schwache Wiederauffrischung eines schon früher geübten germanischen Brauches ist wohl kaum zu denken. Vgl. hierzu den Schweidbegang der BE unter X, 2.

[2]) vgl. Buch Weinsberg III, S. 102.

[3]) Die Bbke bilden also hinsichtlich des letzten Punktes die Vorgänger des heutigen städtischen „Fuhrparks."

[4]) Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln II. 450—451.

im Frühling und im Herbst, nach Massgabe ihrer an die betreffende Strasse stossenden Ländereien die verdorbenen Wege ausbessern, auch Gräben zur Ableitung des Wassers auswerfen. Die Brmstr jeder Bbk hatten die Besitzer oder Pächter der betreffenden Grundstücke anzuhalten, dies entweder selbst zu tun oder tun zu lassen. Andernfalls hatten sie die Widerspenstigen in Strafe zu nehmen. [1]) Die Mittwochsrentkammer, die über die Befolgung der Wegebauverordnungen zu wachen hatte, [2]) konnte auch bei grösseren Unkosten den „baurgenossen aus gemeinen mitteln behülflich" sein. Auch sonst mussten die Bbke, jede für ihren Bezirk, bei besonderen Anlässen zum Dienste für die Stadt mit Hand- und Spanndiensten zur Verfügung stehen; so hatten sie z. B. vor dem Auszuge der stadtkölnischen Gottestracht eine Planierung der von der Prozession beschrittenen und in ihren Bereich fallenden Wege vorzunehmen, z. B. die BE „auf dem graben zwischen dem Eigelstein und Cunibertiturm".

Zur Strassenreinigung wurden die Bbke wahrscheinlich schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. angehalten: sie hatten die „strassen in ihren districten rein zu halten und wenigstens alle wochen Montags einen karren zu wegnehmung des von dem schreffelenbesen bleiben (!) grund wegzunehmen" (sic!) Nach einer andern Verordnung a. d. Ende des 18. Jahrh. hatten die Bbke folgendermassen diese Distrikte unter sich auszuteilen: „die von S. Severin die Hohestrass hinunter bis an S. Jakob zu einer seiten bis zur Cartheuser windmühlen, mitnehmend die schnurgass, den . . . (unleserliches Wort!) und Eulengass, anderseits was von Bayen rheinwarts durch die statt bis Lieskirchen vorbeigehet; die von der Weyerstrass: diese strass hinunter über die Bach durch den Filzengraben bis an den Rhein eine seit, bis hinter S. Mauritii, dessen Steinweg, durch die Kriegpfort, beide Kriegmärk herunter durch die Sternengass bis zu Rheingass, anderseits um S. Pantaleon, den Perlengraben bis an und durch die Spitz und Bütges, die gassen zwischen beiden einschliessend; die von der Schafenstrassen und Hahnenpforten eineseit durch die Printgass auf den Neumark, die alte Maur und Filzgass mit einschliessend die Klöckergass, hinunter bis zur Salzgass an den Rhein, anderseits langs die Lungen, halbe Diepengass, S. Caecilienstrass hinunter, die Pfannenschläger, Malzbüchel und S. Marien, Wolfgass, den Heumark und die dazwischen bis an den Rhein ligende gassen mit einbegriffen; die von der Ehren- und Friesenstrasse, erste von der pforten hinunter bis an den Rhein, jedoch die südseits ligenden zwergstrassen, als die Schwadergass (heute Schwertnergasse), vor S.

---

[1]) So zeigen die Brmstr von Severin 1771 dem Rate an, dass 1. der Brenterhalfen, 2. der Carthäuserhalfen, 3. der Stapelhalfen „in höchstnötiger reparation deren wege das schuldige beizutragen sich weigern täten."

[2]) vgl. S. 48.

Columben, unter Spormacher, vor S. Laurentius, Bürgerstrass, Aldenmark und Lintgass einschliesslich, die anderseit bis nach S. Gereonturn, diese strass herunter über Andreaskloister, Fette Henn und Domhof, durch den Thall (heute die Gegend Unter Gottesgnaden, Kammachergasse, Botengässchen), beide Bränd, langs Frankenturn bis an den Rhein mit einschluss zwischen beiden ligenden strassen; Eigelstein von der pforten bis langs S. Paulus, die ganze Drankgass mit S. Margaretenkloister einseits, alle strassen, die zwischen beiden rheinwerts ligen, anderseits bis S. Gereonswindmühl über den Alten Graben, Hundsrucken und Stolkgass und hier zwischen liegende gassen." Die französische Verwaltung hielt dieses System der Strassenreinigung bei; 1796 wurde von der Wallkommission mit den Brmstrn ein „Akkord" betreffend Strassenreinigung abgeschlossen und von der Munizipalverwaltung am 30. Dez. desselben Jahres bestätigt, „in der Absicht, dass die gesamten Bauerbänke und jegliche dazu gehörige Individuen für dessen Erfüllung responsabel sein sollen".[1])

Auch mit „statistischen" Aufträgen wurden die Bbke bzw. Brmstr vom Rat bedacht, namentlich um 1750. Dieselben betrafen zunächst den in den einzelnen Bbken bzw. deren Bezirken vorhandenen Viehbestand. Näheren Anlass dazu bot eine 1745 ausgebrochene und „in weit entlegenen landen nicht allein, sondern leider auch in den nächst anschiessenden örtern (der Stadt) unterm grossen hornvieh grassierende seuche." Auf Vorschlag einer Kommission bestehend aus der Mittwochsrentkammer und dem Syndikat mit Zuziehung der „fleisch-markherrn" verordnete der Rat 1746 Januar 12 u. a., dass „von jedem grosses hornvieh habenden bürger dessen zahl mit beschreibung der Farben dem baurmeister seines bezirks getreulich angegeben" werden sollte. Später hatten die Bbke auch Verzeichnisse über ihre Anzahl von Pferden und Ochsen und deren Besitzer anzufertigen. So verzeichnete die BW an Pferden: in der Stadt 38—40, „ausser der stadt zur baurbank gehörige pferd: Komar 6 („2 pfert nach Gülich"), Klettenberg der obere 3, Klettenberg der untere 3, Neuenhof 8, Thoeneshäusgen 2, Weisenhauss 6, Wippenhöfgen 2", zusammen 68—70 Pferde; dazu im ganzen 23 Ochsen. Die BSch verzeichnete 36 Pferde, 9 Ochsen, die BF 66 bzw. 24, die BE 60 bzw. 21. Zum Viehbestand der 4 Bbke gehörten demnach in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. 272 Pferde und 77 Ochsen.[2]) Ausser solchen Viehzählungen sind seit 1751 Zählungen über die Mitglieder in den

[1]) Rpr, Reinschrift 244, fol. 528 b.

[2]) Ob diese Aufzeichnungen Anspruch auf Vollständigkeit machen, kann nicht nachgeprüft werden. Uebrigens kommen auch schon um die Mitte des 17. Jahrh. in der BE Feststellungen über die Anzahl der Schafe, Schweine und Geissen, dgl. in der BW über die Zahl der Schweine vor, aber nur gelegentlich, nicht in Form statistischer Aufträge; so zählte 1668 die BE 275 Schweine.

Bbken und ihrer Beiträge nachzuweisen, z. B.: „anzeigung der namen deren Weyerstrasser bauerbanksgemeinden", enthält 119 Namen; „anzeigung deren Friesenstrasser gemeinden," 147 Namen. Ein Verzeichnis der BE von 1792 weist 166, ein solches von 1793 aber 172 Mitglieder auf. Der Hausstand ist in diesen Zahlen keinesfalls einbegriffen. Den Schluss machen Verzeichnisse über Grundbesitz: 1764 Mai 28 wird sämtlichen Brmstrn befohlen „eine verzeichnuss aller zwischen der stadt und dem bischofsweg gelegener ländereien, mit anzeigung der furgelosen, benennung deren aigentümbern und pächteren innerhalb 4 wochen ad syndicatum zu übergeben." 1792 befahl der Rat der BE, „ihre morgenzahl samt vierteln von besserei (Gartenland) und ackerland den gemeinsmännern anzuzeigen auf den Severinsfuss." Angegeben wird an „Besserei": 454 morgen 243 viertel, an Ackerland: 130 morgen 50½ viertel. Einige Mitglieder, darunter 2 Brmstr, kommen dem Befehle nicht nach. Ein Verzeichnis von 1793 derselben Bbk gibt an: „bessereiland 527, brochland 158", jedenfalls Morgen. Die Beweggründe zu allen diesen statistischen Aufträgen sind wohl lediglich auf rein praktischem Gebiete zu suchen; ein höheres Interesse wird den Rat kaum dazu veranlasst haben. Aus eben diesen Gründen mögen auch vor 1750 schon solche Erhebungen angestellt worden sein.

VII.

Die Bauerbänke und Kurköln.

Die Kölner Bauerbänke standen in keinem abhängigen Verhältnisse zu Kurköln: sie standen unter der Oberjurisdiktion des Rates, und ihre Mitglieder waren stadtkölnische Bürger. Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, dass der Rat mit Eifer darüber wachte, dass der Erzbischof sich in keiner Weise Kompetenzen und Hoheitsrechte über die Bbke aneignete. Nichtsdestoweniger versuchte dieser bzw. sein Gerichtshof, das „Hochgericht",[1]) die in die Jurisdiktion der Bbke einschlagenden Sachen vor sein Forum zu ziehen. In solchen Fällen griff der Rat sofort ein und befahl einerseits den streitenden Parteien, „sich am hoegericht af zo heischen", andererseits aber forderte er das Hochgericht auf, „die sache nae alter gewoenten an die buirbank zo remittiren, wie z. B. i. J. 1539.[2])

---

[1]) Das Hochgericht oder „hoegericht" war das dem Erzbischof gehörige, an der Südseite des Domhofs gelegene Gericht, das Hauptgericht der Stadt; sie hatte dieses dem Erzbischof nie zu entreissen vermocht. In Kriminalsachen war es zuständig für die ganze Stadt und die weitere Umgebung; die Civilgerichtsbarkeit desselben war auf die Römerstadt, die Rheinvorstadt und auf den Bezirk St. Aposteln beschränkt. Vgl. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln, 1866, S. 140 ff.; Lau, a. a. O. S. 5 ff.

[2]) Vgl. Rpr. 10, 129 b.

Besonders versuchte der Kurfürst die Bbke mit seinen Steuern zu beglücken, namentlich i. J. 1582, wie verschiedene Ratsverordnungen, darunter eine geharnischte, beweisen. Am 30. Mai d. gen. J. liess der Rat den Brmstrn „an den feldporzen" einschärfen, falls sie durch Schreiben des Erzbischofs oder des Erbvogtes aufgefordert würden: „van dem lande und guetern vor den porzen der stadt liegende hie in der stadt schreinen oder auch an die gerichte binnen dieser stadt gehörig keine schatzung oder steur gross oder kleine zu geben, heimblich noch offenbar, in keine weise, dan da ein E. R. erfahret, dass jemand über sollich ir gebot van jetz angeregtem lande und guter einige schatzung oder steur geben würde, den und dieselbe wolle ein E. R. strafen dergestalt, so mannigen albus sie geben hetten, dass sie so mannigen goldgülden einem E. R. zu boissen bezahlen und daruber noch zu turn gaen sollen." Einige Jahre später, 1606, erschienen die kurfürstlichen Kollektoren „im schweid und burban" aufs neue; der Rat war aber hinter ihnen wie ein Spürhund, und weder in diesen noch in späteren Zeiten gelang es dem Erzbischof, von den Bbken eine Abgabe zu erheben; sie waren ihm gegenüber abgabefrei.

Hatte nun der Erzbischof in dem Gebiete der Bbke innerhalb des Bischofsweges auch nicht mehr den Schein eines rechtlichen Anspruches, so versuchte er durch seine untergeordneten Organe auf das ausserhalb des Bischofsweges liegende, aber zu den Bbksbezirken gehörige Ackerland seinen Einfluss noch bis in die letzten Zeiten seines Kurfürstentums geltend zu machen. So stellte sich 1775 der Schultheiss des kurkölnischen Amtes Brühl in einem Streite zwischen dem „churcölnischen untertan" Gottfried Voosen, „schiffhalfen zu Höningen", und der BS wegen der Viehtrift in dieser Bbk auf die Seite des ersteren und befahl ihm, „die bedreibung des felds mit seinem vieh bis an den bischofsweg ohnendgeldlich zu frequentiren." Doch auch in solchen Fällen drang Kurköln nicht durch; die Bbke hatten den Rat hinter sich, und der Halfer musste, wenn auch darüber einige Jahre mit prozessieren etc. hingingen, mit der BS einen Vertrag schliessen und für „bedreibung des felds mit seinem vieh" eine jährliche Zahlung leisten.[1])

VIII.

Die Bauerbänke und die kurkölnischen Gerichte.

Als Genossenschaften standen die Bbke auch zu den in ihren Bezirken liegenden Lokalgerichten in keinem abhängigen Verhältnis. Diese Gerichte, die als kurkölnische, kurfürstliche oder erzbischöfliche bezeichnet werden, waren: 1. das Gericht des Propstes von St. Severin; 2. a: das Gericht Weyerstrasse

[1]) vgl. S. 34.

unter dem Abte von St. Pantaleon; b: das unter demselben Abte stehende Lehen- oder Manngericht St. Pantaleon;[1] 3. die erbvogteilichen Gerichte Gereon und Eigelstein, anfangs jedes selbständig, in der ersten Hälfte des 18. Jahrh.[2] aber beide vereinigt. Zu 2b, Lehen- oder Manngericht, ist gleich zu bemerken, dass dieses Gericht identisch ist mit dem sogenannten Hayenschrein.[3] Wenn Lau von einem eigenen Schrein der BW spricht und weiter bemerkt, vermutlich sei dieser identisch mit dem später sogen. Hayenschrein von St. Pantaleon, so hat er hinsichtlich der Identität wohl recht; die erste Bemerkung aber ist einzuschränken; denn nur die Gründer der BW als Erbgenossen „van dem goede und van dem lande, dat gelegen ist im Sulzer velde," das sie aus der Hand des Abtes von St. Pantaleon zu Lehen hatten, waren auf jenen Hayenschrein in Sachen des „immobilaren" Verkehrs angewiesen. Mit dieser Tatsache sind auch jedenfalls die §§ 51 und 60 der OBW in Verbindung zu bringen, namentlich letzterer, der auf ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem Abte von St. Pantaleon und der BW hinweist; daraus ist ferner wohl zu erklären, dass der eine und andere Abt, vor allem der schon genannte H. Spichernagel, sich zeitweise als „oberbaurmeister, oberschweid- und baurbanksherr" der BW aufspielte und eine gewisse herrschende Stellung in der Genossenschaft beanspruchte, die ihm laut Eingang der OBW nicht zukam.[4] Uebrigens erfolgte vom Rate jedesmal deshalb die gebührende Verweisung in seine Schranken. Für die Grundbesitzer und Pächter aber, deren Grundstücke nicht zur Sülzer Herrlichkeit gehörten und die später in die Bbk eintraten, galt das Gericht Weyerstrasse[5] als zuständiges Gericht für immobilaren Verkehr. Der Hayenschrein wird übrigens auch später noch oft erwähnt und zwar immer im Gegensatz zu dem Weyerstrassen-Gericht, so in einem Protokollauszug des Gerichtes Weyerstrasse.[6] In einem Aktenstück von 1543 „Komar"[7] betr. heisst es „mancammer[8] St. Pantaleon." Zuletzt — bis jetzt — wird es unter demselben Namen 1684 erwähnt: „zu St. Pantalion auf dero mancammer."[9]

Die oben genannten Gerichte waren in Bbkssachen ebensowenig kompetent wie der Erzbischof; dagegen waren sie,

[1]) Vgl. Walter, a. a. O. S. 324 ff.

[2]) seit 1727 Juni 11 als vereinigt nachweisbar; vgl. Mappe I der BE, Bbk u. erbvogt. Gericht.

[3]) bei Lau erwähnt a. a. O. S. 188.

[4]) „und sall verdient sin glich den anderen erfgenoissen."

[5]) Vergl. vorhin 2a.

[6]) Gericht Weyerstrasse Protokoll-Auszug 1501—1582, Stadt Archiv G. 327, nämlich: 1530 Oktober 9: heyenschrein.

[7]) Hofgut seitwärts von Sülz.

[8]) „was lands of die mancammer St. Pantaleon of in dat schrein up der Weierstrassen of in brief und siegel gehorigen."

[9]) Taxbuch, fol. 23.

wie dies schon bei dem unter 2b verzeichneten dargestellt worden ist, zuständig in Sachen des immobilaren Verkehrs, d. h. für die Liegenschaften der Mitglieder einer Bbk, also bei Uebertragungen, Räumungen, Einweisungen, erblichen Teilungen u. dgl. Da sich aber die Zuständigkeiten beider Institutionen, der Bbke und der Gerichte, manchmal berührten, so blieben Konflikte, oft sogar der schärfsten Art, nicht aus. Andererseits suchten diese Gerichte gern Gelegenheiten auf, sich in Bbkssachen einzumischen und sich als eine Art Oberrichter aufzuspielen, besonders, wenn sie von Nichtangehörigen der Bbke oder unzufriedenen Mitgliedern derselben angerufen wurden. Doch auch in diesem Punkte hatte der Rat ein wachsames Auge und liess den Bbken denselben Schutz angedeihen wie den Eingriffen des Erzbischofs gegenüber, „damit die churcölnische gerichtere in dero hochheiten (d. i. des Rates) nicht eingreifen mögen."

Besonders gebieterisch trat das erbvogteiliche Gericht Gereon und Eigelstein den Bbken E, F und Sch gegenüber auf, trotzdem der Rat Schultheiss und Schöffen desselben als „judices notorie incompetentes," d. h. in Sachen der Bbke, mehr als einmal bezeichnet hatte. Sie versuchten den Brmstrn zu gebieten und verbieten und sie wie der Rat zu Wegereparationen, Dammbauten, z. B. an der Münze bei Hochwasser, überhaupt zu Hand- und Spanndiensten heranzuziehen. Die Brmstr aber erblickten gerade darin, dass sie bzw. ihre Verbände keinem Untergericht unterworfen waren, eine besondere Freiheit und leisteten herausfordernden Vorladungen natürlich keine Folge. Trotz des schützend im Hintergrunde stehenden Rates wollte das Gericht oft mit Gewalt seinen Willen durchsetzen und scheute selbst vor groben Ausschreitungen nicht zurück. In einem solchen Falle liessen Schultheiss und Schöffen 1750[1]) den z. Zt. vorhandenen Brmstrn der BE alles Wachstum (Gemüse) und die Ackergeräte pfänden, d. h. vom Felde wegholen und die fälligen Schweidgelder bei den betr. Nutzniessern einziehen. Nach den Spezifikationen des angerichteten Schadens betrug der Wert desselben „5403 reichstaler 4 alb." Ausserdem hatte das Gericht den Brmstr Bartholomaeus Schieffer am 15. April 1750 „nacher Bruell[2]) in arrest führen" lassen, wo derselbe „bis den 26. Januarii 1751 und also 287 täg lang gefänglich gesessen." Der Brmstr rechnete für seine „beköstigung, fort ausgestandenen schweren leibskummer und bekränkung täglich ein rheinischen gulden, ausmachende also zwei hundert achtzig und sieben gulden rheinisch ad reichstaler 191 und 26 alb." Der Rat schritt gegen diesen Exzess gebührend ein und sorgte für Schadenersatz dieses und der anderen Heimgesuchten.[3])

[1]) Vgl. dazu Mappe I der BE, Bbk u. erbvogt. Gericht.
[2]) Brühl b. Köln, kurkölnisches Amt.
[3]) Vgl. S. 46, Anmerk. 1.

Ein einziges Mal nur, wie es scheint, verspürte eine Bbk, die Friesenstrasser, die Lust, sich durch einen Geheimvertrag in die Abhängigkeit eines Untergerichts, nämlich des erbvogteilichen Gerichtes Gereon und Eigelstein, zu begeben. Es gelang 1780 dem betr. Schultheissen, die „gemeinde deren baurgenossen auf der friesenstrasse" zu bewegen, „eine heimliche verbündnis zu treffen." Demnach wollte die Gemeinde ihre „feldsachen und streitigkeiten" dem Gericht zur Beurteilung übergeben. Ein schriftliches notarielles Instrument über diese Abmachung besiegelte diesen beabsichtigten Abfall von der rechtmässigen Obrigkeit. Als Gegenleistung wurde der Bbk „churfürstl. schutz und handhabung ihres schweids zugesagt." Die zeitlichen Brmstr wurden auf Ansuchen der Gemeinde vom Gerichte aufgefordert, das „baurbuch eins mit denen briefschaften und kiste," die Zeichen ihrer Macht, herauszugeben. Die Sache war durch die Gemeindemänner mit dem Gerichte zum Abschluss gebracht worden; zum Lohne wurden sie an Stelle der alten zu Brmstrn ernannt. Mit ihrem eigenen Abfall nicht zufrieden, forderte die BF die andern Verbände auf, diesem „verbundnus beizutreten." Die Gemeinde veranlasste eine Versammlung der Vertreter der übrigen Bbke an ihrem gewöhnlichen Versammlungsplatze [1]) und erklärte öffentlich, sie hätte sich dem Gericht Gereon und Eigelstein „völlig untergeben" und verlangte dasselbe von den übrigen. Als sie ihren Zweck nicht erreichte, wollte sie nur ein Zeugnis, dass sie, die BF, wohl gehandelt habe. Doch ihr Plan ging fehl, und sie hatte sich verraten. Der Rat machte dem Scherz ein Ende, und der Dingstuhl Gereon und Eigelstein erhielt den scharfen Befehl, nicht „ausser den schranken seiner gerichtsbarkeit zu treten." [2])

IX.

Verhältnis der einzelnen Bauerbänke zu einander.

Die Bbke erscheinen auf den ersten Blick homogen; dennoch bestanden zwischen den einzelnen, abgesehen von kleineren Verschiedenheiten in der Organisation, gewisse soziale Unterschiede, besonders in der älteren Zeit und zwar hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse und des äusseren Ansehens. Den grössten Gegensatz zu einander bildeten in diesen Beziehungen die BE und BW. [3]) Grundsätzliche Verschiedenheiten hinderten aber die einzelne Bbk nicht, ihre Rechte und ihre Würde der benachbarten gegenüber zu wahren. Deshalb blieb es nicht aus, dass sich zeitweise die Gegensätze verschärften. Konflikte kleineren und grösseren Umfanges enstanden vielfach infolge

[1]) Siehe S. 57.

[2]) Die Zehntstreitigkeiten der Bbke mit den kurkölnischen Gerichten sind für spätere Untersuchungen vorbehalten.

[3]) vgl. auch XI am Schlusse.

Uebertritts des Viehes in den Schweid einer angrenzenden Bbk; auch die Feldfrevel, die auf der Grenze zweier Bbke verübt wurden, gaben Anlass zu Streitigkeiten insofern, als jede der in Betracht kommenden Bbke die Aburteilung des Vergehens für sich beanspruchte. Mit Prozessen waren auch diese Bauern schnell bei der Hand, und diese trugen wahrlich nicht zu einem friedlichen und freundlichen Verhältnisse bei. Durch solche Gründe veranlasst, bestand seit 1685 lange Zeit eine grosse Spannung zwischen der BSch und der BW. In dieser Zeit suchte die BSch alles ängstlich zu vermeiden, was der andern Anlass zu Beschwerden geben konnte; sie suchte namentlich zu verhüten, dass die „gemeine weg oder strass enger würden, dass nur eine karrig dardurch gehen und die beeste solcher nicht einmal ausweichen könten und also jeweilen in den Weyerstrasser schweid übergehen müssen, welches dann neue händel zwischen den baurbänken setzen dörfte." Das gegensätzliche Verhältnis einzelner Bbke trat auch oft durch die Spannung zwischen den betr. Brmstrn zu Tage; Streitigkeiten und Beschimpfungen dieser unter einander waren nicht selten. So erhoben 1745 die Brmstr der BF beim Syndikate Klage gegen die Brmstr der BW, weil letztere gesagt haben sollten, sie, die Friesenstrasser Brmstr, seien „saumagen gegen sie."

Wenn es aber galt, Eingriffen in die allen Verbänden gemeinsamen Rechte gebührend entgegen zu treten, oder wenn es hiess, irgendeine Vergünstigung beim Rate durchzusetzen, dann waren die Spannungen gelöst und die Gegensätze überbrückt. Man verbrüderte sich, und es gingen, wie die gemeinsamen Interessen gerade lagen, entweder zwei benachbarte Genossenschaften vereint vor oder alle fünf Bbke traten geschlossen auf den Plan. In solchen Fällen erklärten sich alle solidarisch; das einzelne Mitglied, das einen Rechtsstreit für alle ausfochte, wurde schadlos gehalten, so wie dies in ähnlichen Fällen in jeder einzelnen Bbk geschah. [1]) Wer jedoch nicht mittun wollte, wurde in Strafe erklärt. Ein gemeinsames Vorgehen wurde von den Brmstrn der 5 Bbke beraten und beschlossen; zu diesem Zwecke veranstalteten sie gemeinsame Zusammenkünfte, zuletzt im „brauhaus St. Peter". [2]) Um die mit grösseren Kosten verbundenen Prozesse ordnungsgemäss durchführen zu können, sahen sich die Bbke auch wohl veranlasst, Geld aufzunehmen. [3])

---

[1]) vgl. S. 23.

[2]) wahrscheinlich auf der Hahnenstrasse gelegen; vgl. Scheben, Das Zunfthaus und die Zunft der Brauer in Köln, S. 98 Anmerk. 2.

[3]) Einen Beleg dafür bietet folgendes Aktenstück: „Rechnung über das von Sürth den ehemaligen fünf Baurbänken vorgeschossene Kapital, Interessen . . . wegen Prozessen über Besserei-Länderei". In dieser Aufstellung ist das bezeichnete Kapital mit „200 brabender Kronen", die Interessen zu 5 % vom 7. August 1807 bis zum 7. Mai 1813" mit 58¾ Kronen" angegeben. Vgl. Mappe Bbke Generalia, Akten seit der Auflösung der Bbke.

Trotz des Strebens der Verbände, sich sonst gegen einander möglichst abzuschliessen, konnte es nicht verhindert werden, dass ein Mitglied ausser in der eigenen Bbk auch noch in einer andern, in einer benachbarten Genossenschaft Länderei zum Eigentum oder auch in Pacht hatte. Infolgedessen entstand die Frage, ob ein solcher Genosse gehalten sei, die Lasten in beiden Bbken zu tragen. In dieser Beziehung galt um die Mitte des 18. Jahrh. folgende Praxis: in den Bbken E, F und Sch musste jeder, der in zwei von diesen Verbänden Länderei im Bau hatte, an jede einzelne die Hälfte der jährlichen Gemeindekosten entrichten. Die Bbke W und S erhoben auch in diesem Falle nur den in ihrer eigenen Bbk fälligen Beitrag. Dagegen konnten sich die Bbke Sch nnd W in diesem Punkte nicht einigen; erstere wollte es darin mit der BW halten wie auch mit den Bbken E und F; die BW aber war entschieden dagegen. Auf die Beschwerde der BSch an den Rat verordnete dieser i. J. 1754, dass die Genossen der BW, „so im Schafenpfortenschweid mehr als einen halben morgen in pfachtung haben," die Hälfte der vorfallenden Kosten der „bauerschaft an der Schafenpforten" abzuführen hätten.

X.

Landwirtschaftlicher Betrieb der Bauerbänke.

1. Ackerbau.

Die Bewirtschaftung des Grundbesitzes, der in den Ordnungen [1]) selbst und noch 1699 mit „erbe" bezeichnet wird, erfolgte in den Bbken im Eigenbetriebe und zwar, wenigstens die des Fruchtlandes, nach dem System der Dreifelderwirtschaft.[2]) Die einzelnen Ackerfluren waren durch die „vur, fuhr, foer" (= Grenze zwischen zwei Grundstücken) von einander geschieden und diese durch Grenzzeichen, „foirpaal" (= Grenzpfahl), „foersten", „fuhrstein" (= Grenzstein auf dem Ackerfelde), auch „malstein", kenntlich gemacht.[3]) Zäune und Einfriedigungen[4]) sollten die Flur vor Vieh- und Wildschaden schützen. Den Zugang zu den Grundstücken vermittelten die „gemeine nachbarwege", auch, insoweit sie zu dem Ackerlande gehörten, „oberwege" genannt; die zu beiden Seiten derselben angrenzenden „beerbten", auch „erbherren" oder „erben" (= Grundherren) genannt, verfügten je über die Hälfte des zugehörigen Teiles; bei der Ver-

[1]) OBF u. OBE § 2.

[2]) vgl. S. 9. Aus vielen Beispielen möge eins aus der letzten Zeit herausgegriffen werden: 1771 ist in einer Taxation die Rede von einem in 3 Teile geteilten Ackerstück: „das erste teil in die dreite schaar gerst, das zweite teil in einer korn schaar, das dreite teil in einer mager brach," statt letzterer Bezeichnung wird auch „driesch befunden" gesagt.

[3]) Die Grenzen einer Bbk waren, wie auf den Schweidkarten (vgl. S. 60, Anmerk. 3) der späteren Zeit ersichtlich ist, durch „marksteine" bezeichnet.

[4]) OBS § 26 „sein zeune und sein frid"; OBF § 21 „zuine zo Subwieler".

pachtung wurde „der weg zur halbscheid mit ins land gemessen." Verschlossenes Land, d. h. solches, das an keinen Weg stiess, bedingte Ueberfahrt zur Saat- und Erntezeit. Verletzung der Ueberfahrtsgerechtigkeit mit Gefährt oder Ackergerät [1]) wurde besonders bestraft. Die Ausfahrt von Lehm, Sand und Mergel stand allein den Bbken zu, desgl. das Abstechen von Rasenstücken. Da das Brachland zur gemeinen Weide diente, war das Grasmähen auch auf eigenem Lande gewissen Beschränkungen unterworfen; jedenfalls musste man dazu, wenigstens in der BF und BE, „urlof an dem buirmeister heischen".[2]) Unberechtigtes Futterkrautschneiden, „kruiden", und unerlaubtes Stoppelnscheren, das beides meistens von weiblichen Personen[3]) besorgt wurde, war mit bestimmten Strafen belegt; in der BF und BE[4]) durfte niemand „vur sent Gereonsdage" (Gereon 10. Oktober) unter Strafandrohung „stoppelen scheren". In der OBS § 14 war dies „nach dem heiligen kirsdage" (Weihnachten) auch ohne jede Erlaubnis gestattet.

Die Ernte wird durch besondere Bestimmungen in der OBW geregelt; nach § 34 soll jeder seinem Knecht gebieten, „dat hei niemans koren laisse wunnen ... id si man of frauwe, die den pennink wunnen kan (d. i. Tagelöhner und Tagelöhnerinnen), id si mit dreschen of mit sniden of mit wellen". Später wurden die Brmstr vom Rate angehalten, das Feld zur Erntezeit von Unbefugten frei zu halten. Dagegen war es laut OBW § 34 gestattet, „kindere und kranken luide aren" zu lassen, jedoch soll man niemand „summeren of aren", d. i. eine Nachlese halten lassen, wenn man auf dem Felde anfängt, „die fruchte zo schniden ind zo binden, die fruchte si ierst van dem lande gevoirt". Von jedem Büschel Aehren, „sange", sollten im Uebertretungsfalle 2 schill. Strafe erhoben werden.

Das Ackerland, „artland" = Fruchtland, lag jenseits des Bischofsweges; es wird als „das feld" katexochen oder als das „ackerfeld baussen dem bezirk", auch „oberfeld" bezeichnet. Schon in den Ordnungen[5]) steht es im Gegensatz zum „gartland" (= Garten- oder Bessereiland), dem Gemüseland, auch „die Cölnische garten" genannt. Dieses lag gleich hinter der Umwallung und umfasste einen bestimmten Bezirk. 1677 setzten die einzelnen Bbke, um Missbräuche zu verhindern, fest, „wo

---

[1]) OBS § 9. Wer „mit einicher gezauwen (= Gefährt) uber gerunnen (= grün?) korn" fuhr, zahlte 6 schill.; dgl. „mit ploge of mit aiten" für jedes Gerät 3 schill.; in der OBE § 8 „der wagen 20 schill. ind de kaire 10 schill." Das Wort „aite" deutet Herr Prof. Dr. Wiepen in Köln als „Egge" nach Stürenburg, Ostfries. Wörterbuch S. 46. Noch um 1750 ist für Egge in den Bbken „egt" gebräuchlich.

[2]) OBF § 19, OBE § 17.

[3]) OBS § 13 „gresersche", OBE § 4 „krudenerse", OBF § 18 „stoppelenscherersche", dgl. OBE § 16; ferner OBW § 10, 11, 13, 21, 22.

[4]) OBF § 18, OBE § 16.

[5]) OBS § 7, OBE Eingang.

sich das gartenland und ackerfeld scheidet"; in der BW ging die Grenze „gegen St. Pantaleon durch die Fillkaul, uber die Daubhausbach aufs Schäntzgen, vom Schäntzgen auf die Kinderkaul, von dannen bis auf den Geusenkirchhof"; in der BF reichte der „gartenland-district von zwischen der Ehren- und Hahnenpforten an bis zu den Melatener baumen, von dannen uf Zimperiansheck, von hinnen uber den Mechtenheimer berg, hiervon durch die Honigskaul, hieraus uber den Soubelraderweg, ab hier auf den Mädweg und dannen abwarts hierunten uf St. Gereonswindmühlen"; die BE nennt als Grenzen des Gartenlandes: „die Schullmar, Ossendorberstrass, die Langeheck, Mauenheimberstrass, Restberg,[1]) Fusskaul bis auf den Mauspat, so auf den Kamp scheust".[2]) Das Gartenland war infolge der steten „Besserung" das bessere, ertragreichere und teurere. In der 2. Hälfte des 17. Jahrh. betrug die Pacht für einen Morgen Gartenland 4—6 Reichstaler, für einen Morgen Ackerland aber nur 1 bis höchstens 3 Reichstaler. Dem Umfange nach stand das Gemüseland zum Ackerland zuletzt im Verhältnis wie 3 : 1. Es wurde im Jahre zweimal „gebessert" (gedüngt) und nicht selten gebrauchte schon $^1/_2$ Morgen Gartenland 50 Karren Mist.[3]) Um Konflikte mit „dem zehendmann" zu vermeiden, verboten die Bbke 1697, Ackerland, „so nun und niemalen garden- oder bessereiland gewesen", als solches „auszutun", und es „mit der schüppen umbarbeiten und gartengewächs darauf säen oder pflanzen" zu lassen. Von dem Bessereiland wurde „kein nachlass vom hagelschlag, missgewächs und sonsten dergleichen sachen, so vorfallen", z. B. Mäusefrass und Verheerungen in Kriegszeiten, gewährt; höchstens liessen die „Erben" durch freiwilliges Entgegenkommen „etwas nach". Dagegen bekam auch in den Bbken das Ackerland jederzeit in obigen Fällen „Nachlassung".

Die Ackerlandskulturen erstreckten sich in der älteren Zeit auf alle Arten Getreide, Sommer- wie Winterfrucht, und auf Futterpflanzen. Von exotischen Gewächsen fanden später die Kartoffel und der Tabak Eingang und nicht geringe Verbreitung. In jedem Bbksbezirk gab es Tabakfelder, in der BE solche auf dem leichten Boden an der „Flora", also in der Nähe des Rheines in Riehl und nach Niehl zu. Der Tabaksbau hielt sich bis in die 1. Hälfte des 19. Jahrh., wurde dann aber verdrängt, weil er sich wegen der Einfuhr der entschieden besseren ausländischen Sorten und infolge der Tabaksbesteuerung (Flächensteuer) nicht mehr lohnte. In ähnlicher Verbreitung war die Cichorie angebaut, dialektisch „zuckerei-murre", als Futterpflanze und wegen ihrer Wurzeln, aus denen ein Zusatz oder Ersatz für Kaffee,[4]) dialektisch ebenfalls „zuckerei, holl. suckerei,

[1]) urkundlich = restbuchel, sicher schon im 14. Jahrh. so erwähnt.
[2]) Die Angaben der BSch u. BS fehlen bis jetzt.
[3]) Daher die sich auftürmenden Misthaufen an den Torstrassen!
[4]) Eine Kaffeesurrogat-Fabrik wurde in Köln i. J. 1800 errichtet, die heute noch besteht; Inhaber: Werner Breuer, jetzt Arth. Metz.

engl. succary“ aus Cichorie,[1]) gebrannt wurde. In der BS ist 1746 von einem halben Morgen Ackerland die Rede, das mit „duchscheereskaden besät“ sei. Gemeint ist die Karde, auch Kardätschen- oder Weberdistel genannt, Dipsacus fullonum, die wegen ihrer Verwendung in der Tuchfabrikation von besonderer Bedeutung ist. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Karde in den Bbken kultiviert wurde; vielleicht diente das oben bezeichnete Stück zu Versuchszwecken. Wohl aber wurde ein bedeutender Zwischenhandel in Köln mit dieser Distelart betrieben.

Weit mehr als Körnerfrucht und Futterpflanzen, abgesehen überhaupt von den wenigen Fremdkulturen, wurden im Laufe der Zeit die verschiedensten Gemüsearten im Gartenlande gepflegt, und dieser Zweig des Ackerbaues in den Bbken lieferte bei sorgfältiger Pflege des Bodens die höchsten Erträge. Als Hauptgemüseartikel wurde ausser Wurzel- bzw. Knollengemüsen und Hülsenfrüchten Kappus bzw. Kappes,[2]) d. i. Weis- und Rotkohl, und Wirsing, „scavoyen“ und mehr dialektisch „schavu“ [3]) genannt, angebaut. Von feineren Gemüsesorten wird seit Beginn des 18. Jahrh. Spargel, „sparges“, erwähnt. Wann die Kölner Ackerbauern zur intensiven Gemüsekultur übergegangen sind, ist vorläufig nicht zu erkennen.[4]) Vermutlich steht diese Erscheinung mit dem Rückgange der Vieh- und besonders Schafzucht in ursächlichem Zusammenhange.

2. Viehzucht.

Auch in den Bbken war mit dem Ackerbau die Viehzucht unzertrennlich verbunden. Abgesehen von den zum Bebauen der Fluren nötigen Gespannen an Pferden hielten die Bbksmitglieder Schafe, Schweine („verken“), Ochsen, Kühe und schliesslich Gänse; letztere durften in der BF und BE [5]) nicht auf das Feld hinausgelassen werden. Geissen, des armen Mannes Kühe, wurden später in der BE in ziemlicher Anzahl gehalten.

Die Schafzucht war bei der bedeutenden Kölner Wollverarbeitung von besonderer Wichtigkeit; sie erfreute sich auch in den Bbken, wenigstens in der BW und BS, einer grösseren Aufmerksamkeit. Letztere namentlich enthält in ihrer Ordnung[6]) Sonderbestimmungen, die auf die Erhaltung der eigenen Schaf- und Viehzucht überhaupt hinzielten. Danach durfte niemand

[1]) vgl. Hönig, Wörterbuch d. Kölner Mundart, S. 173.
[2]) Über den Umfang dieser Gemüsekultur siehe unter 3: Handel.
[3]) Mit betonter Endsilbe.
[4]) Der Umstand, dass in der OBF u. E v. J. 1391 zwischen „artlant“ und „gartlant“ ein Unterschied gemacht ist, lässt schliessen, dass schon gegen Ende des 14. Jahrh. der Gemüsebau um Köln in stärkerem Masse betrieben wurde.
[5]) OBF § 6, OBE § 7.
[6]) OBS § 5 u. 6.

„auswendige schaif of viehe halden noch herbergen boven drei nacht". In dieser Zeit durfte das Vieh unter 3 Mk. Strafe nicht aufs Feld ausserhalb der Tore gelassen werden. Desgleichen durften nur die Schafe „besoemert" und hinausgetrieben werden — waren also weideberechtigt — die von den Erbgenossen auch den Winter[1]) über eingestellt waren. Offenbar sollte gerade dieses Uebereinkommen das Eindringen fremden Viehes in die Herden verhindern. Räudige Schafe mussten in der BW[2]) auf Befehl der „erfgenoissen" innerhalb acht Tage entfernt werden; im andern Falle war für jede Woche die hohe Busse von 5 Mk. verwirkt. Im übrigen richtete sich die Anzahl der Schafe, die der einzelne Genosse hinaustreiben durfte, nach dem Grundbesitz bzw. der Nutzniessung des Landes. Nach einer in den Bbken S, F und E[3]) gleichlautenden Bestimmung durfte jeder Genosse für je einen Morgen Land 1 Schaf halten. In der BW durfte niemand „en binnen Senct Mauricius kirspel" Schafe halten, der nicht 50 Morgen Land oder mehr besass.[4]) Als eine besondere Vergünstigung ist in der OBF § 5 die Bestimmung anzusehen, „dat die siechen zo Melaten[5]) van unser aller genaden haven ind halden mugen hondert schaife ind nit me". Auch die Anzahl der Schweine war, wenigstens in der BF, bestimmt. Nach § 4 der Ordnung durften die Genossen „uf jeder hoeve lantz zehen verken halden". Wenn im Laufe der Zeit bei den Bbksmitgliedern, die zu Gemüsebauern geworden waren, die Schafzucht immer mehr abnahm, so hing das wohl mit der Zersplitterung des Grundbesitzes zusammen; schliesslich sind in der Hauptsache nur noch die den Bbken benachbarten grösseren Hofbesitzer bzw. Halfer die Schafzüchter. Auch der Geissen wurden in der BE immer weniger, während in jeder Bbk vor wie nach eine Anzahl Schweine gehalten wurde.[6])

Die Weide erstreckte sich auf „brachen und stoppeln", betraf aber auch den Grasaufwuchs der zugehörigen Gemeindewege und -gräben; dagegen war es den Bbken vom Rate verboten, in den „äusseren stadtgräben" zu schweiden. Nur für die Mitglieder war das „ackerfeld allezeit gemein vor das schweiden"; aber „wenn derjeniger, so das land im gebrauch hat", d. h. zur Zeit bebaute, „ein strohwüsch darauf setzt, alsdann muss niemand darauf schweiden noch weiden mit einiger

---

[1]) vgl. auch OBF u. E § 1. [2]) OBW § 33.
[3]) OBS § 7, F u. E § 1.
[4]) OBW § 26.
[5]) vgl. O. von Bremen, Die Lepra-Untersuchungen der Kölner medicinischen Fakultät von 1491—1664 Westd. Ztschr. Jahrg. XVIII S. 64 ff.: „Für die Unterbringung der Aussätzigen existierten in Köln sowohl kleine Häuser vor den Mauern der Stadt, so in Riehl, am Judenbüchel vor dem Severinstor und bei Rodenkirchen, als auch eine grosse geschlossene Anstalt vor dem Aachener Tor, von welcher heute noch der Vorort Melaten seinen Namen führt". Siehe auch S. 12 u. 13 die Bezeichnungen Melaten u. Siechenhaus.
[6]) vgl. S. 51 Anmerk. 2.

viehzucht". Das Gartenland war als Viehtrift stets ausgenommen.

Allgemein war die Nachtzeit[1]) für die Weide, besonders Schafweide, verboten; in der BW war eine hohe Busse, „vunf mark", auf Übertretung dieser Bestimmung gesetzt. Wer seine Schafe „up somer vrucht achter halven Aprille, dat geherren und geseit ist", trieb, verfiel in eine Strafe von „1 mark". Dieselbe Busse hatte derjenige verwirkt, der, ohne es den Brmstrn oder dem „boeden" angekündigt zu haben, seine Schafe auf sein Land trieb.[2]) Nach einer späteren Bestimmung[3]) der BW durfte in derselben „geine ander uisswendige burschaft geinreleie drift gebruichen"; es bedeutete das ein „Abschliessen" der Bbk nach aussen. Im Zusammenhang mit einer rechten Ausnutzung der Weide beobachtete man eine gewisse Ordnung bei dem Hinaustreiben des Viehes, besonders zur Zeit der Ernte; 1612 wird es in der BW als alter Brauch bezeichnet, dass „allezeit die verken und kühe etwa 14 tage vor den schafen zu weiden pflegen". Während es später in der BW[4]) erlaubt war, die Nutzung der Eigentrift für eine bestimmte Anzahl Schafe (bis zu 200, „ein vierdeil me of min ungefehrlich") auf bestimmte Zeit, nämlich von „Paischen" (Ostern) bis „Sent Mertins missen" (11. November) mit je 14 Tagen Spielraum, zu verpachten, durfte anfangs in der BF und BE[5]) niemand „sine gewaltschaft van sinem gelende uisdoin, of verpechten den vleisheuweren noch jemanten anders". Doch änderten die Bbke ihre Haltung in diesem Punkte in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. und in allen Verbänden finden wir seit dieser Zeit Schweidvergünstigungen an benachbarte Hofbesitzer und später auch an „Fleischhauer" gegen Entgelt.[6]) Die Deckung der Gemeindeausgaben sowie der Umstand, dass andere den Bbken die Schweidgerechtsame zum Teil strittig[7]) machten, veranlasste die Genossenschaften zu diesem Vorgehen. Der Rat sah es gern, dass die Bbke auf diese Weise ihre Gerechtsame selbst „manutenirten" und unterstützte sie bei etwaigen Eingriffen Fremder; dadurch befestigte und stützte er selbst seine Hoheitsgrenze. Aber nur ungern vergünstigten die Bbksgenossen vom Eigelstein den Herren vom Fleischamt ihren Schweid, „umb der garten willen"; sie erklärten, dass durch deren Schafherden,

---

[1]) OBW § 8, 9.
[2]) OBW § 16.
[3]) OBW § 6.
[4]) OBW § 3, aus einer Copie des 16. Jahrh.
[5]) OBF u. E § 2 am Schlusse.
[6]) Vgl. S. 33.
[7]) Die Abtei Altenberg bestritt der BE das „jus pascendi" für die „Riehler Herrlichkeit"; die vom Ende des 16. bis in das 18. Jahrh. hinein dauernden Streitigkeiten darüber sind einer späteren Untersuchung vorbehalten. Kurköln veranlasste manchmal den einen oder anderen in seinem Gebiete liegenden Hof bis an den Bischofsweg, also im Ackerland der Bbke zu schweiden. Vgl. S. 53.

bevor sie aus der Stadt ins „feld“ kämen, unterwegs gleich an den Toren den Besitzern des Gemüselandes grosser Schaden zugefügt werde, „wie dan würklich befunden, das die jungen, so die schaf hueten, mit ihren schuppen murren und käul ausstechen und die schaf damit leiten“. Dagegen erreichten die hinter den Bbksbezirken liegenden Höfe eher eine Bewilligung ihrer Schweidgesuche. Doch wussten die Brmstr der BE mit Hilfe des Rates die Gemeinde zu bestimmen, den Fleischheuern den Schweid zu vergünstigen, besonders wenn der Schweid von den Genossen selbst nicht völlig ausgenutzt wurde. Zeitweise gab es daher in der BE, so noch 1740, 3 verschiedene Schweidgänge. In solchen Fällen hatten die einzelnen Schafherden einen bestimmten Weg zu nehmen. Noch in dem vorhin genannten Jahre aber setzte die Gemeinde es durch, dass von nun an nur noch einem Fleischhacker der Schweid vergünstigt werden sollte, „zu beibehaltung ihrer schweidgerechtigkeit gegen die Riehler gemeinde“ und zwar schlossen die „gemeindsdeputirte mit des fleischhackers Bergs frau“ einen Vertrag, demzufolge sie „ihre herde schaf und deren nicht mehr dan 30 in voriger schweidpachtung allein für dieses jahr bis Cuniberti behalten“ sollte. Dieselbe durfte aber „sonn- und feiertags vor 11 uhr“ nicht schweiden und musste „jeden abents widder zur stadt hineintreiben“ lassen. Früher aber kamen in der BE auch Schweidverpachtungen auf eine längere Reihe von Jahren vor; 1689 wird eine solche auf 12 Jahre erwähnt; in der BSch auf 6 Jahre um 1741.

Im Zusammenhang mit der Verteidigung der Schweidgerechtigkeit und der Wahrung der Schweidgrenzen den Ansprüchen anderer gegenüber steht ein Brauch der BE, der an die Umzüge und Grenzbegänge der Markgenossenschaften erinnert, der sogen. Schweidbegang. Derselbe scheint aus obengenannten Gründen in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. erst in dieser Bbk eingeführt worden zu sein und wahrscheinlich auch nur in dieser bestanden zu haben. Zuerst ist die Rede davon 1646 Juli 22.[1]) In diesem Jahre nämlich war der alte Streit zwischen der BE und der Abtei Altenberg um die Schweidgerechtigkeit in der „Riehler Herrlichkeit“ von neuem ausgebrochen. Deshalb begaben sich die „nachbaren“ der BE mit dem Notar Müser und sonstigen Zeugen „aus der Eigelsteinsportz hinder St. Gerionsturn auf der Megdweg,“[2]) um die Grenzen des Schweidgebietes festzustellen. Dort zeigte der Schütz, 70 Jahre alt, an, dass „das alda stehendes bildenstückeltgen[3]) (Heiligenbild?) Ossendorfer, Eigelsteiner, Mauenheimer und Friesenstrasser schweid . . . .“ scheide.[4]) Von da aus gingen sie weiter und

[1]) Mappe II der BE, Akten d. Prozesses zwischen d. Bbk und d. Abtei Altenberg, Stück 16.

[2]) Heute Methweg zwischen Ehrenfeld u. Nippes; siehe auch S. 60 Z. 8.

[3]) „Am Bilderstöckchen“ heisst heute noch ein zur Escherstrasse in Nippes führender Weg.

[4]) An diesem Orte stiessen also die Viehtriften zweier Bbke und zweier Höfe zusammen.

an verschiedenen Steinen wurden die einzelnen Grenzen nachgewiesen und festgestellt. Einige Tage später meldeten die Brmstr dem Rate, sie hätten den „Cölnischen schweid begangen und etliche zeugen abhoeren lassen". Erst 22 Jahre später, 1668, ist wieder die Rede vom Schweidbegang. In diesem Jahre bittet die Gemeinde der BE den Rat, dass „zeitliche baurmeistere wie auch alle successoren ihro Gn. schweid und gerechtigkeit jahrlichs wie brauchlich ist von funfzig[1]) jahren gewesen visitiren". Daraufhin wird den Brmstrn „zur zeit auf straf von 50 (!) goltgulden befohlen, den schweid hinfuhro gewöhnlicher zeit und massen zu begehen". Infolgedessen erklären 1669 die Brmstr vor dem Rate, dass sie „am verlittenen fest der Mutter Annae (Juli 26) dem am 26. November 1668" ergangenen Ratsbescheid zufolge den „schweid umbgangen". In der Zwischenzeit war, wie die Gemeinde vor einer Ratskommission angibt, die Schweidbesichtigung „etliche jahre aus fahr- und nachlässigkeit hinderblieben", und sie vermuteten, dass „nach tod des notarii Müsers sel. einmal der schweid begangen seie"; die Brmstr setzen in diesem Verhör berichtigend hinzu, „vor sechs jaren were der schweid einmal begangen worden", also zuletzt 1662. Auf die Frage der Kommission, „ob die gemein mit den baurmeistern gehen tät?", antwortete dieselbe, es „täte jung und alt mitgehen, so nur wolten, und geben den kinderen, so mitgingen, zur gedächtnus 1 oder 2 fetmenger und [sie täten] anbei ihre säck voll nüss mitnehmen, welche unter die jungen auf dem schweidstein spendierten". Wie sich aus einer späteren Kostenrechnung ergibt, scheinen sich die „Alten" auch etwas dabei zugute getan zu haben.[2]) In einer Notiz v. J. 1723 wird dieser Schweidbegang auch „limitgang" genannt. Zuletzt überhaupt wird er, soweit aus den Akten bis jetzt zu ersehen ist, 1726 erwähnt. In diesem Jahre bitten die Brmstr den Rat, den Schweidbegang „nach gewohnlicher observanz auf sichere beliebige tagfahrt zu bestimmen". Bis jetzt hat sich nicht gefunden, dass in einer andern Bbk ein ähnlicher Schweidbegang üblich gewesen ist. In der BE haben wir es wahrscheinlich nicht mit einem alten Gebrauche zu tun, sondern mit einer aus praktischen Gründen erfolgten Einrichtung.

3. Handel mit landwirtschaftlichen Produkten.

Die Bbke beschränkten sich bei ihrem ausgedehnten landwirtschaftlichen Betriebe nicht allein auf den Stadtbereich als

[1]) Danach hätte also um 1618 schon ein Schweidgang (oder — visitation) stattgefunden, während er doch 1646 eingeführt worden zu sein scheint. Hier ist zu bemerken, dass bei diesen Leuten das, was 2—3 Jahrzehnte her ist, gleich als uralt bezeichnet wird oder vor hundert oder fünfzig Jahren geschehen ist.

[2]) Vgl. zu dem ganzen Vorgange die Grenzbegänge in den Markgenossenschaften bzw. Dorfgemeinden bei von Maurer, Markenverfassung S. 319 bzw. Dorfverfassung II, S. 6 ff.

Absatzgebiet für ihre Produkte, sondern sie trieben auch mit der Zeit einen schwunghaften Aussenhandel und Versand namentlich mit Gemüse. So ist i. J. 1728 die Rede davon, dass die BE „kappes" an den Rhein fährt und „in schiff oder nachen" lädt, „umb es weiter fort zu führen". Wohin die Reise mit dem Gemüse ungefähr ging, zeigt ein Streit zwischen der BE und „dem churcölnischen landzöllner vor dem Eigelstein alias zu Merhem" (Merheim) in demselben Jahre. Letzterer hatte „denen baurbänken durch das hohe gericht[1]) ein schiff mit kappes beladen unter der statt arrestiren, mit schützen auf Merkenich herunten führen und aufbehalten" lassen, weil ihm von dem Gemüse der Landzoll verweigert worden war. Infolgedessen erhob die BE beim Syndikate Klage, indem sie betonte, dass durch dieses Vorgehen ihr „handel versperret und über 100 burger zur armut gedrungen" würden. Sie hob ferner hervor, dass „am ersten ort, nemlich zu Zons",[2]) der kurfürstliche Zoll bezahlt würde, „an ort des wachstumbs aber dergleichen niemalen; so seie es bis vor 2 jahren ruhiglich gehalten worden". Der Streit wurde durch einen Vergleich zwischen der Bbk und dem Zöllner beigelegt. Aus dem ganzen Sachverhalt geht hervor, dass die Bbke, wenigstens die BE, in der anfangs bezeichneten Weise einen Teil ihrer Produkte absetzten. Es entsteht nun die Frage, wie weit der Versand zu Schiff über Zons hinausging und wie lange er vor 1726 schon in der Weise betrieben wurde. Ein Handelsverkehr, der sich nur bis Neuss erstreckte, ist wohl mit Rücksicht auf die eigene ländliche Umgebung dieser Stadt unwahrscheinlich gewesen.[3]) Aus der Tatsache aber, dass noch um die Mitte des 19. Jahrh. die Kölner Kappesbauern Gemüse zu Schiff bis nach Emmerich versandten, ist anzunehmen, dass auch um 1700 schon und vielleicht noch früher ein Gemüseversand nach dem Niederrhein, wenn nicht nach Holland selbst stattgefunden hat. Dass die nötige Menge Gemüse für einen grösseren Versand vorhanden war, lässt sich aus einer Specificatio a. d. J. 1750 schliessen.[4]) Danach hatten 9 Mitglieder der BE — es waren Brmstr — ausser Rüben und Möhren auf einzelnen Grundstücken 26350 Stück Kappus, Weiss- und Rotkohl, das Hundert zu 5 gulden, und 23300 Stück Wirsing, das Hundert zu 3 gld. 8 alb. bzw. 2 gld. stehen. Der Wert des Ganzen war mit annähernd 2000 gulden berechnet. Wenn man bedenkt, dass man vom Gartenland je nach der Art des Gemüses 2 bis 3 Ernten im Jahre hatte, dass die BE um vorgenannte Zeit über 100 Mitglieder, d. h. Kappesbauern, zählte,

[1]) vgl. S. 52, Anmerk. 1.

[2]) Soll wohl heissen: der erste Ort, wo sie Zoll zahlten, sei „Zons", das bekannte Städtchen am Rhein im Kreise Neuss.

[3]) Allerdings bestand bereits im 15. Jahrh. eine ständige Verbindung auf dem Rhein zwischen Köln und Neuss durch den Neusser Nachen, auch kurz „der Neusser" genannt; vgl. Buch Weinsberg I, S. 42 Anmerk. 2.

[4]) Mappe I der BE, Bbk u. erbvogt. Gericht.

die übrigen Bbke auch soviele oder noch mehr Genossen hatten, und jeder sein Kappusland besass, so kann man sich einigermassen ein Urteil über die verhältnismässig grosse Gemüseproduktion der Bbke bilden, andererseits aber auch die Bezeichnung „Gemüsebauern" oder „Kappesboore" für die Bbksmitglieder in der späteren Zeit verstehen. Erst seit der 2. Hälfte des 19. Jahrh. treten auf diesem Gebiete zuerst die Holländer mit den Kölner Gemüsebauern in regen Wettbewerb, und infolge des steten Rückganges der Kölner Kappesbauern durch eine allmähliche Zurückdrängung der Landwirtschaft wie zur Zeit des Entstehens der Bbke kostete es den Holländern keine Mühe, das „Feld" zu behaupten.[1])

Naturgemäss beschickten die Bbke zunächst den Kölner Markt mit Gemüse und lieferten der Bürgerschaft auch die Produkte der Viehzucht, Milch, Butter und Käse. Mit diesen Viktualien gingen sie auch über Gassen und Strassen „hausieren". Als Unwesen in ihrem Handel und Gewerbe und als Eingriff in ihre Berechtigungen als stadtkölnische Ackerbauern betrachteten sie die Konkurrenz, die ihnen auswärtige Bauern und die Klostergeistlichen mit dem Verkauf von Lebensmitteln bereiteten. Seit der Mitte des 18. Jahrh. bestürmen sie daher den Rat mit Petitionen, den Auswärtigen das Hausieren nachdrücklich zu verbieten und ihnen einen „stabelmarkt" anzuweisen, auf dem sie Milch und Gemüse verkaufen könnten. Der Rat verordnet in ihrem Sinne, ist aber nicht gewillt, „wegen der milch einer ganzen bürgerschaft einige beschwerde zuzufügen" und erlaubt daher den Auswärtigen, „dieselbe an ihre kundschaften in hiesiger stadt hereinzutragen, jedoch mit dem verbot, dass sie mit dieser nicht hausieren noch öffentlich rufen, widrigenfalls die milch konfisziert werden soll".[2]) Doch die Beschwerden über die auswärtigen Bauern nehmen nicht ab; die Bbksgenossen werfen ihnen u. a. vor, dass sie auf dem Markte „unseren hiesigen bürgersfrauen, obschon diese ihre plätze mit 10 bis 20 und mehr talern an sich gebracht haben, ihre sachen gerade vors gesichte niederstellen und verkaufen, ohne dass dieselbe vorgeschriebener massen sich auf die andere seite nach denen bänken zu stellen und dort markt halten". Die von den vereinigten Bbken zur Abwehr dieses und anderen Unwesens gefassten und dem Rate übermittelten Resolutionen lauteten: Der Rat möge 1. den auswärtigen Bauern auf ihr Gemüse, Milch und sonstige Viktualien einige Accise legen; 2. ihnen verbieten, damit durch die Stadt zu hausieren; 3. ihnen untersagen, Wage, Gewicht und Mass zu halten; 4. ihnen befehlen, nur auf den bestimmten Stapelplätzen zu verkaufen, aber nichts von Milch, Gemüse, Butter und Käse vor 10 Uhr

[1]) Noch heute wird eine Menge holländischen Gemüses auf den Kölner Markt geworfen.

[2]) Rpr v. J. 1774 August 5.

an die „vorkäufer oder vorkäuferinnen“ abzugeben; 5. ihnen einschärfen, ihre hereingebrachten Viktualien an jedem Markttage entweder ganz auszuverkaufen oder aber das Nichtverkaufte wieder mit aus der Stadt zu nehmen und nicht von einem Markttage bis zum andern in gewisse Häuser zu stellen; 6 endlich möge er den hiesigen Klostergeistlichen den Verkauf von Milch und Gemüse verbieten.[1]) Noch bis in die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts beherrschten die Kölner „Kappesboore“ den Kölner Markt, den sie durch ihre Frauen und Töchter beschickten.

Ob und in welchem Umfange die Bbke Handel mit Vieh betrieben haben, hat sich bis jetzt aus den Akten nicht ergeben. Immerhin kann man annehmen, dass die Bbksgenossen nicht alles Vieh zum „Hausbedarf“, d. h. zum „Selbstschlachten“ mästeten, sondern zum Teil an die Metzger und Händler verkauften, die zu diesem Zwecke wie auch heute noch auf dem Lande die Bauern aufsuchten.

XI.

Kulturhistorisches aus den Bauerbänken.

Unter den kulturhistorischen Erscheinungen treten wie in den meisten Genossenschaften so auch in den Kölner Bbken die kirchlichen Feiern ganz besonders hervor. Aehnlich wie die Zünfte[2]) lehnten sich auch die Bbke an bestimmte Kirchen an, so die BS an St. Severin, BW an St. Mauritius, BSch wahrscheinlich an St. Aposteln, BF an St. Christophorus und endlich die BE an St. Kunibert, an Pfarreien also, die wie die Bbksbezirke an der Peripherie der Stadt lagen und verhältnismässig spät entstanden sind. Diese Kirchen bildeten den Mittelpunkt für die religiösen Feiern in den Bbken. Unter diesen nimmt die sogen. Hagelfeier eine besondere Stelle ein Sie bestand aus einer besonders feierlichen Messe, dem Hochamt, und 2—4 stillen Messen zur Erflehung des göttlichen Segens für das gute Gedeihen und die Erhaltung der Feldfrüchte. Die kirchliche Feier hiess „hagelfeirs-(fiers)messe“ und der Tag, der festlich begangen wurde, „hagelfierstag“.[3]) Wann und wie die Feier entstanden ist, geht aus den Akten nicht hervor; in der

[1]) Auf eine weitere Darstellung der Kölner Marktverhältnisse zu dieser und der früheren Zeit kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. betr. Marktverhältnisse das Inhaltsverzeichnis d. Marktordnungen in: Mitteilungen a. d. Stadt-Archiv von Köln, Bd. XI, S. 327.

[2]) Auch manche Zünfte lehnten sich an bestimmte Kirchen an, aber an solche, die mehr innerhalb der Stadt lagen, so die Maler an St. Peter, die Schmiede an die Elogiuskapelle.

[3]) Die Bezeichnung „Hagel“-Feier ist zunächst herzuleiten von dem von den Bauern mit Recht so gefürchteten und schlimmsten aller Feinde der Feldfrüchte, dem Hagel. Allerdings bezweckt diese Feier schliesslich die Abwendung jeder Art von Unwetter (Trockenheit oder Dürre, anhaltender Regen etc.).

BE wird sie seit 1668 Juli 30 häufiger erwähnt.[1]) Die BW richtete 1678 eine „hagelfehr“[2]) ein aus Anlass einer grossen Trockenheit. Auf ähnliche, von verderblichen Folgen begleitete Naturereignisse sind wie die besonderen Bettage so wohl auch die Hagelfeiern der Bbke überhaupt zurückzuführen. Die Feier wurde am 2. Montag nach Pfingsten abgehalten.[3]) Später erscheint sie in allen Bbken in Verbindung mit der Kirmes,[4]) und zwar wird sie überall gleichmässig am Montag nach derselben veranstaltet. In dieser Form wird sie noch heute gefeiert.[5]) Eine nicht geringe Rolle spielte bei diesem Feste die von den Ackerbauern geopferte Kerze; sie wurde morgens vor Beginn der Feier von den Brmstrn abgeholt und vom Schütz getragen — es handelte sich manchmal um eine vierzigpfündige — und unter Musikbegleitung[6]) und mit wehenden Fahnen nach der Kirche gebracht. Dort wurde sie auf einen besonderen Ständer aufgesetzt. Diese Kerze, die später zuerst in der „gottestrag“ und dann bei der Hagelfeier umgetragen wird, heisst die „bauerkerz.“[7]) Die an der kirchlichen Feier und dem Umgange beteiligten Personen hatten bestimmte Vergünstigungen bzw. Gebühren, so die Brmstr, die die Kerze abholten, der Herr Pastor für die Messe, die „musicanden“ oder „spilleut“, der „orgelist“, der „herr schulmeister, vor die mess zo singen“, der „offermann“ (Küster), der „belgtreter“, der „schütz“ als Kerzenträger und der „fahnendreger“. Der weltliche Teil der Feier erforderte auch einige Ausgaben, so „vor die kamern[8]) zu hören und loss zu schiessen“ und „vor pulver auf hagelfierstag“. Die Kosten der ganzen Hagelfeier einschliesslich Bauerkerze beliefen sich 1780 in der BE auf „82 gulden cölnisch 23 alb.“ 1793 auf „ungefehr 80 gölten“; sie wurden bestritten zum Teil aus den gemeinen Beiträgen der Gemeinde, zum Teil aus den Schweidgeldern, auch kurz „schafsgelder“ genannt.

Die Feste der genannten Kirchen waren auch die Feste der Bbke, vor allen Dingen das Kirchweihfest, die „Kirmes“. Den Glanzpunkt dieser Feier bildete[9]) ein feierlicher Umzug durch das Kirchspiel, „kirspel“, unter Teilnahme der Priester und Gläubigen und mit aller Prachtentfaltung. Derselbe heisst entweder einfach „procession“ oder „gottesträgige procession“,

---

[1]) „namens der sämtlicher burbank uf dem Eigelstein geben wir zu erkennen, dass wir gerne jairlichs gleich andere benachbarte unsere hagelfehr auf den zweiten Montag nacher Pfingsten halten und neben dem hochamt und einigen lesmessen auch eine wachzkerz gott dem almechtigen aufofferen wollen.“

[2]) vgl. Beilage 4.

[3]) vgl. vorher Anmerk. 1.

[4]) Siehe weiter unten.

[5]) Siehe unter XII.

[6]) vgl. Beilage 5.

[7]) vgl. die Gaffelkerze der Zünfte.

[8]) „kamere“ noch heute in der Aachener Gegend dialektisch für Böller; = Pulverkammer, pars pro toto.

[9]) Wie auch heute noch in den Kölner Pfarrkirchen.

auch kurz die „gottestrag" nach dem Tragen des hochwürdigsten Gutes genannt, endlich die „heiligentrag" nach dem Tragen der Heiligenbilder[1]) und der Reliquienschreine.[2]) Es wird als alter Brauch bezeichnet, dass die Brmstr am Kirmestage morgens eine grosse Wachskerze, d. i. die „baurkerz", abholten und mit brennenden Fackeln, „flambauen",[3]) bei der Prozession begleiteten. Diese Kerze, gewöhnlich 30—32 Pfd., manchmal auch 40 Pfd. schwer, wurde in der Bbks-Pfarrkirche als Bbkskerze an einem bestimmten Orte aufgestellt. Die BE hatte dafür in ihrer Pfarrkirche St. Kunibert einen besonderen Kerzenhalter, der noch erhalten ist. Derselbe besteht aus drei Eisenringen bzw. -bändern, die in gewissen Abständen übereinander mit kleinen Eisenstangen in die Seitenwand rechts vom Hochaltare neben dem Tabernakel eingelassen sind. Das Ende der Kerze ruhte auf einer ebenfalls in die Wand eingelassenen runden Eisenplatte mit spitzem Stift. In dieser wie in den übrigen Pfarrkirchen blieb die Kerze das Jahr hindurch stehen, wurde aber selbst nicht immer angezündet; es wurde vielmehr, um sie zu schonen, jedesmal eine kleinere Kerze darauf gesteckt und beide, die grosse und die kleine, durch ein Tellerchen zum Auffangen des abträufelnden Wachses von einander getrennt. Die Bbkskerze war mit Verzierungen und Malereien geschmückt; „vor zu malen", wie es gewöhnlich in den Wachsrechnungen heisst, kostete meistens 1 rtlr. Das Anzünden derselben während des Jahres besorgte der „offermann", der dafür gewöhnlich 1 rtlr. einheimste. Was von der grossen Kerze nicht verbraucht war, wurde an den Wachsfabrikanten zurückgegeben und der Wert des „stumpfes" bei Anfertigung der neuen Bbkskerze in Abrechnung gebracht.

Für die Brmstr insbesondere war die Prozession und Kirmesfeier ein hervorragender Moment in ihrem Leben, und die leidige Sitte, nichts ohne einen Trunk abzumachen, verabsäumten sie an diesem Tage erst recht nicht. So beanspruchten die Brmstr der BE bei dieser Gelegenheit für jeden „ein maess wein nebst einem fruhestuck auf der gemeinde kösten". Laut Rechnungsablage von 1741 hatten sie „in der Cunibertinischer kirmes mit allen confrateren (jedenfalls die Mitbauermeister!) wie allezeit bräuchlich verzehrt vor ein gebrötgen, bier, butter, kaes und brot 4 gulden 3 alb. 4 h.," desgleichen „vor 5 gulden wein".

---

[1]) Nach Weyden, Köln am Rhein vor fünfzig Jahren (d. h. i. J. 1812), erschienen 1862, S. 124 u. 126 sollen diese Heiligenbilder in den Prozessionen der Bbksbezirke von sogen. Heiligen-Knechten u. Heiligen-Mädchen getragen worden sein, für die dieses Amt dann jedenfalls eine besondere Ehre bedeutete. „Heiligen-Knechte" u. „Heiligen-Mädchen" sind im Rosenmontagszug des Kölner Karneval heute noch eine ständige Nummer.

[2]) So wurde in der Prozession der BW auf Pfingstmontag der Schrein des hl. Mauritius getragen: „wegen der kass (d. i. Kasten, Schrein) zu dragen" kehrt in den Rechnungen dieser Bbk häufig wieder.

[3]) = flambeau = Wachsfackel.

Auch in der BSch ist dieser Gebrauch bezeugt, in welcher auf „gottestragtag“ des Morgens bei der „convention einige esculenta dem gebrauch nach vorgesetzt“ wurden. Die Rechtmässigkeit dieser Forderung wurde den Brmstrn von der BE des öfteren bestritten; diese aber betrachteten Trunk und Atzung als ihr gutes Recht und als Ersatz für die von ihnen aus eigenen Mitteln angeschafften „flambauen“, jede 1 Pfd. Wachs schwer.

Ohne Beziehung zu den Feiern der Pfarrkirche stand die von den einzelnen Bbken alljährlich veranstaltete Prozession nach „Bethlehem“, einem bei Bergheim a. d. Erft gelegenen Kloster.[1]) Daselbst befand sich ein Gnadenbild der schmerzhaften Mutter Gottes.[2]) Veranlassung zu dieser, auch „bettelemer reis“ genannten Wallfahrt, soll eine um die Mitte des 17. Jahrh. auftretende und weit verbreitete pestartige Krankheit gegeben haben; jedenfalls ist sie seit 1700 in den Bbkakten nachzuweisen. In der BW scheint ein gewisser Zwang betr. Beteiligung an der Prozession bestanden zu haben; denn um 1700 führt ein Mitglied Klage, dass die Brmstr jährlich, wann sie, d. h. die Bbksgenossen, nach Bethlehem gehen wollten, von ihm forderten, „einen menschen ausm haus mitgehen zu lassen“. Er verwirft diesen Zwang, da die Andacht freiwillig sei und in seinem Belieben stehen müsse. Vielleicht handelt es sich hier aber nur um eine ähnliche Bestimmung wie in der BSch v. J. 1737; nach dieser waren die Mitglieder gehalten, dass sie „alle in der ausgehender messen (gemeint ist die für die ausziehenden Pilger gelesene Frühmesse) beiwohnen und die procession begleiten sollen bis ans creuz;[3]) wan aber einer oder ander nit tuen wird, soll geben ein ganz pfund wacks zur straf“. Der Auszug erfolgte in besonderer Weise; Fahnenträger, Schulkinder unter Anführung der „schulgungfer“ (wenigstens später seit 1791), sodann der Schütz mit der „bettelemer kerz“, dazwischen die Pilger und die übrigen Genossen, die den ersteren eine Strecke weit das Geleit gaben, die Brmstr, zwei Pater und zum Schluss die „broderkahr“[4]) machten den Zug aus,[5]) während die Füh-

[1]) Vgl. Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Bd. 4, S. 422. [2]) Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Pfarrers Lauterborn von Bergheim ist das Gnadenbild 1803 nach Aufhebung des Franziskanerklosters und Zerstörung der Kirche feierlich in die Pfarrkirche von Bergheim übertragen worden. Das ganze Jahr hindurch wird es von einzelnen Pilgern und kleineren Pilgergruppen besucht, ausserdem von grösseren Prozessionen, welche von Maria-Heimsuchung (Juli 2) bis Maria-Geburt (September 8) nach B. kommen. Bis heute noch zieht von Köln eine Prozession aus St. Aposteln unter Leitung des zeitigen Pfarrers am Sonntag nach Peter und Paul (Juni 29) dorthin.

[3]) siehe weiter unten.

[4]) Die „broderkahr“ diente wahrscheinlich dazu, Gepäckstücke mitzunehmen oder etwaigen müden Pilgern Gelegenheit zu bieten, eine Strecke weit ausruhend in der „Karre“ zu fahren. Eine ähnliche Einrichtung besteht heute noch unter demselben Namen „broderkahr“ bei der grossen Kölner Fusspilgerprozession nach Kevelaer.

[5]) Nach Rechnungsablagen üb. d. Bethlehemer Prozession zusammengestellt.

rung auf dem Wege zwei „Gemeindemänner“ übernahmen. Die Pater, Brmstr, der Schütz und der Fuhrmann der „broderkahr“ wurden auf der Reise freigehalten. 1741 nahmen die Pilger der BE „$10^1/_2$ quart und ein pint wein“ mit, wovon zu bettelem der guardianprediger- und cummunicanterwein[1]) ad 4 quart bleiben“. Der übrige „verzehr“ auf der Reise in diesem Jahre betrug:

vor ein schink und gebrötgen . .	5	gulden	13	alb.	
vor stockfisch und laberdohn . . .	2	„	20	„	
vor gekräut,[2]) eier, baumöl und essig	2	„	5	„	4 heller
vor weiss- und schwarzbrot . . .	1	„	15	„	4 „
vor ein rumpgen,[3]) an platz gröne (= frische) fisch	—	„	16	„	
dieses einzukaufen verzehrt . . .	1	„			
zu bergheim[4]) und brauweiler[4]) vor das gelag wie auch kaes und butter	8	„	4	„	

Die Kosten dieser ganzen Veranstaltung musste die Gemeinde aufbringen, falls sie nicht durch Schweidgelder wie bei der Hagelfeier und Bauerkerze gedeckt wurden; sie beliefen sich vor 1741 auf etwa „72—73 gulden cölnisch“ im Durchschnitt, 1793 auf „ungefer 60 gölten“.

Die um 1745 ausgebrochene grosse Viehseuche oder Viehpest[5]) veranlasste die Bbke, „fur abwendung aller schädlicher contagion bei hoher geistl. obrigkeit umb bet- und processionstägen demütig“ anzuhalten; aus der ihnen bewilligten Bittandacht entstand die später sogen. Viehsterbemesse, die in veränderter Form heute noch in St. Pantaleon gefeiert wird.[6])

Von einem bestimmten Patron, unter dessen Schutz die Bbksgenossen sich stellten, ist keine Rede. Die BW wird von Lau[7]) mit der St. Nikolausbruderschaft bei der Kapelle zu Sülz in Zusammenhang gebracht; wenn wirklich ein engeres Verhältnis zwischen beiden Korporationen bestanden haben sollte, so ist dies sicher bei der Zerstörung der Kapelle im burgundischen Kriege 1474 von selbst gelöst worden. Wahrscheinlich haben die Kölner Ackerbauern, abgesehen vielleicht von der Verehrung des Patrons der zugehörigen Kirche, die Andacht zur Mutter Gottes[8]) besonders gepflegt. Von der BF ist folgende Rechnung über gelesene Muttergottesmessen erhalten:

---

[1]) Wahrscheinlich als Geschenk an das Kloster.
[2]) = Salat.
[3]) Fischart oder Bratenstück?
[4]) Bergheim als Endziel war Haupterfrischungsstation; Brauweiler sowie Ossendorf waren Zwischenstationen auf der Hin- und Rückreise.
[5]) vgl. S. 51.
[6]) Siehe das Nähere unter XII.
[7]) a. a. O. S. 189.
[8]) vgl. die Bethlehemer Reise.

Löbl. Bauerbank [1]) dahier schuldet wegen gelesenen hh. Mutter-Gottes-Messen für jede hl. Mess 30 stbr.

in festo Conceptionis geopfert	$6^1/_2$	stbr., restiren	23	stbr.	8 hlr.
Maria Lichtmess	$6^1/_4$	„ . . .	23	„	12 „
„ Verkündigung . .	$4^3/_4$	„ . . .	25	„	4 „
„ Heimsuchung . . .	$5^1/_2$	„ . . .	24	„	8 „
„ Himmelfahrt . . .	$2^1/_2$	„ . . .	27	„	8 „
„ Geburt	7	„ . . .	23	„	— „
„ Opferung	$1^3/_4$	„ . . .	28	„	4 „
bei den extraordinären gebetstagen					
1. tag 13 stbr. u. 2. tag 16 stbr.			31	„	— „
sodan für den offerman 40 stbr.					

Summa restiren 3 rtlr., 26 stbr., 4 hlr.

L. Schmitz, Kaplan zu St. Christoph.

Der alte Gebrauch der Kölner Bruderschaften, für die verstorbenen Mitbrüder Messen lesen zu lassen, scheint auch in den Bbken beobachtet worden zu sein; wenigstens wird 1737 in der BSch derjenige mit einer Strafe von $^1/_2$ Pfd. Wachs bedroht, [2]) der beim „absterben" eines andern „in der messen" nicht erscheint. [3])

Der altgläubige Sinn der Bbksgenossen bekundete sich schliesslich noch durch die Errichtung von Kreuzbildern in ihrer Ackerflur. Dieselben dienten auch zur Flurbezeichnung, so in der BW 1680 „hinder dem creuz"; [4]) es ist dies zugleich die älteste Erwähnung eines Kreuzes in den Bbksakten, soweit bis jetzt ersichtlich. [5]) In der BE findet sich 1702 [6]) die Bezeichnung „bis an das creuz", ähnlich in der BSch 1737 „bis ans creuz". [7]) Nach der für diese Kreuze [8]) im 19. Jahrh. gebrauchten Bezeichnung „Hagelkreuze" zu schliessen, hatten sie wohl einen ähnlichen Zweck wie die Hagelfeiermesse; an Grenzkreuze, die den Bezirk der einzelnen Bbke von einander an einer markanten Stelle abgrenzen sollten, ist wohl nicht zu denken, obschon „der Brauch, Grenzen durch Kreuze zu bezeichnen, uralt ist". [9])

---

[1]) Nach der Unterschrift zu urteilen ist die BF gemeint; die Rechnung datiert a. d. 2. Hälfte des 18. Jahrh.

[2]) „soll auch einer absterben und nit erscheinen in der messen (sic!), soll auch ein halb pfund wacks straf geben".

[3]) Vgl. auch S. 78, Anmerk. 1 am Schlusse.

[4]) Taxbuch, fol. 4 b; eine andere Erwähnung von 1783 lautet: „am statgraben nechs beim kreuz"; Taxbuch, fol. 57 a.

[5]) Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Archivar Dr. Keussen kommt schon im 14. Jahrh. in den Schreinsbüchern eine Flurbezeichnung „ad crucem" vor.

[6]) Vgl. S. 13.

[7]) Vgl. S. 71.

[8]) Das Kreuz der BE steht heute auf der nach dem jetzt eingemeindeten Vororte Nippes führenden Krefelderstrasse an der Umwallung; es ist aus Stein und trägt den crucifixus.

[9]) Vgl. Rietschel, Markt und Stadt, S. 223.

Ueber das Leben und Treiben in den Bbken, wie es sich noch 1812 darbot, sowie über die eigenartige Tracht ihrer Mitglieder unterrichtet Weyden. [1]) Danach glaubte man sich beim Betreten der Kappesbauernbezirke in Dörfer versetzt; Karren, Ackergeräte und dazwischen liegende Misthaufen versperrten den Weg. Die Männer hatten lederne Kniebeinkleider ohne Hosenträger, auf den Schuhen Rinken oder Schnallen; dazu trugen sie an Arbeitstagen das kölnische „Kruffes“ oder Wams ohne Aermel und darüber den blauen Kittel und die blaue Schürze. An Fest- und Feiertagen holten sie ihre langschössigen, meistens braunroten und mit talergrossen Knöpfen versehenen Bratenröcke aus dem Kasten und setzten den Dreitimp (dreieckiger Hut) auf; die Mädchen und Frauen trugen das niedliche, sogen. Treckmützchen, ein rundes Häubchen, das von einer den Hinterkopf umschliessenden Spange, Ohreisen, gehalten wurde. Mützchen und Spangen waren je nach dem Wohlstand der Besitzerin aus verschiedenen Stoffen. Nie fehlte das weisse oder bunte Kopftuch, das malerisch über die Schultern fiel, um das Treckmützchen sehen zu lassen; sonst wurde es wohl über dem Kopfe getragen.

In ihrem ganzen Wesen und Benehmen und durch ihre Gesichtsbildung verrieten die Bbksgenossen den ländlichen Charakter. Die Sprache war nachlässig; Vater und Mutter hiess bei ihnen „Va“ und „Mo“; im mündlichen und schriftlichen Ausdruck waren sie äusserst umständlich und unbeholfen. [2])

Die einzelnen Familien innerhalb ein und derselben Bbk standen in mehr oder weniger engem verwandschaftlichen Verhältnis zu einander, daher das häufige Vorkommen von Namen [3]) wie: Aldenhoven, Assenmacher, Aussem, Bongartz, Brück, Deutsch, Dormagen, Esser, Felten, Fischer, Fochem, Gasten, Gladbach, Hambloch, Heukeshoven, Horst, Klein, Koch, Langen, Lechenich, Lentzen, Lommertzheim, Lülsdorf, Lützenkirchen, Moll, Mörs, Nettesheim, Odenthal, Ossendorf, Oster, Pilgram, Rolshoven, Rosell, Schäfer, Schallenberg, Schiefer, Sechtem, Simons, Stemmler, Sürth, Trimborn, Urbach, Wirtz, Wisdorf, Wohlzufrieden, Worringen, Zander, Zündorf. Da die einzelnen Bbke untereinander immer in einer gewissen Spannung lebten, wagte sich nicht leicht jemand aus einer Bbk in das Gebiet einer andern, namentlich in den Kirmestagen; Raufereien waren dann an der Tagesordnung. [4]) Wollte einer ein Mädchen aus

[1]) a. a. O. S. 18, 65, 69, 92. Das folgende ist unter Benutzung der angeführten Stellen dargestellt und erweitert.

[2]) Vgl. S. 40 und die Sprachproben in den Beilagen.

[3]) Das Verzeichnis erhebt auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Die Namen selbst rühren teilweise von den umliegenden Ortschaften her und zeigen, woher der Zuwachs der Bbke stammte.

[4]) Das beweist ein Lied, das die Friesenstrasser Burschen sangen, wenn sie auf dem Eigelstein angegriffen wurden; dessen 1. Strophe lautete:

Ihr Eigelsteiner Junge, — Wat hammer üch jedonn?
No lot uns doch met Fridde — Uever der Eigelstein jonn!

einer andern Bbk freien, so gings ihm schlecht, wenn er sich sehen liess; alles just wie anderswo auf dem Lande. In früheren Zeiten wurden die Heiraten auch nur unter den Insassen derselben Bbk geschlossen; ein Eigelsteiner heiratete keine Weyerstrasserin und umgekehrt.

XII.

Das Ende der Bauerbänke und ihre letzten Spuren.

Das Ende der Bbke, d. h. die Aufhebung ihrer rechtlichen Befugnisse, ihrer Verbands-Organisation und der alten Bezeichnungen, wurde am 16. August 1798 (29 Thermidor sixième année der republikanischen Zeitrechnung) durch die französische[1]) Verwaltung der Stadt herbeigeführt,[2]) in demselben Jahre, in dem durch die Einführung einer einheitlichen (französischen) Gerichtsverfassung in Köln die verwickelten mittelalterlichen Gerichtsverhältnisse beseitigt und dadurch zugleich die autonomen Korporationen aufgehoben wurden. Die einleitenden Schritte zur Abschaffung der Autonomie der Bbke unternahm der damalige Regierungskommissar Rethel, commissaire du directoire exécutif. In einem am 12. August 1798 an die Munizipal-Verwaltung des „Kantons Köln" gerichteten Schreiben[3]) setzte er auseinander, dass das Bestehen der Bbke (corporations connues sous le nom de Bauren Bank) bzw. die Jurisdiktion derselben mit der gegenwärtigen Verfassung nicht vereinbar sei, die alle Bürger demselben Gesetze und derselben Verwaltung unterwerfe. Er beantragte einen Beschluss, nach dem die völlige Unterdrückung dieser Verbände und die Aberkennung ihrer Jurisdiktion bewerkstelligt werden sollte. Zugleich aber sollten sie nunmehr durch ihre Flurschützen (leurs gardes champêtres) die vorfallenden Feldfrevel beim „tribunal de simple police" anzeigen. Dafür sollte in jedem Bezirke der Bbke „un adjoint de commissaire de police", Polizeigehilfe, aus der Mitte der Ackerbauern genommen, derselbe unter die unmittelbare Aufsicht des Bezirkskommissars gestellt und mit der Publikation der Gesetze und der Ausübung der betr. Polizeiverwaltung betraut werden. Zugleich ersuchte Rethel um Angabe der Namen und der Wohnung von 5 zu diesem Zweck geeigneten Männern. Auf dieses Schreiben hin wurde das „bureau des travaux publics" aufgefordert, einen Plan für die Neueinrichtung des Feldpolizeiwesens in den Vorstädten vorzulegen. Der endgültige Beschluss der Munizipalverwaltung in dieser Sache, der vier Tage später

---

[1]) Am 6. October 1794 erschienen die Franzosen vor Köln und hielten am 9. ihren Einzug in die Stadt; nahezu 4 Jahre noch hielten sich also die Bbke unter französischer Herrschaft. Noch im Frühjahr 1798 hatte man in der BE Vorbereitungen zur Wahl der Brmstr und Gemeindemänner getroffen.

[2]) Französische Abteilung VII 50 A 11, 1 ff.; vgl. Beilage 8.

[3]) Abgedruckt in Beilage 8.

schon erfolgte,[1]) lautete wörtlich: „In Erwägung, dass die alte Gerichtsbarkeit der Bauer Bänken durch die Gerichts Organisazion bereits eingegangen ist.

In Erwägung, dass der Nahme Bauerbank wegfallen muss, um die hiesige Gärtner und Ackerleute von dem verrosteten Vorurtheil zu heilen.

In Erwägung aber auch, dass zwischen diesen Leuten doch gute Ordnung bestehen muss, und anstatt den ehemaligen Bauermeistern andere taugliche Männer gewählt werden müssen, welche auf die Ländereien und auf die Kundmachung der Gesetze wachen.

So beschliesst die Munizipalverwaltung nach Anhörung des Kommissairs vom volziehenden Direktorium

1. Die ehemalige Bauernbänke sollen für die Folge die Benennung erhalten: Felddistrikt des Canton Cöln zu Severin, zur Weyerpforte, zur Schaafenstrass, zur Friesenstrass und zum Eigelstein.

2. Anstatt der ehemaligen Bauermeister sollen Districts-Policey-Adjoins ernannt werden, welche auf die gute Ordnung, auf die Feldschützen, auf die Kundmachung und Befolgung der Gesetzen steets wachen sollen, auch auf die gerechte Eintheilung der allenfalls zu stellen nötig seienden Park Pferden ihr richtiges Register und Augenmerk zu haben.

3. zu Provisorischen Policey-Adjoins sollen seyn

Wilhelm Finnedey	No.	7340[2])	für den	Feld-District Severin
Johan Stupp	„	4309	„ „	zur Weyer-Strass
Joseph Deutsch	„	5407	„ „	„ Schaafen-Strass
Barths. Oster	„	4074	„ „	„ Friesen-Strass
Peter Odenthal	„	2922	„ „	„ Eigelstein.

Dieser Beschluss bedeutete für das konservative Kölner Bauernelement eine vollständige Umwälzung der bestehenden Verhältnisse. Einige der vorgesehenen Polizei-Adjunkte nahmen die Berufung nicht an, vielleicht, weil sie den Untergang der alten Freiheit nicht ertrugen und dem neuen Regimente keine Dienste leisten wollten. Schwerlich werden sich die einfachen Ackerbauern an die neue Einrichtung gewöhnt haben; denn es blieb nicht ohne Zank und Hader zwischen ihnen und den Polizei-Adjunkten. Immerhin aber blieben die Bezirke der ehemaligen Bbke bestehen, wenn letztere auch ohne jede selbsttätige Einrichtung waren; rechtlich existierten die Bbke nicht mehr.

[1]) Siehe am Anfang dieses Abschnittes!

[2]) Hausnummer. Die Häuser der Stadt Köln wurden von den Franzosen zum erstenmale numeriert und zwar fortlaufend von No. 1 bis No. 7404; diese Nummer trug das Haus des Kappesbauern Wilhelm Dreesen, Severinswall. Vgl. dazu Scheben, Das Zunfthaus und die Zunft der Brauer in Köln, S. 3, Anmerk. 1.

Unter der preussischen Verwaltung, an die Köln 1814 überging — 20 Jahre war die Stadt unter französischer Herrschaft, 1794 bis 1814 — ging der innerhalb des Bischofsweges gelegene Teil der ehemaligen Bbksbezirke mit der Zeit vollständig in die Kölner Gemeindeverwaltung über,[1]) während die nunmehr rein ländlichen Teile der alten Genossenschaften jenseits des Bischofsweges den neu errichteten Land-Bürgermeistereien inkorporiert wurden, so z. B. die von der ehemaligen BE der Bürgermeisterei Longerich, von der Friesen- und Schaafenstrasse, wahrscheinlich auch zum Teil von der Weyerstrasse der Bürgermeisterei Müngersdorf. Doch auch diese Teile wurden wieder mit Köln vereinigt, als die Eingemeindung der inzwischen mächtig emporgeblühten Vororte i. J. 1888 zustande kam.

Dem inneren Wesen nach lebten die Bbke weiter fort; den „Geist des genossenschaftlichen Zusammenstehens" hatte weder die französische noch die preussische Regierung zu ertöten vermocht. Solange noch die gewaltige Stadtmauer des 13. Jahrh. dastand und solange noch in ihrem Schutze gewissermassen die ländlichen Betriebe der Kölner „Kappesboore", wie die alten Bauerbanksgenossen nun allgemein hiessen, im Gange blieben, so lange hielten die alten Verbände, auch ohne irgendwelche Rechte zu besitzen, als Privatvereinigungen wie in der allerältesten Zeit noch zusammen, solange gab es auch noch immer Kölner Bauerbänke[2]) mit erkorenen Häuptern, von den Ackerbauern selbst noch Bauermeister genannt,[3]) solange hielten sie noch ihr Hochamt zur Erflehung des Segens für die Feldfrüchte, solange gingen sie noch, gemeinsam jetzt, nach Bethlehem. Doch die mächtige Entwicklung der deutschen Städte nach dem glorreichen Kriege von 1870/71 liess eine völlig veränderte Zeit erstehen. Sie hatte zur Folge, dass die deutschen Städte ihre Fesseln sprengten und ein neues Gewand anlegten, so auch Köln: i. J. 1881 ward die erste Breche in die vielhundertjährige Ringmauer der Stadt gelegt und am Ende des 19. Jahrh. war dieselbe bis auf zwei absichtlich geschonte Reste[4]) verschwunden. Dadurch und durch die Einziehung eines beinahe ebenso grossen ländlichen Terrains wie die Altstadt, das als Baugelände für

[1]) Die Akten über diese Vorgänge und für diesen Zeitpunkt sind noch nicht zugänglich; deshalb muss es bei der Feststellung der Tatsache vorläufig sein Bewenden haben.

[2]) Selbst die preussische Regierung bzw. deren Beamten reden noch von „Bauergemeinde und Vorsteher", so der „Geheime Ober-Finanz-Rat und Provinzial-Steuer-Direktor" (Unterschrift unleserlich!) in seiner Antwort auf eine Eingabe der „hiesigen Ackerwirthe" vom 12. August 1824. Die Adresse lautet: An den Vorsteher der Bauer-Gemeinden Friesenstrasse und Gereon Herrn Wahlen hier, St. Apernstrasse. Vgl. Mappe Bbke Generalia, Akten seit der Auflösung der Bbke.

[3]) Die letzten Brmstr der BE hiessen: Christian Assenmacher und Hilarius Fischer.

[4]) Am Hansaplatz und an der Ulrepforte.

die Kölner Neustadt aufgelassen wurde, ward den ländlichen Verbänden Lebenskraft und Existenzberechtigung nun völlig genommen. Die Mitglieder der ehemaligen Bbke, die „Kappesboore", bekamen Gold für ihren Grund und Boden. Ihre Gemüsegärten verschwanden, und immer mehr lichtete sich die Reihe der Kölner Ackerbauern im blauen Wams und groben Kittel.

Das neue Jahrhundert, das 20., sah nur noch Spuren der alten Bbke. Diese haben sich denn gehalten bis heute, 1905. Das konservativste aller Elemente, das religiöse, rettete sie hinüber in die Zeit der sonderbarsten Anschauungen und Empfindungen, in eine der schnelllebigsten Epochen, die die Geschichte kennt: Heute noch opfern die wenigen Nachkömmlinge der Kölner Bbksgenossen in den Pfarrkirchen St. Severin[1]) und St. Pantaleon in der Schnurgasse das Jahr hindurch in der alten Weise ihre Bauerbankskerze, die in letzterer Kirche rechts vom Hochaltar ihre Stelle hat. Noch heute lassen verschiedene „Bauerbänke" hl. Messen lesen zur Erflehung des göttlichen Segens für das Gedeihen der Feldfrüchte: Die Ackerbauern von Severin am 1., 2. u. 3. Mai sowie am Kirmesmontag und Kirmesdienstag; in diesen Messen brennt ebenfalls die Bauerbankskerze, während vier Mitglieder mit brennenden Kerzen zum Altare gehen;[2]) desgleichen die Ackerbauern aus dem Bereiche der ehemaligen BW am Pfingstdienstag in St. Pantaleon in der Schnurgasse[3]) und die von der Friesenstrasse am selben Tage in St. Gereon. Schliesslich wird bis heute noch die im 18. Jahrh.[4]) eingerichtete gottesdienstliche Feier zur Erflehung des himmlischen Schutzes gegen Viehseuchen veranstaltet und zwar von den Kappesbauern gemeinsam. Diese Feier findet jetzt an den 9 Sonn- bzw. Feiertagen vor dem Dreikönigenfeste in St. Pantaleon in der Schnurgasse statt; den Schluss derselben bildet am Dreikönigenfeste selbst ein feierliches Hochamt mit Tedeum. Noch heute kollektieren zu diesem Zwecke, genau so wie die alten Brmstr die „gemeinen Beiträge" in der Gemeinde erhoben, 5 „Kappesboore" bei ihren Anhängern in den den alten Bbken entsprechenden Stadtbezirken für diese Feier. Diese fünf, die sich s e l b s t heute noch „Bauermeister" nennen, gehen bei diesen 9

[1]) Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Pfarrers Wollersheim von St. Severin steht die bis jetzt noch immer von einer Anzahl „Ackerbürger" unterhaltene Bauerbankskerze in der südlichen Ecke des nördlichen Seitenschiffes. Sie brennt in jedem Hochamte an Sonn- und Feiertagen, Montags in der Hörnches (Severinus)-Messe und in der Severinus-Andacht am selben Tage nachmittags, am Severinus-Festsonntag (Severinus 23. Oktober), sowie in der neu gestifteten Maria-Hilf-Andacht an den Dienstagnachmittagen, bei jedem Umzug mit dem Hochwürdigsten Gute, bei dem Aus- und Einzug der Pfarrprozession und in den Seelenämtern für die verstorbenen Mitglieder der Severinus-Bauerbank.

[2]) Vgl. S. 79.

[3]) Freundliche Mitteilung des Herrn Pfarrers Hünewinckell.

[4]) Vgl. S. 72.

hl. Messen mit Wachsfackeln an den Altar, so wie die alten Brmstr mit ihren „flambauen“ manche religiöse Feier verschönern halfen. Der Name eines der vorgenannten fünf „Bauermeister“ aber, „Engelbert Schwäbig“, möge der Vergessenheit entrissen werden. Denn unter den wenigen Kölner Kappesbauern trägt er noch am meisten zur Erhaltung altväterlicher Sitten und Gebräuche bei.

Nachtrag.

Das S. 13, Z. 4 angeführte „?ronch?“ möchte Herr Prof Dr. Wiepen in Köln als richtig gelesen bezeichnen und dann mit „runge“, altengl. „hrung“ = Stange, besonders die Stange, woran die Leiter eines Wagens sich lehnt, in Verbindung bringen, sodass „fogelronch“ als zusammengesetztes Wort gelesen „Vogelstange“ bedeutete. Diese Erklärung würde in den Zusammenhang passen. Vgl. auch Kluge, Etymolog. Wörterb. d. deutschen Sprache, 6. Aufl., S. 323 Artikel „Runge“.

Beilagen.[1]

1. Der Rat schützt die Schweidgerechtigkeit der BE[2] i. J. 1442.

Auch seye zo wissen, so wie Johan von Mehrrem die baurschafft ansprechig machte an dat gerichte upem Eigelstein, vnd sprach den baurmeistern zo umb eine driffte, dar hey gein recht zo en hatte vnd dranck die baurmeister darzo noit eyden, dat nit gewöhnlichen en was, also ferne dat dat gericht wieste der baurschafft recht aff also dat die baurmeistere noch die baurschafft geine macht nit hauen en solden, vnd wulden dartzo eine hohe boisse von ihn hauen, also dat die gemeine bauerschafft vnd baurmeistere quamen vur vnse herren vam raide, vnd beclagdten sich des, also ferne, dat unse herren vam raide den baurbrieff vur sich nhamen und deden ouerlesen in eine gantzen raide, also dat sye do schickten na schultheiss und schöffen des gerichts upen Eigelstein, vnd Johann von Merrhem, vnd die baurschafft, so dat unser herren vom raide vier darauss quamen, die eine ausssprach deden und geboiden den scholtheissen vnd den schöffen van vnser herren wegen, dat sie die baurschafft in ihren rechten liessen, vnd sich vort me darmede nit en solten underwinden, vnd bey ihren rechten solten lassen vnd geboiden Johan von Merrhem dat hey recht solde nehmen, vnd geuen vor der baurschafft vnd gein ander gericht solte suechen, off seye wolden dat ahn ihn also richten, dat ein ander darahn gedencken solde; vnd die vsssprache dede mit nhamen, meister Johan Boedenklop, vnd die baurmeister zo der tzeit waren Thoniss Broich.

Vnd dit boiche ist geregistriert in unser herren boiche vam raide, in dem jahre unsers herren do man schreiff 1442 up St. Panthaleons tagh. vide lib. regist. de anno 1442 sub num. 2 fol. 15.

2. Protokoll eines Bauergedings der BW a. d. J. 1584.

Laus deo semper anno [15]84 am 11. Marty dato p[raese]nti ist baurgeding gehalten worden vnder der Wyerpforten, seint von den erbgenoissenn erschienen:

1. der herr Abtt; 2. herr Hildebrandt Suderman; 3. herr praeceptor zu St. Anthoniss; 4. Junker Raessfeldt; 6. Gotthard von Buss; 6. . . . . Walrab.[3]

Salbin Kirchmeister hatt furgetragen das der schutz keinen stall hab vnd gesagt das der stall von altters ihm hoff zum Judden gewesenn darnach vngefehr zweilff jair lang vnder dem bogen verordnet mussen werden. dweill der gemein schutz seinen eidt im dinckhauss aussgeschwoiren hatt er den anwesenden erffgenoissen zu ihren handen stipulierendt dass er bei seinem

[1]) Diese Beilagen, von denen einige zugleich als Sprach- und Schriftproben dienen sollen, werden ohne irgendeine Aenderung zum Abdruck gebracht; nur die Eigennamen sind mit grossem Anfangsbuchstaben gedruckt.

[2]) Enthalten in der Kopie der Ordnung der BE a. d. 17. Jahrh. am Schlusse; Stadt-Archiv Vgl. auch Ratsmemorialien II 1440 ff., fol. 15.

[3]) Das Personenverzeichnis scheint nicht vollständig zu sein.

geleistem eidte sein angenhomen schutzenn amptt recht verwalten wolte angelobtt seindt domahle der Khomars halffmann vnd der landtmesser vff der Wyerstrassen vom baurmeister amptt so sy biss daher zwei jar lang verwaltet gehabtt abgangen.

seint plieben Hain halffen vff dem weissen hauss vnnd Väss von Erpp.

Neuwe baurmeister seindt dassmall gekoren Albin von Kirdorp vnd Tiell Holmans halffman dwelche auch die erbgenoissen acceptiertt vnnd angenhomen.

Brugten belangendt

Eodem ist gewruget worden das dem scheffer vor dreien wochen zwei schaff abgenhomen weren.

daruff die erbgenoissen sich berathschlaget ob nitt vonn der gantzer baurschaefft dess schweidts vnnd derselben erbgenoissen zu befreiungh dess feltz gegen die landtstreuffer ettliche soldaten anzunhemen weren vnnd ist acht tag lang ihn ein bedencken genhomen

stehet zu bedencken.[1])

3. Landabschätzungen in der BW.

a.: Taxierung[2]) a. d. J. 1671.

Anno 1671 haben wir sempteliche baurmeister auff der Weyerstrassen die leianderey getaxzert welche in die weircker seint kommen als nemelich dass werck an der bag vnd dass werck in der scheintzkohlen vnd darneben ein stuckwegs erstelich

hinderich munster $2^1/_2$ beint kobusslat (Kappusland) dass robpen land ist gewessen 2 ferdel vnd ein beint veirzehn rohten acht fuss ist dass kabusland daxzert worden hondert vnd zehn daler cols den morgen dass reup land ist daxzert den morgen 75 daler cols.

Johan Gelabag 3 beinden 3 fuss kabusland getaxert worden den morgen 100 vnd 10 dall cols.

Herman Bechem ein feirdell wiennger veir vnd ein halff roht kabusland ist den morgen daxzert wort 100 vnd 10 daler cols.

Girhart Schmidt ein halfferdel 5 rohten 4 fuss in die stopbelen gemeist den morgen den morgen (doppelt!) daxzert vor 100 daler cols.

Gerhart Zander 2 rohten vnd 1 fuss gardenland den morgen ist daxzert worden nunzeig dall cols.

Jacob von Nehl ein halfferdel garten ist daxzert worden nunzeig daler cols den morgen ein ferdel reup land ist den morgen daxzert worden 75 daler cols.

Johan von Olep andert halfferdel kabus land vnd einen halben morgen garden einen halben morgen min 6 rothen veir feuss rupben dass kabusland den morgen ist daxzert worden (Lücke) cols den garten ist daxzert worden den morgen vor (Lücke) dall cols dass reup land ist daxzert worden (Lücke) dall cols.

Laurentz von Neill ein halfferdel ropland ist den morgen daxzert worden 75 dall cols.

---

[1]) Enthalten in einer Kopie der Ordnung der BW a. d. 16. Jahrh., Stadt-Archiv.
[2]) Taxbuch, fol. 3 ff.

Peter Steinbuchell andert halfferdel vnd 5 roden vnd 4 fuss reupland ist daxzert worden 75 dall cols.

Johan Brass andert halfferdel halff kabus vnd halff garden vnd ein bind vnd ein roht 15 fuss ist den morgen kabus land daxzert worden 100 daler cols dass garten land den morgen daxzert worden 90 dalr cols dass reup land den morgen ist daxzert worden (Lücke) daler cols.

Laurentzs von Nehl 3 binden eilffuss (11 Fuss) garden land ist daxzert worden den morgen nunzeig daler cols.

Johan von Frechen einen halben morgen 2 roden 8 fuss darein befunden ein beint kabus vnd ein halfferdel garden dass oberiegen seint roeben dass kabus lant den morgen daxzert worten at (Lücke) dall cols den garten den morgen daxzert worden (Lücke) daler cols dass reupland den morgen daxzert worten (Lücke) daler cols.

Hinderich Weichterich 2 morgen weneger 5 rohden vnd 8 fuss ist leittig gewessen ist den morgen daxzert worden 40 daler cols.

Johan von Frechen 3 pinden ein roht 14 fuss mit den reupen ist der morgen daxzert worden feirzeig daler cols. heir oper vnd an gewessen wie volget Cristeian Lutzen vnd . . . (Die übrigen Namen fehlen).

b.: Taxierung [1]) a. d. J. 1805.

Heute den 5ten July 1805 ten 16ten messitor 13 Jahr worden wir endens underschreibene aufgefortet von Henterich Drap auf der Weyergrassen(!) No. 1400 um seine zwey morgen besserey lant gelegen vor der Weyergerforten (!) stat wertz langs Martin Fritzen an der seyts langs Henterich Heuser mit einem Vorhaub an die Neu Heofer (Neuhöfer) stras mit dem anderen Vorhaub an scheisset an Cristian Kaul zu taciren welchge zwey morgen lant wir befunden haben in der wert von vier hundert funfzig rissaler so geschen Collen wie oben.

Josep: Deutsch
feld bolizeibeambter der stat Cöllen
Johan Frechen
Wilhm: Schaumacher
fur stier (Vorsteher) der Weyergerstras gemeinde.

4. Einsetzung einer kirchlichen Feier, Hagelfeier, 1678. [2])

Anno 1678 den 31 Augustus haben wir sempteliche zur zeit baurmeister auff der Weyerstrassen bey dem hoch ehr wortegen herr abt zu S. Pantaleion an gehalten omp eine brosseseion vnd omptragung dess h. Muricii kasten so hat der hoch ehr worteger brälat ihro corfursteliche dorchlucht von Collen genant Maxzemielieian Hindereichs dass opbertragen so hat ihro corfursteliche dorchlucht einen bettag angestelt mit aussetzung dessen h. Muricii kasten vnd alle relequm dass zu S. Pantaleion ist mit grosser sermon vnd ist auff allen kantzeler auf gekonteget worden dieses ist alein geschen weilen dass es so eine dreuckene zeit wore dass es am weinstock vnd allem getreit gruss mangel wahr dass ieter minsch omp regen bettet so seint die nachbaren zu samen gegangen vnd einen bond gemagt den dag zu feren vnd keiner zu ackeren vnd zu blügen oter zu kroden vnd zu blucken keine felt sagen zu tohn so ist der

[1]) Taxbuch, fol. 60.
[2]) Taxbuch, fol. 5 f.

bettag dag (!) gehalten worten den den (!) 6 september zu S. Pantalion vnd ist angefangen dess morgens omp 5 vhren biss dess obpens 6 vhren vnd hat dass hoch wortegen h. Sacrament den gantzen dag auff dem altor gestanden als alles bestalt ist gewessen hat man gesehen dass gott der allemechteger durch des h. Muriccii vorbeit seich ober vns hat erbarmbt vnd gabe vns einen zetelichen rechgen den voregen dag den 5. september dess morgens ahn biss nah an den anderen dag als deses alls ist gesehen worten seint die gerteners leut von alle strassen kommen irre andagt zu ver richten nun ist bestalt vnd beschlasen dass der dag anno 1679 den 10 iunius gehalten sal werden vnd zu ewigen dagen vor ein hagelfehr.

ober vnd an gewesen vnd angefangen Wilhelm von Brück Wilhelm Richraht Peter von Seuhrt Adahm von Ausem zur zeit baurmeister.

5. Rechnungsablage[1]) der Brmstr der BW, 1688?

diss ist den emfanch wegen der bawhrbanck auff der Weyerstrassen eystelich habe mihr wegen des Keyrlche hoffs (Hof Kriel) emfanchen $2^1/_2$ daler coltz, wegen des Geusse keyrhoffs solle mihr emfachen jahrlichs . . . . 2 daler coltz, ... iten wegen der myss kauhlen die der fleysshewer ahn der Weysse Frawen jahrlichs 1 font wachtz

das ist alles

heyr gegen komft die auss gabh was mihr aussgeben habe vnd mossen.

Eystelich ahn die bauhr kertz das seindt 2 gulden 4 alb.

ahn die spilleudt die kertz nach der kirghen gespill haben 2 gulden auch 1 moss wein 8 alb den nachberen des morgens als die kertz nach der kirghen gedragen ist worden so habe mihr den nachberen 2 mossen brandtde wein die moss at 16 alb dut soma 1 guld 8 alb item wegen der jenige die kast gedragen habe den habe weyr ein halb ohm beyr zom besten geben dut 4 gulden 8 alb iten beleufft diss jahr die bauhr kertz ahn wachtz vnd weyssel geld vnd mach lohn 20 gulden 8 alb.

6. Rechnung über gelieferten Wachs.[2])

19. Mai gelieffert vor die Baurbanck an die zeitl. baurmeister Wilh. Schuhmacher u. Heilger Breuer

1 gelbe Kertz ad 32 Pfd. ad 52 alb	rthl:	21.26
vor zu mahlen	„	1. 2
2 weisse flambauen ad $4^3/_8$ Pfd.	„	3.12
26 Juni		
2 Pfd. weisse kertzen vor nach Bethlehem	„	1.34
$3^1/_2$ Pfd. gelbe „ vor auf die grosse	„	2.26
p[er] 78 alb	rthl:	29.22
geht ab $22^1/_4$ Pfd. gelbe stümb ad 48 alb	„	13.54
$2^1/_2$ „ weisse „ ad 37 stbr	„	1.45
ist zu danck suma empfangen	rthl:	15.21
zahlt restirt p. 78 alb	„	14. 1

Wittib Facky seel. Erben.

[1]) Mappe I der BW, Rechnungen.
[2]) a. d. Ende des 18. Jahrh.; Name der Bbk ist nicht angegeben.

7. Inventuraufnahme durch die Brmstr der BW, 1785.[1])

a. Ursache und Zweck derselben.

anno 1785 den 26 Junius seint mir zeitliche baurmeister von der Weyerstrassen an er sucht worden von der wittib Fritzens vnd von dem Bennedicktus Wibberförth dass mir möchten in die Schultes gass (heutige Poststrasse, damals enger als jetzt) hinkommen in ihre behausung und möchten ein augenschein nehmen wie viel dass sich der hauss mombilium und gereider und alles wass sich dorin befinden thut und dieses geschücht wegen der ursacht dass sie ihrem sohn Michael Fritzem die gantze hauss haltung über dragen woll dass sie hiemit den kinder ihr Vordheil sucht dass sich alles befinden muss nach ihrem absterben wie auch jetz mit dieser kündizijon soll und woll der michael fritzem und seine liebtzte dass sie der mutter den freyen disch mit täglicher nahrung überlassen hierüber bleiben mir der meinung so lang als sie kan wird sie auch at (= alt = als = schon) wass thun nach ihrem belieben soll es aber sein dass ihren sohn und ihr dochter nicht ördelich aufführen wie die kinder mit ihrer mutter schültig seint so soll ihr gantz frey stehen dieses alles zu enderen solt es aber alles recht gehen so verbint sich hiemit dass er woll nach seiner mutter todt alles wieder der stellen wie es jetz befindelich ist mir baurmeister mir bleiben der hoffenung dass sie ihren überigen kinder auss ihrem stock nichts zu laset kummen sey dan dass ihren sohn Michael Fritzem und seine hauss fraw gantz ihren willen darzu geben.

Benetictus Wibberfürth

Jacobus Frittesem schreibens unerfahren ✕ (Merkzeichen!).

b. Grundbesitz.

Anno 1785

den 27 Juny dass wittib Fritzen begert die Wigerstrassen burmeister ihr lant zu besiechten anterhaben morgen gemein korren noch 5 vietel korren noch 1 vietel fetten morren gaten noch anter halff vietel vor kabbus gemis (Gemüse!) 1 vietel mit samen noch 2 vietel vnt 1 halff mit bonnen vnt ertebe| (Kartoffeln!) disses bezeugen wir Johannes Sibertz vnt Frans Junck als baurmeister erstens hat sich noch anterhalb firtel befunden ob dass korn schon schlecht ist so ist das lant doch in so einem guden stant dass es noch zwey jahr nach ein anter korn könde dragen ohne diese kehr noch auss (ausser) dieser summtt von lant hat sich noch ein ferdel befunden dass noch zwey jahr nach ein ander korn könde dragen ohne diese kehr.

c.: Haus- und Hofgeräte.

anno 1785 ten 29ten Junius seint mir zeitliche baurmeister von der Weyerstrassen in der Schültessgassen (heutige Poststrasse, vgl. oben) gewesen bey der wittib Fritzens und wolten die gereiter auff schreiben nach ihrem begehr 51 reistalter und einen halben zwey köh drey wein fesser haben sich befunden ein von 3 ohmen dass ist aber gut dass dreydehalbig ist nit so gut und das zwey öhmig ist aber gut noch ein halb ohm ist aber

[1]) Vgl. Mappe I der BW, Taxierungen.

gut noch zwey guter schürrichs kahren haben sich befunden vnd zwei guter rater (Räder) und zwey schlechter mit rink umb zogen und noch ein gantze alte kahr noch zwey rechter guter nuer (neuer) kuffer michl (Milch) kannen ein helt 1 massen und ein helt 5 massen noch einen kuffer melckehmer der halt ungefehr 4 massen der ist aber gut noch ein gut zinnern kumb die halt ungefehr 2 massen noch 2 zinnen milch helffger noch 7 zinnen leffelen noch ein zinnen wein kentgen es halt ein halb bünsche mass noch ein gut zinnen schuttel sie ist ungefehr an gewich 2 bunt noch 5 gedeckelte kannen ein von 2 massen noch drey und ein jeter helt ein mass noch ein helffges kentgen mit einem deckel noch einen eisernen offen kessel noch ein mittel eiser koch tübben (Topf) noch einen grossen eiser kessel noch ein zinnen saltz fessgen noch einen eiser kochkessel mit einem schümleffel noch ein hackmetz noch ein gespöll fass mit holzen reiffen noch einen bötzemmer mit eiser reiffen noch 2 wasser bütten mit einem eiser reiffen noch einen alten blechen kaffebot noch 4 guter stull wie sie om heumarck gekauft werden vnd noch einen alten noch einen alten (doppelt!) eichen alten ausszichenden disch noch dreyt halb malter korn es ist noch ein sümber auff der müllen noch ein back möhltgen noch 4 sümbersch seck noch 2 spen rater (Spinnrad) noch ein anter halb öhmig wein fessgen noch 5 groh körff noch 10 weisse körb seint mittel noch 2 stein menger noch 5 bleiffger noch ein alte bütt helt ungefehr 2 ahmen noch einen nuen wan noch etwass gesöhms noch ein flint und einen degel noch ein halb firdel vor froch zu messen noch ein strü banck mit einem halb firdel büschen stru noch ein alt schnick metz ander lancken (unleserlich) noch ein busch off zehn hat sich befunden noch 2 kleine get menger noch ein alte breit büt die helt 3 firdel ahm noch 3 dan (Tannen) stüll 2 flegelen noch einen höltzen recher noch ein krauths körbchen noch ein grosse bohn sech (Baumsäge?) noch 2 drey zenck noch 2 messgaffelen ein gut und ein schlechte noch 2 schuffel eiser ein gut und ein schlech noch 2 alte grass schübben noch 2 alte schroffel schübben noch 2 helben (Tragriemen) noch einen math korff noch ein alte bolton (Bohnentonne?) noch ein bötzseill noch einen alten schroffels korf noch 5 sechelen noch einen alten schlieffstein noch ein kabbes don die helt anterhalb ohm noch ein röbstils ton die helt drey firdel ohm 1 huntert bunt schlecht rint fleisch noch einen schletter (unleserlich) noch ein alte spruetz noch 2 hantläpger noch drey dragwöschen noch 2 eiser bötzemmer reiffen noch 2 alte wagen noch 3 koketten (Kuhketten) noch ein klein scheffgen (Schränckchen) dass an der wand henck noch ein essen schaff mit 2 thüren und ein klein thürgen noch ein alt schaff noch ein obschlagent dischelgen noch einen alten gelabten offen und ein eiser blat dar unten noch 2 alte hant beiler alles wass der mutter zu ihrem beth gehörig ist dass soll nach ihrem todt in die theilung kommen die mutter hat sich hiemit obligiert dass sie ihrem sohn Jacobus zehn reistalter ihm zu lassen kommen diese werden ihm nach der mutter todt abgezogen noch ein höltzene kumb hat sich befunden noch einen alten stuss droch noch einen alten hert hoch und dass ihren sohn Jacobus die zehn reistalter richtig bekummen habe noch haben wir all vor denelich befunden dass ihren sohn michael Fritesem mit seiner haussfraw solte und wolte ihrer mutter alle jahrsch 5 reistalter zu lassen kommen vor die kleidung.

8. Auflösung der Bauerbänke i. J. 1798. [1])

Cologne, le 25 Thermidor [sixième]
année de la République française une et indivisible.
Le commissaire du directoire exécutif près l'administration municipale du canton de Cologne
A la même administration.

Dans les faubourgs de cette commune habités par des laboureurs formés en corporations connues sous le nom de Bauren Bank il se presente, citoyens, une infraction à la loi qui dissout toute corporation quelconque et remet tous les citoyens indistinctement sous la même loi et sous la même administration. Les Bauer bänk paraissent cependant encore subsister et exercer une espèce de jurisdiction rurale par les gardes champêtres que possède chacune de ces cidevant communes. Je vous requièrs en consequence, citoyens administrateurs, de prendre un arrêtè tendante à supprimer entièrement ces corporations, leur interdire toute jurisdiction et de les prevenir que leurs gardes champêtres doivent faire leur denonciation des délits commis au tribunal de simple police en s'adressant à cet effet soit directement à moi ou au juge de paix de leur section. Jl me semble en même temps qu'il serait utile de faire nommer dans chaque section où se trouvent des agriculteurs un adjoint de commissaire de police pris parmi eux qui serait chargé de la publication des lois ainsi que de la police administrative et judiciaire dans son arrondissement sous l'inspection immédiate du commissaire de la section. Veuillez prendre un objet en considération et d'y porter une décision en la faisant approuver par l'administration centrale. Je vous demande en même le nom et la demeure des 5 gardes champêtres de ce canton afin de pouvoir régulariser cette partie de la police conformement aux lois.

Salut et fraternité
Rethel

Renvoyé au bureau des travaux publics, pour présenter un projet d'organisation de la police rurale dans les faubourgs de cette commune.
Cologne le 25 Thermidor an 6.
[1798 Aug. 12]

[1]) Französische Abteilung 50 A, 11, 1, modernisiert.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Adam Joseph Wrede, katholischer Konfession, am 12. April 1875 in Düsseldorf, als Sohn der Eheleute Anton Joseph Wrede und Anna, geb. Beutgen. Meine Gymnasialstudien beendigte ich Ostern 1896 am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium in Köln. Darauf studierte ich an den Universitäten Bonn und Münster Philologie und bestand das philologische Staatsexamen am 28. Juni 1901.

Nachdem ich das Seminarjahr am Gymnasium in Barmen 1902 abgeleistet hatte, legte ich mein Probejahr am Gymnasium in Köln-Ehrenfeld ab. An letzterer Anstalt bin ich seit dem 1. April 1903 als Oberlehrer angestellt.